Beiträge

zur neuesten

Geschichte des Gefängnißwesens

in den europäischen Staaten

(1883—1884).

(Zur Orientirung für den internationalen Gefängnißkongreß.)

Von

Emil Tauffer

Direktor der kgl. kroatischen Landesstrafanstalt zu Lepoglava.

42.808

JUL 30

Stuttgart.

Verlag von Ferdinand Enke.

1885.



BY TRANSFER
JUN 20 1908

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

365
T19b

16 II 13 Martin

Vorwort.

Die freundliche Aufnahme, die meine Arbeit: „Rückblick auf die Fortschritte der Kriminalistik im Jahre 1882"*) in der Fachliteratur gefunden, nicht minder die geneigte Aufforderung von Seiten einiger Fachgenossen, veranlassen mich, eine — theilweise — bis zu den jüngsten Tagen reichende Fortsetzung der Geschichte des Gefängnißwesens, insoweit es die Staaten Europas betrifft, in den nachstehenden Ausführungen zu bieten.

Es ist dieß eine Sammelarbeit. Der Verfasser besorgte die Redaktion. Der Dank und das Verdienst gebührt den Kollegen, die nicht ermüdeten, aus entfernten Ländern aller Herren die neueren Begebnisse an jenen Genossen zur Kenntniß zu bringen, von dem sie wußten, daß er sich mit der Sammlung von solchen Daten befaßt.

Die vorliegende Schrift ist lückenhaft, doch sie füllt ihrerseits eine von vielen Seiten bemerkte Lücke aus: den Mangel einer internationalen Zeitschrift für Gefängnißwesen. Es soll uns dieß in der Zukunft im „Bulletin de la Commission pénitentiaire internationale" geboten werden. Bisher hatten diese Hefte, in Vorbereitung des Kongresses zu Rom, anderen Zwecken zu dienen.

L. C. Exchange

*) Abgedruckt in dem Werke: Emil Tauffer, „Erfolge des progressiven Strafvollzuges ꝛc." Berlin 1883, Puttkammer & Mühlbrecht.

Hiedurch wurde auch die Arbeit der tüchtigsten Kräfte zersplittert. Kein Wunder, daß dem Verfasser nicht alle jene Daten zur Kenntniß gelangten, die ihm in zuvorkommendster Weise versprochen wurden. „Ultra posse nemo tenetur.“ Der Verfasser bittet, die freundlichen Leser mögen diesen Satz auch seiner Person zu Gute halten.

Die gesammelten Daten sind wichtig genug, um jedem Fachmanne ein Interesse zu bieten. Die Aneinanderreihung eventuell bekannter und auch nicht bekannter Thatsachen erhöht das Interesse, erleichtert das Urtheil. Niemand von uns wird behaupten, daß er aus der Lektüre der nachfolgenden Zeilen nicht etwas gelernt hätte. In dieser Ueberzeugung gehen wir nun ohne weitere Entschuldigungen „in medias res“ über.

Inhalt.

Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/beitragezurneues00tauf

I. England.

In England sind die Gefängnisse — im Vergleiche mit jenen der meisten anderen Staaten — wohl nicht in einem vollkommenen, doch aber in einem ziemlich guten Zustande. An deren Verbesserung wird auch unaufhörlich gearbeitet. Das Parlament, die Regierung, die bestehenden Vereine, die öffentliche Meinung erstreben einmüthig die wirksame Hebung und Förderung jener Institutionen, die zur Bekämpfung der in den Verbrechen sich zeigenden sozialen Krankheiten dienen. Von der großen Zahl der Vereine sind in dieser Richtung vorzüglich thätig: der „soziologische Verein" durch den großen moralischen Einfluß jährlich öfters abgehaltener Kongresse (Social Science Congress), und der unter dem Protektorate des Lord Brougham gegründete Howardverein (Howard Association), durch die unermüdliche schriftstellerische Agitation seines ausgezeichneten Sekretärs Wilhelm Tallack.

Erwähnungswerth ist der am 3. Oktober 1883 in Huddersfield abgehaltene Kongreß des erstgenannten Vereines, wo der Präsident der Kriminalsektion, Herr Vincent Howard, den Nachweis lieferte, daß in England in den letzteren Jahren die Zahl der schweren Verbrechen, nicht aber deren Charakter, eine erhebliche Verminderung erfuhr, da die Zahl der zur Zwangsarbeit verurtheilten Sträflinge im Jahre 1882 nur um 110 Personen höher war als im Jahre 1871, während sich in derselben Zeit die Seelenzahl der Bevölkerung um drei und eine halbe Million vermehrte. Redner betonte, daß die einheitliche Organisation des Gefängnißwesens seine guten Früchte trage und daß die zur Unterstützung der entlassenen Sträflinge jährlich verausgabten 10,000 Pfund Sterling zur Besserung der Verhältnisse wesentlich beitrügen*).

*) Nach der Meinung des Herrn W. Tallbach wäre dieser Erfolg der segensreichen Wirksamkeit der für die jugendlichen Verbrecher bestimmten Besserungsanstalten und Industrieschulen (Reformatory and Industrial-Schools) zu verdanken; angeblich darum, „weil in den letzten 10 Jahren

Auch die Rathschläge der Howard Association, betreffs besserer Klassifikation der Sträflinge, erfreuten sich einer theilweisen Ausführung. Die Regierung traf im Jahre 1883 die Verfügung, daß in den einzelnen Gefängnissen, durch Bildung der sogenannten „Stern-" (star) Klasse, die zum ersten Male Verurtheilten von den Rückfälligen abgeschieden werden. Ein weiterer Schritt in dieser Richtung wurde mit der Ueberweisung von vielen der erwähnten Gefangenen in das Gefängniß zu Chattenden, nächst Chatham, gemacht, welches Gefängniß hiedurch thatsächlich ein Etablissement für erstmalig Verurtheilte geworden ist.

In schönstem Einvernehmen mit der Gefängnißverwaltung arbeitet die hauptstädtische Polizei. Der auf Befehl Ihrer Majestät der Königin beiden Häusern des Parlamentes unterbreitete Jahresbericht der genannten Behörde*) enthält in dieser Beziehung eine hochinteressante Relation des Direktors der im Jahre 1878 neu errichteten Kriminalabtheilung, Mr. C. E. Howard Vincent.

In demselben konstatirt der hochverdiente Berichterstatter unter andern in Bezug auf die Institution der bedingten Freilassung**), daß dasselbe fortfährt, die besten Erfolge aufzuweisen. Es befanden sich zur Zeit der Berichterstattung 1268 bedingt freigelassene Sträflinge im hauptstädtischen Polizeirayon und von diesen hatte der Direktor der Kriminalpolizei an 97 derjenigen mit bester Führung die Begünstigung ertheilt, die vorgeschriebene allmonatliche Meldung, dem mit der diesbezüglichen Ueberwachung betrauten Departement anstatt in Person, künftig schriftlich erstatten zu dürfen. Das betreffende Polizeidepartement hat überdieß für mehr als 200 bedingt freigelassene Sträflinge Beschäftigungen vermittelt und auch mit den verschiedenen, zur Unterstützung entlassener Gefangenen bestehenden Vereinen den regsten Verkehr unterhalten; so wurde für die „Royal Society for the Aid of discharged Prisoners" in 909 Fällen intervenirt, ebenso auch die Wirksam-

---

die Zahl der jüngeren Verbrecher — von 15—34 Jahren — um 1000 abgenommen hat, während in derselben Zeit jene der älteren — über 34 Jahre — um mehr als 1200 zunahm." (Standard, 6. Febr. 1883.)

*) Report of the Commissioner of Police of the Metropolis for the year 1882. London 1883. Printed by Eyre and Spottiswode.

**) Cit. pag. 8.

keit der „St. Giles Mission“ und der „Sheriffs fund Society“ auf das Thatkräftigste unterstützt.

Mr. Howard Vincent erwähnt ferner*) der Einführung eines ständigen Verbrecheralbums, sowie der periodischen Veröffentlichung von Sammlungen der Porträts von berüchtigten Verbrechern und betont, daß diese Einrichtungen in Polizeikreisen die lebhafteste Anerkennung gefunden und höchst ersprießliche Dienste leisten. 235 Polizeibeamten nahmen im Laufe des Jahres ihre Zuflucht zu Nachforschungen in den bestehenden Albums und in 150 zumeist schon als hoffnungslos betrachteten Fällen führten diese Nachforschungen zum erwünschten Ziele, zur Konstatirung der Personenidentität.

Das wichtigste Ereigniß des Jahres 1883 bildete das Erscheinen des umfangreichen Berichtes der „Royal Commission on Reformatories and Industrial Schools“, von welcher die nöthigen Vorschläge zu einer eingreifenden Verbesserung und Aenderung der Prinzipien dieser gemeinnützigen Anstalten erwartet wurden**).

Beim Erscheinen des Berichtes bestanden in England, Wales und Schottland 62 autorisirte „Reformatory Schools“, 133 autorisirte „Industrial Schools“ und 11 „Industrial Day-schools“ (Tagesschulen). Die Wirksamkeit und der Einfluß dieser durch eine Reihe von Parlamentsakten ins Leben gerufenen Schulen wird von der Kommisssion im Allgemeinen als sehr zufriedenstellend bezeichnet. Die erstatteten Vorschläge können in folgende Punkte zusammengefaßt werden. In Bezug auf die Leitung: Die mit behördlicher Autorisation errichteten Reformatory and Industrial Schools sollen unter freiwilliger Leitung stehen oder unter die Aufsicht richterlicher Behörden gestellt werden, und soweit es die Lokalverhältnisse gestatten, möglichst klein sein. Größere Anstalten mögen in abgesonderte Sektionen getheilt werden.

In Bezug auf die Beschäftigung wird vorgeschlagen, daß der Inspektor dieser Anstalten solchen industriellen Beschäftigungen,

*) Ibid. pag. 9.

**) Siehe: „The Times“ vom 9. Januar 1884.

Die Vorgeschichte der Einsetzung dieser Kommission ist in meiner Arbeit „Die Erfolge des progressiven Strafvollzuges &c.“ Seite 2 beschrieben.

von denen für das spätere Fortkommen der Zöglinge kein Nutzen abzusehen ist, seine Unterstützung nicht angedeihen lasse. Dem größeren oder geringeren Erträgnisse der Zöglingsarbeit wäre nur eine ganz untergeordnete Beachtung zu widmen und sollten pekuniäre Belohnungen an den Direktor oder die Beamten aus dem Ertrag der Zöglingsarbeit unzulässig sein.

In Bezug auf Unterricht und Inspektion wird vor allem die Gleichstellung des Lehrpersonales mit jenem der öffentlichen Elementarschulen beantragt. Für die Industrie-Tagesschulen wird die Anstellung von Lehrerinnen nach Möglichkeit empfohlen. Im Singen sollte systematischer Unterricht ertheilt werden.

Die den Unterricht betreffende Oberaufsicht wäre dem Unterrichtsdepartement zuzuweisen, welches auch die Auslagen des Unterrichts vorschußweise zu bestreiten hätte. Die gesammte Aufsicht in jeder Richtung — mit Ausnahme des elementaren Unterrichtes — wäre dem Ministerium des Innern (Home Office) wie bisher zuzugestehen. Die dem Home-Office-Inspektor aus dem Wegfallen der Inspizirung des Unterrichts erübrigte Muße hätte dieser zu häufigern — namentlich aber unverhofften — Besuchen zu verwenden.

Kein Kind sollte in England oder Schottland anders in eine Reformatory oder Industrial School abgegeben werden dürfen, als auf Grund des Spruches zweier obrigkeitlicher Personen, oder einer besoldeten Obrigkeit (Stipendiary Magistrate) oder eines Sheriffs, der die Entschließung in öffentlicher Sitzung schöpft. Jeder solchen Verfügung hätte eine Untersuchung des Falles durch die Lokalbehörde voranzugehen. Die Behörde wäre berechtigt, den Vater des Kindes zur Ertheilung von Aufklärungen vor sich zu fordern.

Die Abgabe in die Reformatory oder Industrial Schools sollte in der Regel für die Dauer bis zum 16. Lebensjahre erfolgen, speziell für die Reformatory Schools aber nicht auf weniger als 3, und nicht mehr als auf 5 Jahre —, ausgenommen bei Kindern unter 11 Jahren. Jeder Fall der verweigerten Aufnahme eines Kindes seitens der Schulvorstandschaft wäre dem Staatssekretär zur Kenntniß zu bringen, welcher berechtigt sein

soll, die Aufnahme zu verfügen. Prostituirte sollen, wenn nur irgend möglich, in ein Asyl (Home) abgegeben werden; Kranke oder Schwachsinnige in Wohlthätigkeitsanstalten.

Der Anstaltsvorstand sollte ermächtigt werden, behufs Unterbringung in der Heimat, auf der See, oder behufs Auswanderung der Zöglinge, deren Entlassung zu verfügen. Die Marine- und Militärbehörden sollten Vorschriften erlassen, nach welchen die Einrollirung der von den Industrial Schools entlassenen Knaben auch ohne Einwilligung der Eltern zuläſſig wäre.

Bedingte Entlassungen wären in ausgedehnterem Maße als bisher und so früh als möglich zu gewähren und sollte der Inspektor über jeden Fall, wo ein zu solcher Entlassung offenbar geeigneter Zögling unbilligerweise zurückgehalten würde, hievon dem Home Secretary berichten.

Nach abgelaufener Detentionszeit soll sich die Aufsicht über die Entlassenen noch auf 2 weitere Jahre erstrecken: bei Zöglingen, die bereits über 19 Jahre alt sind, hätte sie jedoch mit dem 21. Jahre aufzuhören.

Vor dem vollendeten 12. Jahre oder ohne ein ärztliches Zeugniß wäre kein Knabe in ein Industrial- oder Reformatory-Schiff abzugeben, ebenso nicht gegen seinen Willen.

Diese Schiffe sollten in den Häfen Agenten haben, welche für solche Schiffsjungen Plätze zu besorgen und überhaupt deren Interessen wahrzunehmen hätten.

In Bezug auf die finanzielle Seite der Industrial und Reformatory Schools sind mehrfache Aenderungen beantragt. Die Erhaltungskosten für jedes Kind sollen pro futuro mit 7 sh. 6 d., auf den Schulschiffen aber mit 8 sh. 6 d. per Woche berechnet werden, von welcher Summe 4 sh. 6 d. beziehungsweise 5 sh. 6 d. auf den Staatsschatz und 2 resp. 3 sh. auf Lokalbeiträge zu repartiren wären.

Ein theilweiser Rückersatz hätte seitens jener Eltern stattzufinden, bei denen die handelnden Obrigkeiten anläßlich des Ausspruches zur Bewahrung des Kindes in den erwähnten Schulen die Zahlungsfähigkeit dekretiren.

Betreffs prompter Einbringung dieser Beiträge von Seiten

der Eltern wäre im legislativen Wege ein summarisches Verfahren einzuführen, eventuell die Einschließung derselben und — im Falle grober Nachlässigkeit — auf deren Anhaltung zur Zwangsarbeit in Aussicht zu stellen.

Neben diesen Präventivmaßregeln wird in England auch eine besondere Aufmerksamkeit der Konstituirung von „Unterstützungsvereinen für entlassene Gefangene" zugewendet. In größeren Städten wirken gleichzeitig auch mehrere Vereine und es gibt in ganz England unter den 64 Lokalgefängnissen nur 14 solche, bei denen die Detinirten der wohlthätigen Vermittlung derartiger Vereine entbehren müssen.

Zum Vortheile des englischen Gefängnißwesens würde es dienen, wenn die veröffentlichten Jahresberichte der obersten Administration, so auch jene der „Local Visiting Committees" eine Aenderung resp. eine Erweiterung dadurch erfahren könnten, daß auch die Berichte der Aerzte und Geistlichen in extenso in Druck gelegt würden, daß der Sammlung und Aufarbeitung des statistischen Materials eine größere Aufmerksamkeit geschenkt und eine Anschmiegung an die Formularien der internationalen Statistik erlangt werden könnte. Dieß würde auch zu einheitlichen Prinzipien betreffs der Berechnung des Ertrags der Sträflingsarbeit führen, da es z. B. heute einem Fachmanne des Kontinents fast unverständlich ist, wie man in England dazu kommt, die sogenannten „Hausarbeiten" der Sträflinge mit den in den Berichten angeführten enorm hohen Zahlen zu bewerthen. So ist z. B. in Stafford-Gaol — mit ca. 559 Gefangenen — die Arbeit des Wasserpumpens mit 897 Pfund und die Arbeiten des „Waschens und Scheuerns" mit weiteren 503 Pfund als Einnahme in Empfang gestellt*).

---

*) Siehe über dieses Thema: „The Times" vom 21. Oktober 1884.

II. Irland.

In Irland bieten uns die letztvergangenen Jahre ein trauriges Bild der erschütterten gesellschaftlichen Ordnung. Es bewahrheitet sich in diesem unglücklichen Lande, daß sich in der Geschichte der Strafgesetze stets die Geschichte jener Gesetze wiederspiegelt, die die Verbrechen erzeugen.

Unter dem Drucke der außerordentlichen Verhältnisse hatte auch das Gefängnißwesen naturgemäß zu leiden. Das wohlbekannte Gesetz „Act for the better Protection of Person and Property in Ireland" stand vom 2. März 1881 bis zum 30. September 1882 in Wirksamkeit und füllte im polizeilichen Wege alle Gefängnisse des Landes; die Beamten des Strafvollzuges wurden der Präventivjustiz dienstbar. Allgemeines Unbehagen, das Gefühl der Unsicherheit und der Unlust zu dem sonst berufsmäßigen Dienste, Spannung und Mißtrauen bemächtigte sich der Gemüther. Nur bei voller Würdigung aller dieser Verhältnisse kann man in gerechter Weise über jene Vorgänge urtheilen, die sich im Gebiete des Gefängnißwesens in Irland im Laufe der letzteren Jahre zugetragen.

Das System des irländischen Strafvollzuges hatte sich seit jeher über bedeutende Mißgunst gewisser englischer Fachkreise zu beklagen. Man erhob den Vorwurf, daß es den Prinzipien des englischen Strafvollzuges widersprechende Tendenzen verfolge. Während der neuesten Unruhen mußte es folgerichtig seine bisherige Popularität auch im eigenen Lande einbüßen und stand seitens der sogenannten „irischen Partei (Irish Party)" unter der Anklage, daß die Gefängnißdisziplin mit ungebührlicher Strenge gehandhabt werde.

Wohl wahr; selbst die unbedingten Freunde und Anhänger des „progressiven Strafvollzuges", die die Verhältnisse in Irland aus eigener Anschauung kennen, konnten sich mit einzelnen lokalen Details nicht befreunden und hielten an dem Gedanken fest, daß das progressive System in jener Weise, wie es in Irland zur Ausführung

kam, auf dem Kontinente keine Aussicht auf Erfolg aufweisen könnte. Man betrachtete es als einen großen Nachtheil der irländischen Einrichtung, daß die Gefängnisse, in welchen die einzelnen Stadien des Systems zur Ausführung kommen, in örtlicher Beziehung in einer so bedeutenden Entfernung von einander liegen. Man mißbilligte die ungehinderte Gemeinsamkeit der Sträflinge bei den Arbeiten des Hafenbaues in Haulbowline, so auch die unglückselige Anlage der eisernen Isolirzellen in Spike-Island, deren mit Eisendraht versehene Thürseiten einander vis-à-vis liegen und derart zur gegenseitigen Besprechung oder sonstiger Verständigung der Sträflinge trotz Gegenwart eines Aufsehers freien Spielraum lassen.

Diese Mängel waren auch der obersten Leitung des Gefängnißwesens bekannt und schon in früheren Jahresberichten wurde die Nothwendigkeit der Aufgabe der Strafanstalt zu Spike-Island betont; doch der Mangel eines Public Work prisons und der Mangel der nothwendigen Geldmittel zur Erbauung einer neuen Strafanstalt hinderten in normalen Zeiten die Ausführung des Projektes.

Ein Ungefähr — eine kleine, aber durch etliche englische Journale hoch aufgebauschte Emeute der Sträflinge — wie solche in vielen Strafanstalten der hochzivilisirten Staaten Mitteleuropas fast vierteljährig vorkommt, ohne daß Jemand hievon eine Notiz nehmen würde, führte dießmal in Irland zu großen Ergebnissen. Die englische und die unzufriedene irische Partei brachten es zu Stande, daß im Frühjahre 1883 eine königliche Kommission zur Untersuchung der Verhältnisse des Strafvollzuges eingesetzt wurde.

Die besagte Emeute hatte nach dem Wortlaute der amtlichen Berichte*) folgenden Verlauf: Auf den Dockwerckstätten zu Haulbowline sind am 27. und 31. Januar 1883 einige Ausschreitungen vorgefallen. Jene am 27 Januar war in keiner Weise vorbereitet oder geplant, sondern entstand einfach aus einer Prügelei zwischen zwei Sträflingen, welche sich mit vereinter Kraft gegen die da-

*) Fifth Report of the general prisons Board, Ireland 1882—3. Dublin 1883. By Alex. Thom et Co. pag. 109.

zwischen tretenden Aufseher wendeten und dann sowohl mit diesen, als mit mehreren der Gefangenen, die die Partei der Streitenden ergriffen, handgemein wurden.

Der Vorsteher der Strafanstalt requirirte wegen der geringen Zahl der Aufseher Polizei- und Militärassistenz in der Absicht, durch ein imponirendes Auftreten der bewaffneten Macht einen weiteren Widerstand zu verhindern. Doch erzielte er einen entgegengesetzten Erfolg, indem sich den Widerspenstigen noch weitere Sträflinge anschlossen, so daß durch eine Weile in dem Dockbassin ein beträchtlicher Unfug herrschte, an welchem jedoch die Steinmetz- und Fabrikarbeiter keinen Antheil nahmen. Verletzt wurde nur der Oberkonstabler der Polizei, der einen Messerstich in den Kopf erhielt.

Die weiteren Unruhen am 31. Januar entstanden aus einer Insubordination beim Mittagessen, wobei eine beträchtliche Anzahl der Gefangenen die verabfolgte Milch als angeblich schlecht zurückwies. Thätlichkeiten oder Drohungen kamen nicht vor, doch war die Renitenz schon in vorhinein durch zwei Sträflinge geplant, die in Kürze ihrer Freiheit entgegensahen und hiemit den fühlbaren Konsequenzen der Auflehnung zu entgehen hofften. Die Absicht ging dahin, eine Aenderung in dem Kostnormativ zu erzwingen. Die betreffende Milch wurde später durch den Grafschaftschemiker untersucht und für gut befunden.

Die Sachlage wurde durch den Oberinspektor Kapitän Barlow an Ort und Stelle sogleich untersucht*). Die Anstifter und Haupträdelsführer wurden isolirt und sechs Mann von ihnen mit körperlicher Züchtigung gestraft. Seit diesem Augenblicke wurde die Ruhe und Ordnung nicht mehr gestört.

Kurze Zeit nach diesen Begebenheiten wurde die „Royal Commission" zur Untersuchung der Verhältnisse des Strafvollzuges eingesetzt. Sie bestand aus folgenden Mitgliedern: Sir Richard Croos, gewesener Staatssekretär, als Vorsitzender, weiter: St. John Brodrick M. P., E. R. Wodehouse, Esqu. M. P., Dr. R. M. Donnell, Dr. G. Sigerson, R. D. Mur-

*) Ibidem pag. 12.

phy, Esqu., T. A. Dickson, Esqu. M. P. und Major M'Hardy R. E., als Sekretär.

Im Laufe der Thätigkeit der Kommission und unter ihrer moralischen Verantwortung wurde nun verfügt, daß die Weiberstrafanstalt in Mountjoy als solche aufzulösen sei und die Insassen in das unweit von Dublin gelegene Gefängniß zu Graugegorman überführt werden.

Im Monat März trat die Auflösung der Strafanstalt zu Spike-Island ein. 28 Sträflinge wurden in das Gefängniß zu Maryborough, andere nach Cork, Galway und Tralee, die größte Zahl aber in das vormalige Weibergefängniß zu Mountjoy versetzt.

Mountjoy Prison No. 2 (das frühere Weibergefängniß) befindet sich innerhalb derselben Ringmauer mit Nr. 1, ist aber von demselben durch eine hohe Zwischenmauer getrennt. Es bilden nunmehr die Gefängnisse 1 und 2 eine einzige Männerstrafanstalt, mit einem Belagsraum von ca. 700 Gefangenen, von denen ca. 200 Mann der Einzelhaft und ca. 500 der gemeinsamen Haft unterworfen sind. Dem Gottesdienste wohnen wohl die Individuen der gemeinsamen Haft und die Einzelnhäftlinge gleichzeitig bei, doch sind letztere auch hier von den ersteren und unter einander gesondert. Die örtliche und größere Distanz bei dem Vollzuge der Strafe im ersten und im zweiten Stadium hat also aufgehört. Alle übrigen systemmäßigen Verschiedenheiten im ersten und im zweiten Stadium des Strafvollzuges bestehen auch weiterhin. Die von Spike-Island herübergebrachten Sträflinge werden theils mit der Herstellung eines neuen Spitals für Aufseher und Sträflinge, theils aber mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt.

Der von der „Royal Commission on Irish Prisons“ im Monat August 1881 dem Parlamente vorgelegte und auch gleichzeitig veröffentlichte Bericht*) ist nicht nur besonders interessant, sondern auch präzis und erschöpfend. Er erledigt ein- für allemal die Behauptung, daß die Gefängnißdisziplin in Irland mit ungebührlicher Strenge gehandhabt wurde, und entdeckt keinerlei bedenkliche Tendenzen, die etwa die Bestrebungen des englischen

*) „The Witness“, Belfast 15. August 1884.

Strafvollzuges paralysiren würden. Den Versäumnissen und Fehlern, die einzig der Verwaltung, nicht aber auch dem Systeme, zur Last zu legen sind, tritt der Bericht mit Entschiedenheit entgegen. Die Kommission konstatirt nämlich: daß die Chefs des Gefängniß-departements in den letzten Jahren in so gespannten Beziehungen zu einander standen, daß zeitweilig zwischen dem Vorstande und den einzelnen Mitgliedern der Inspektion (Board), so auch zwischen Distriktsinspektoren, ein jeder Verkehr bis auf die schriftlichen Kommunikationen aufgehoben war (§. 29). Weiter: daß es im Verkehre einzelner ärztlichen Funktionäre mit der Gefängniß-inspektion ebenfalls zu bedauerlichen Reibungen gekommen ist (§. 56); daß mehrere Mitglieder der Administration der Strafanstalten, trotz eines mehrjährigen praktischen Dienstes, ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind und nur fünf Individuen jenen Anforderungen, die man nach dem heutigen Stande dieser Wissenschaft zu stellen berechtigt ist, entsprechen, daß die Kosten des Strafvollzuges zu hoch sind. So kostete beispielsweise im letzten Jahre in Lusk ein jeder Sträfling durchschnittlich 86 Pfund, während zur Zeit der Administration des Sir Walter Crofton die Unkosten etwas weniger als 30 Pfund per Jahr und Kopf betrugen. Daß in den Strafanstalten eine größere Zahl von Individuen detinirt ist, die erwiesenermaßen an einer Geisteskrankheit leiden; daß die vorgeschriebene Visitirung der Strafanstalten durch die Unlust der leitenden Beamten fast gänzlich imaginär geworden, indem das Männergefängniß von Mountjoy im Jahre 1880 blos einmal, im Jahre 1881 gar nicht und im Jahre 1882 nur einmal inspizirt wurde; ebenso wurde die Weiberstrafanstalt zu Mountjoy in den Jahren 1880 und 1881 gar nicht, und nur einmal im Jahre 1882 visitirt.

Wiewohl nun die Kommissionsmitglieder mit ihrem Berichte gar keinen Anlaß weder zu sensationellen Kommentaren, noch auch zu einem allgemeinen Geschrei gegen das bestehende System gegeben haben, erscheint dennoch die angeordnete Einsetzung dieser Kommissionen vollkommen gerechtfertigt. Anderseits ist es ein voller Beweis für die Güte und für die weitere unbestrittene Lebensfähigkeit des Systemes, daß selbst die Kommission, die alle

möglichen Schattirungen irländischer politischer Farbe wiederspiegelt, die einen radikalen Nationalisten, einen Tenant righter, ein Mitglied der alten irischen Partei und endlich einen wohlbekannten Vertreter der ländlichen Interessen im Hause der Gemeinen in ihrer Mitte zählte, kein Wort des Angriffes gegen das Wesen des Strafvollzuges im Berichte verzeichnete.

Es steht zu erwarten, daß die Mängel der Administration in kürzester Zeit behoben werden.

Betreffs der Zwischenanstalt in Lusk wurde in den Tagesjournalen öfters erwähnt, daß es wünschenswerth wäre, dieses Etablissement auf das große und bisher fast brachliegende Gebiet von Lukpen bei Dublin zu übersiedeln, da sich die Felder in Lusk schon einer intensiven Kultur erfreuen und die Arbeitskraft der Sträflinge nun wieder zur Anbahnung einer rationellen Kultur verwendet werden sollte. Dieser Wunsch einiger Kreise der Bevölkerung erhielt aber bis in neueste*) Zeit keine greifbare Gestalt. Ueber die gegenwärtigen Verhältnisse in Lusk enthalten die amtlichen Berichte folgende dürftige Daten: Der Stand der

---

*) Nach Beendigung der vorliegenden Arbeit lesen wir in der Zeitung „The Evening Standard" vom 21. November 1884 einen Bericht über den Verlauf jener Audienz, die durch eine Deputation des „Vereines zur Förderung der sozialen Wissenschaften, bei dem Vicekönig von Irland" Karl Spencer, in Angelegenheit des Berichtes der kgl. Kommissäre zur Prüfung der Gefängnißverhältnisse in Irland nachgesucht wurde.

Der kurze Inhalt dieser Publikation lautet:

Das Parlamentsmitglied Mr. Hastings führte die Deputation ein, in welcher sich unter anderen auch Sir Walter Crofton und Mr. W. Tallack, Sekretär der Howand Association, befanden.

Mr. Hastings besprach eingehend die Hauptpunkte des Kommissionsberichtes, welchen er der Aufmerksamkeit der irischen Exekutive empfiehlt. Der Umstand, daß die Gefängnißbeamten so zahlreich den Dienst quittiren, beweise jedenfalls, daß nicht Alles in Ordnung sei. Er wünscht die Aufmerksamkeit der Regierung auch auf die Vereine zur Unterstützung der entlassenen Gefangenen zu lenken, welche in England so segensreich wirken, deren es aber in Irland nur zwei (Dublin und Belfart) 'gebe. Betreffs der Zwischenanstalten, speziell jener von Lusk, für deren Auflösung einzelne Stimmen laut geworden, betonte er den hohen moralischen Werth dieser Anstalten. So sehr auch größere Oekonomie in der Verwaltung dieser Etablissements wünschenswerth sei, müßte man doch eine etwaige Auflösung

Sträflinge betrug im Jahre 1882 nur 76 Mann. Von diesen wurden der bedingten Freilassung theilhaftig 51; wegen schlechter Aufführung in die Zellenhaft nach Mountjoy versetzt 3; 1 Mann ist entflohen und nach seiner Wiedereinbringung in das Zellengefängniß zurückversetzt; aus Rücksichten der Arbeit wurde dorthin abgegeben 1 Mann. Die Aufführung und der Fleiß werden gelobt. Mit Genugthuung wird berichtet, daß fast zwei Drittel der Entlassenen sich neuen Erwerbszweigen zuwendeten, wodurch sie sich von dem schlechten Heim und der unmoralischen Gesellschaft lossagten; dießbezüglich that Mr. Doody, der Agent für entlassene Gefangene, sein Möglichstes, um ihnen ein Unterkommen und eine dauernde Beschäftigung zu verschaffen.

Erwähnungswerth ist noch, daß im Jahre 1883 in Maryborough der Umbau der Strafanstalt, die in Zukunft zur Aufnahme jener Sträflinge dient, die wegen geistiger oder körperlicher Schwäche dem strengen Regime der übrigen Strafanstalten nicht unterworfen werden können, beendet wurde.

---

von Lusk geradezu als eine Kalamität bezeichnen. Sir Crofton, der hierauf das Wort nahm, erwähnte, wie und in welcher Weise die Anstalt von Lusk seinerzeit durch ihn ins Leben gerufen worden; er schilderte des längeren die guten Resultate, welche zu Lusk und auch anderen Ortes erreicht worden seien; und bestritt schließlich die Nothwendigkeit so großer Auslagen wie die gegenwärtigen.

Mr. Tallack befürwortete die Versetzung der Zwischenanstalt von Lusk nach Connemara.

In seiner der Deputation ertheilten Antwort hob Earl Spencer hervor, daß die Regierung diesem Gegenstande ihre vollste Aufmerksamkeit zuwende und er persönlich der Sache das höchste Interesse entgegenbringe. Er nenne sich mit Stolz den Schüler und Anhänger des irländischen Systems, welches Sir W. Crofton so erfolgreich vertreten habe. Die Regierung werde die Berichte und Vorschläge sorgsam prüfen und gewiß nichts übereilen. Die Hebung der Unterstützungsvereine würde eine besondere Sorge der Regierung bilden. Lusk betreffend trete an die Regierung die Nothwendigkeit heran, die unverhältnißmäßig großen Auslagen ins Auge zu fassen; man dürfe indessen von ihm als einem Schüler Sir Crofton's erwarten, daß die Schwierigkeit eine solche Lösung erhalte, welche es gestattet, daß das irische System, das Vorbild sowohl für England als überhaupt für die zivilisirte Welt, in seinem Wesen auch fürderhin bleiben werde.

III. Frankreich.

Im Laufe des Jahres 1883 wurde die öffentliche Meinung in Frankreich mit dem Schicksale des Gesetzentwurfes „Ueber die Transportation der rückfälligen Verbrecher" beschäftigt. Die Antecedentien dieses Gesetzentwurfes erfuhren durch den Verfasser der vorliegenden Schrift schon in einer früheren Arbeit eine eingehende Eröterung. Wir erwähnten, daß der durch den Referenten Gerville-Reache im Hause der Deputirten vertretene Waldeck-Rousseau'sche Entwurf in der Sitzung vom 8. Mai 1883 mit überwiegender Majorität angenommen wurde.

Mit dem Erfolge der Abstimmung war aber die Sache noch immer nicht abgethan. Die in- und ausländische Presse bemächtigte sich des Gegenstandes. Bald nach der parlamentarischen Verhandlung zieht das „Journal des Débats" mit sehr scharfen Worten gegen die englischen und australischen Blätter los, welche nicht aufhören, den dießbezüglichen Gesetzentwurf anzugreifen. Die „Débats" gestehen zu, daß der besagte Entwurf ihnen selbst als schlecht und als den Staatsschatz benachtheiligend erscheint, allein sie bestreiten entschieden, daß die britische Presse irgend eine Berechtigung habe, sich in eine rein interne Angelegenheit Frankreichs einzumischen. „Die Engländer," heißt es am Schlusse des betreffenden Artikels, „brauchen nur so fortzufahren, wie sie begonnen haben, sich der Deportirung unserer Rezidivisten nach Neukaledonien auf Grund, wir wissen nicht, welchen Rechts, zu widersetzen, und die öffentliche Meinung Frankreichs wird in der Frage nur noch diesen einzigen Punkt unterscheiden, und es gehört kein großer Prophet dazu, um zu weissagen, welche Lösung man dieser Frage alsdann geben würde".

Doch, die Suppe wird nie so heiß gegessen, wie sie gekocht wird. Es ist erstaunlich, wie man selbst die markantesten Ereignisse der Weltgeschichte vergißt. Große Blätter, wie die „Débats",

vergessen der Jahre 1874—1876, als sich die englische Kolonie in Amerika weigerte, die deportirten englischen Sträflinge aufzunehmen, und Franklin die Aeußerung that: „Was wohl die Engländer dazu sagen würden, wenn Amerika in Entgegnung der dorthin deportirten Verbrecher seinerseits jährlich einige Schiffsladungen Klapperschlangen an Englands Küsten ausladen ließe?"

Dem Kreise der von Charles Lucas geführten Opposition schloß sich in neuester Zeit auch Herr Chauffard, Präsident des Tribunals in Lavaur, mit einem wissenschaftlichen Werke an*), in welchem er nachweist, daß dieser Gesetzentwurf mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Widerspruch steht; daß in demselben der Administration in Anwendung der Deportation zu viel freie Hand gelassen werde, ja daß überhaupt die rechtliche Natur der Transportation nicht klar definirt sei, so daß man nicht weiß, ob dieselbe eine Strafe oder nur eine lebenslängliche Folge der vom Rückfälligen verwirkten Strafe vorstellen soll.

Indem weiter Herr Chauffard treffende Vergleiche anstellt, beweist er, wie in zahlreichen Fällen solche Individuen dieser Maßregel entgehen werden, deren Delikte keineswegs von Unglück beeinflußt waren, während viele andere, die in der That mehr Unglückliche sind als Verbrecher, von ihr betroffen werden.

Ein noch viel schärferes Urtheil enthält nach einem anderen Gesichtspunkte das durch den Krongreß der französischen geographischen Gesellschaft (abgehalten den 26.—31. August 1883 unter dem Vorsitze des Herrn Ferdinand von Lesseps) abgegebene Votum.

Die geographische Gesellschaft zu Lorient (Bretagne) hatte ihre Delegirte für den Fall, daß die Frage der strafweisen Transportation bei Gelegenheit des Kongresses zur Sprache gebracht würde, mit der folgenden Instruktion versehen: „Die Delegirten haben die Regierung zu ersuchen, die innerhalb des Zeitraumes von 30 Jahren (1853—1883) mit diesem System in unseren Kolonien erzielten Resultate zu veröffentlichen. Es ist zweifellos,

---

*) Siehe: P. Vial im „Bulletin de la Société de législation comparée". 5. Mai 1884.

daß die dießfälligen statistischen Daten ein höchst trauriges Bild liefern und bekräftigen werden, daß Verbrecherelemente nicht geeignet sind, Kolonien zu begründen, sondern daß sie im Gegentheil, überall, wo sie vorhanden sind, eine wahre Geißel bilden.

„Unsere Delegirten werden demnach dahin wirken, daß die Deportation — welches System nun auch immer dafür angenommen wird — nur auf eine einzige, dazu bestimmte von unseren überseeischen Besitzungen Anwendung finde.“

Dieses Votum der bretagnischen Gesellschaft wurde vom geographischen Kongresse einstimmig angenommen*).

Unter solchen Auspizien kam der vom Hause der Deputirten genehmigte Text**) des Entwurfes den 25. Oktober 1884 im Senate zur ersten Lesung.

Schon dießmal wurde der Art. 14, welcher den Ort der Verweisung solcher Verbrecher bezeichnete, gestrichen. Als solche Orte waren angeführt: Neukaledonien mit seinen Dependenzen, die Marquiseninseln, die Insel Phu-Quoc (Guyana). Es gilt für wahrscheinlich, daß gelegentlich der zweiten Lesung große Aenderungen beantragt und die Erledigung der Vorlage in Folge dessen auf unbestimmte Zeit vertagt werden dürfte.

In dem Zeitraum, der zwischen der Verhandlung des Gesetzentwurfes im Hause der Deputirten und im Senate verstrich, war der ewig junge und rastlose Vorkämpfer einer rationellen Reform, Herrr Charles Lucas, nicht unthätig. Außer seinen publizistischen Arbeiten, außer seiner regen Theilnahme an den wissenschaftlichen und praktischen Erörterungen dieses Gegenstandes im Kreise der „Société générale des prisons“ arbeitete er an einem durch ausländische Gutachten gestützten und begründeten Gesetzentwurf, welcher mehr als die Deportation geeignet wäre, die Zahl der Rückfälligen in Frankreich zu vermindern. Es ist dieß ein Gesetzentwurf, der die Einführung der bedingten Freilassung, die staatliche Kräftigung der Unterstützungsvereine für entlassene Sträf-

*) Siehe: Hardouin in der „Rivista di discipline carcerarie“. 1883 pag. 565.

**) Siehe: dessen Wortlaut im „Bulletin de la Société générale des prisons“. 1883 pag. 760.

linge und eine neue Regelung des Rehabilitationsverfahrens bezweckt. Der Entwurf kam im Senate am 21. und 29. März 1884 zur Verhandlung. Das Ministerium des Innern schloß sich durch seinen Vertreter, Herrn Herbette, Generaldirektor der Strafanstalten, den Intentionen Charles Lucas' vollständig an und beeilte sich, Vorschläge zu erstatten, die geeignet sind, dem Projekte eine höhere Vollkommenheit zu sichern. Der Entwurf führt den Titel: „Loi sur les moyens de combattre la récidive“ *). Im ersten Kapitel wird das Gewicht auf die bedingte Freilassung gelegt. Dieselbe soll ertheilbar sein bei Freiheitsstrafen, die wenigstens 6 Monate erreichen. Verbüßt muß wenigstens die Hälfte der Strafe werden. Strafzeitausschließungen a priori kennen die Bestimmungen nicht, und zwar weder betreffs der Personen noch auch betreffs der strafbaren Handlungen. Ertheilt wird diese gesetzliche Wohlthat durch den Minister des Innern, ebenso hat derselbe auch über die Revokation zu entscheiden. Ueber die Bedingnisse der Freilassung wird die Regierung im Verordnungswege zu bestimmen haben.

Im zweiten Kapitel ist prinzipiell ausgesprochen, daß die Unterstützungsvereine eine — im Verhältnisse zur Anzahl der faktisch unterstützten Personen stehende — Subvention vom Staate erhalten. Die Höhe dieser Subvention wird jährlich im Budget-Gesetze bestimmt.

Im Falle, daß ein bedingt freigelassener Sträfling einem solchen Vereine durch Organe der Regierung zur weiteren Protektion und zur Führung der Aufsicht überwiesen wird, erhält hiefür der Verein für jeden noch rückständigen Tag der Strafzeit der betreffenden Person eine Vergütung von 50 Centimes, welcher Betrag aber die Gesammtsumme von 100 Frcs. nicht übersteigen kann.

Das dritte Kapitel beseitigt die §§. 630, 631 und 632 des „Code d'instruction criminelle“ und regelt das Rehabilitationsverfahren in der liberalsten Weise.

Nach diesen Festsetzungen soll nun der Gesetzentwurf zur schleunigsten parlamentarischen Verhandlung gelangen.

*) Siehe: den Wortlaut im „Bulletin de la Société générale des prisons“. 1884 pag. 450—454.

Ein gleich wichtiger Gesetzentwurf ist im Jahre 1884 der Initiative des Ministeriums zu verdanken. Er bezweckt, die beschränkte — oder, wenn nöthig, zwangsweise — Ausführung des Gesetzes vom 5. Juni 1875, nach dessen Wortlaute alle Untersuchungsgefangenen, so auch alle jene, die zu einer Gefängnißstrafe in der Dauer eines Jahres oder darunter verurtheilt sind, bei Tag und Nacht in Einzelhaft zu verwahren wären.

Ueber 8 Jahre sind seit Schaffung dieses Gesetzes verflossen, und es existiren noch immer ca. 250 Gefängnisse, in denen der Administration nicht eine einzige Zelle, sei es für Untersuchungsgefangene, sei es für Verurtheilte, zur Verfügung steht.

Bei einer durchschnittlichen Bevölkerung von 23,104 Gefangenen in den Departementsgefängnissen existiren thatsächlich nur 2276 zur Einzelhaft geeignete Zellen (= 9%). Berücksichtigt man die in Bau befindlichen, so steigt diese Ziffer auf 4108, wovon 1612 auf Paris entfallen, während überhaupt an der Gesammtziffer nur 23 unter den 80 Departements partizipiren.

Unter solchen Umständen hat der Minister Waldeck-Rousseau dem Senat einen Gesetzentwurf „Ueber die Reform der Gefängnisse für kurze Strafen" vorgelegt, welcher in 5 Jahren die theilweise Verwirklichung des Gesetzes vom 5. Juni 1875 ermöglichen soll.

Der Gesetzentwurf*) verpflichtet in Art. 1 jedes Departement, eine solche Anzahl von Gefängnißzellen in einem oder mehreren Gefängnissen zur Vollstreckung der Einzelhaft im Sinne des Gesetzes vom 5. Juni 1875 herzustellen, daß in denselben wenigstens der vierte Theil der durchschnittlichen Gesammtzahl der Gefangenen in sämmtlichen Gefängnissen des betreffenden Departements — dem Quinquennium bis 1. Januar 1884 berechnet — untergebracht werden kann.

Auf Grund eines Antrages des Conseil supérieur des prisons kann der Präsident der Republik die Auflösung von solchen gegenwärtig bestehenden Anstalten verfügen, deren Verhältnisse den allernothwendigsten sanitären Anforderungen oder den Bedingungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht entsprechen.

---

*) Siehe: dessen Wortlaut im „Bulletin de la Société générale des prisons". 1884 pag. 280.

In diesem Falle ist das betreffende Departement gehalten, ein neues, zur Durchführung des Gesetzes vom 5. Juni 1875 geeignetes Gefängniß zu erbauen (Art. 3).

Zur Ausführung der dießfälligen Neu- oder Umbauten wird der Staat den Departements die nach Maßgabe des Gesetzes vom Jahre 1875 zulässige Subvention von $^1/_2$, $^1/_3$ oder $^1/_4$ der Baukosten gewähren (Art. 4). Die die einzelnen Departements treffenden Bauauslagen haben den Charakter einer obligatorischen Auflage und werden im Nothfalle von Staats wegen hereingebracht. Wenn in einem Departement innerhalb eines Jahres nach erfolgter zwangsweisen Sperrung einer Gefangenanstalt die zum dießbezüglichen Neubau erforderliche, dem Departement zur Last fallende Bausumme von der Vertretung des Departements nicht votirt ist, oder wenn innerhalb zweier Jahre die zur Herstellung der Eingangs erwähnten Anzahl von Zellen nothwendige Summe nicht bewilligt wird, so werden diese Bauten von Staats wegen ausgeführt und die auf das Departement entfallende Quote der Kosten von Staats wegen repartirt und hereingebracht (Art 5).

Der Minister des Innern hofft auf diese Weise innerhalb 5 Jahren die Zahl der Gefängnißzellen um 2400 vermehrt zu haben. Die Kostensumme dieser Anzahl von Zellen — die Zelle pro 4670 Frcs. — dürfte sich auf ca. 11,208,000 Frcs. belaufen, die gänzliche Durchführung des Gesetzes vom Jahre 1875 also — wenn auch auf 20 Jahre vertheilt — auf das Vierfache, sohin 44,832,000 Frcs. berechnen. Ob sich das Land hiezu je reich genug fühlen wird, und ob es mit Beibehaltung des Einzelhaftsystems auch die Reform der Zentralstrafanstalten ins Werk zu setzen sich je geneigt fühlen wird, ist eine sehr bestrittene Frage. Es wird davon gesprochen, daß auch der vorliegende Entwurf im Hause der Deputirten einen starken Widerstand finden dürfte.

Eine nicht minder große Aufmerksamkeit als auf die Organisation des Strafvollzugs wurde in Frankreich auch den dem Entstehen der Verbrechen zugewendeten prophylaktischen Maßregeln zu Theil.

Der internationale Kongreß, betreffs Feststellung der geeigneten Maßregeln zur Beschützung der Kinder (protection de l'Enfance),

wurde in Paris vom 15. bis 23. Juni 1883 unter der ausgezeichneten und rührigen Leitung des Herrn Georg Bonjean und unter reger Theilnahme der Bevollmächtigten der meisten europäischen Staaten abgehalten. Die hier gefaßten Beschlüsse bildeten das Substrat zu einem Gesetzentwurfe, welches bald darauf im Senate zur Verhandlung kam und nach vielfachen Erörterungen in mehreren Sitzungen eine greifbare Gestalt unter dem Namen „Loi sur la protection de l'enfance" erhielt. Die Bestimmungen dieses Entwurfes lassen sich in Kürze dahin zusammenfassen, daß alle ohne Stütze gebliebenen verwaisten, verlassenen und der Mißhandlung ausgesetzten Kinder unter die Protektion des Staates gestellt werden, der die Sorge ihrer Erziehung zu übernehmen hat. Die Art und Weise der Ausführung dieser humanitären Idee wird in 47 Artikeln erörtert*). Die Verhandlungen waren eingehend, mitunter auch etwas konfus, doch an dem Parlamente wird es liegen, aus diesem — einer tiefen Beachtung werthen und in alle Schichten der Gesellschaft in reformatorischer Weise eingreifenden — Projekte ein tüchtiges Gesetz zu schaffen.

Aus allen diesen Daten ist die Ueberzeugung zu schöpfen, daß sich die französische Republik in ernstester Weise mit der Heilung der sozialen Schäden beschäftigt. Mehrere ihrer Projekte dürften sich in den Details ändern, doch viele neue Gedanken werden in weitesten Schichten eine segensreiche Entfaltung finden.

*) Siehe: Ebendort S. 224—249.

IV. Spanien.

Ueber Spanien berichtet die „Reforma penitenciaria“ (d. d. 15. Februar 1883), daß der Minister des Innern, Herr Gullon, auf eine Anfrage betreffs der Gefängnißreform nach Betonung seiner Bereitwilligkeit, das begonnene Werk zu fördern, folgende Antwort ertheilte:

„Zur Beendigung der Reform der Gefängnisse sind drei Dinge von nöthen: die Herstellung neuer Gebäude, die Anstellung eines neuen entsprechenden Personales und Geld, um dieß alles ausführen zu können.

„Der ‚Conseil des prisons‘ führte schon früher seine Meinung über die Prinzipien aus, welche bei der Wahl des Personales zu befolgen wären. Der Vorschlag wurde genehmigt und die empfohlenen Prüfungen der sich meldenden Personen wurden abgehalten. Eine gewisse Zahl der Kandidaten hat die Prüfungen bestanden.

„Das neue Personal findet in den hiezu bestimmten Anstalten eine baldige Anstellung. Man wird dann mit Resultaten rechnen können. Die Strafanstalt zu Ocania und das Mustergefängniß in Madrid erhalten durchgehend ein neues Personal.

„Der ‚Conseil des prisons‘ beschloß, in den Strafanstalten ein neues gemischtes System einzuführen, welches weder das alte System der gemeinsamen Haft, noch auch das System der strengen Einzelhaft wäre; die Schwierigkeit ist auch hier in dem Mangel der zur Ausführung der Idee nothwendigen Geldmittel zu suchen.

„Der Bau der Strafanstalt zu Madrid kostete große materielle Opfer; es möge in diesem Etablissement — nach Maßgabe der Möglichkeit — das neue System erprobt werden.

„Was die Bezirksgefängnisse betrifft, deren Personal auf Kosten der Bevölkerung erhalten wird, kann konstatirt werden, daß dieselben nach gar keinem bestimmten Systeme eingerichtet sind. Unter diesen Umständen hält es auch schwer, dort irgend eine Reform im Großen einzuführen.

„Den Inspektoren der Regierung wird eine besondere Wachsamkeit anempfohlen; bei dem bestehenden Systeme können aber Mißbräuche nicht ausgeschlossen werden. Die Reform der Strafanstalten ist also gänzlich von den Mitteln des Staatsschatzes abhängig gemacht."

Die Enunziation des Ministers bekundet also jedenfalls wenigstens den guten Willen.

Aus dem Gebiete der Praxis können auch in diesem Jahre einige Resultate verzeichnet werden. In der Strafanstalt „Galera d'Alcala" wurde betreffs der Beschäftigung die eigene Regie des Staates eingeführt.

Von Seiten der Regierung wurde angeordnet, daß vom 1. März 1883 an der Transport der Gefangenen per Bahn oder per Wagen zu geschehen hat.

Ein königliches Dekret vom 4. Januar ermächtigt den Patronatsverein (Giunta di patronato), ein Korrektionsasyl und eine Reformschule (Scuola di reforma) zu gründen, in welche Anstalten jugendliche Personen unter 18 Jahren aufgenommen werden. Diesen Anstalten sind zugewiesen:

1) Verkommene, beschäftigungs- und mittellose jugendliche Personen unter 18 Jahren aus der Provinz Madrid.

2) Unter väterlicher oder vormundschaftlicher Obsorge stehende Minderjährige, aus dem Titel der Unzulänglichkeit der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

3) Alle Kinder über 9 Jahre, bezüglich welcher in gegebenen Fällen seitens des Tribunals zu Madrid wegen ungenügender Urtheilskraft eine strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit als nicht vorhanden erklärt wurde.

Diese Momente drängen dem Leser die Ueberzeugung auf, daß auch im Königreiche Spanien die Sonne der Gefängnißreform aufgegangen ist und daß es dort nur einer Person bedarf, die neben der Autorität im eigenen Lande Energie mit Sachkunde paart. Sie würde die materiellen Mittel finden. Die Steine, die ein edles und werthvolles Metall bergen, liegen am Wege und in unbeachteten Geröllen; man muß es verstehen, sie zu sammeln.

V. Dänemark.

Ziemlich untröstlich klingen die neuesten Nachrichten aus Dänemark. Literatur und Gesetzgebung konnte im Jahre 1883 im Gebiete der Kriminalistik gar keine Fortschritte aufweisen. Ein Gesetzentwurf, der die Einführung der Intramuran-Hinrichtung befürwortete, wurde vom Parlamente verworfen.

Die Administration der Gefängnisse hatte mehrfache Schlappen zu verzeichnen. Die in der Strafanstalt zu Horsens entdeckten groben Mißbräuche und Unzukömmlichkeiten erbitterten die öffentliche Meinung und es steht zu erwarten, daß die Fehler und Sünden der Einzelnen zum Nachtheile des Systemes ausgelegt werden. Die einzige Leuchte der Wissenschaft, als Verheißung einer besseren Zukunft für den Fortschritt des Gefängnißwesens, ist in der durch Dr. Stuckenberg redigirten und seit dem Jahre 1878 bestehenden Zeitschrift „Nordisk Tiddskrift for faengelsvaesen" repräsentirt. Es ist zu erhoffen, daß schon die nächste Zeit über gründliche Reform der Administration des Gefängnißwesens Kunde bringen wird.

VI. Holland.

Das neue am 3. März 1881 sanktionirte St.G.B. für Holland tritt, wie bekannt, erst dann in Wirksamkeit, wenn für den Vollzug der darin bestimmten Freiheitsstrafen nach dem adoptirten System vorgesorgt sein wird (Art. 22 des St.G.B.). Binnen Kurzem werden die wackeren Holländer die vom Strafkodex geforderten Strafanstalten vollzählig haben.

Der gewesene Justizminister Modderman, welchem ein so großer Antheil an dem glücklichen Zustandekommen des St.G.B. gebührt, hatte noch während seiner Amtsführung einen Gesetzentwurf vorbereitet, welcher den Bau der nach dem Gesetze noch nothwendigen Strafanstalten zum Gegenstande hatte. Dieser Gesetzentwurf wurde seinem Nachfolger, Justizminister du Tour, mit einigen Abänderungen der Zweiten Kammer vorgelegt und in den Sitzungen vom 9., 10. und 11. Oktober 1883 fast einstimmig (mit 70 gegen 1) angenommen.

Bei dem Umstande, daß der Ersten Kammer ein Recht der Initiative oder ein Recht zur Modifizirung der von der Zweiten Kammer angenommenen Gesetzesvorschläge nicht zusteht, sondern lediglich das Recht zur Annahme oder Ablehnung in toto, dürfte es bald zum Staatsgesetz werden. Nach diesem Entwurfe werden außer den am Hauptorte eines jeden Distriktes befindlichen Gefangenhäusern zur Vollstreckung der Einschließung (Hechtenis) und den nach Bedarf ebenda zu errichtenden Strafgefängnissen (Strafgevangenissen) folgende Landesstrafanstalten bestehen:

Für männliche lebenslänglich Verurtheilte und für zu mehr als fünfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilte Männer die Strafanstalt zu Leeuwarden, für Weiber dieser Strafkategorien diejenige zu Groninga.

Für die Verbüßung der Zuchthausstrafe in der Dauer von 3 Monaten bis zu 5 Jahren, für Verurtheilte, welche das

60. Lebensjahr überschritten haben, oder welche nach ärztlicher Untersuchung der Einzelhaft nicht unterworfen werden können, das Gefängniß von Hertogenbusch für Männer und Eindhoven für Weiber.

Zur Vollstreckung der 3 Monate übersteigenden Zuchthausstrafe an solchen Individuen, welche beim Strafantritte das 18. Jahr noch nicht erreicht haben, die Strafanstalt zu Kruisberg bei Dötinchem für männliche und jene zu Amersfoort für weibliche Verurtheilte.

Arbeitshäuser bestehen für Männer in Veenhuizen I, Veenhuizen III und in Hoorn, für Weiber in Veenhuizen II.

Endlich die Besserungsanstalten zu Alekmaar und Ommen für Knaben und zu Montfoort für Mädchen*).

---

*) Siehe hierüber eine ausführliche Berichterstattung durch den Professor Dr. Emilio Brusa in der „Rivista di discipline carcerarie". 1883 pag. 537—548.

VII. Norwegen.

Das Gefängnißwesen des Königreiches Norwegen erfreut sich unter der Leitung seines eifrigen und fachkundigen Generaldirektors Birch-Reichenwald eines stetigen Fortschritts. Zu beklagen ist, daß wegen Mangels genügender finanzieller Mittel in der Mehrzahl nur palliative, sonst jedoch nur einige rationelle und eingreifende Maßregeln zur Sanirung alter Uebel ergriffen werden. Zum Troste des Meisters möge es dienen, daß unter derart schwierigen Verhältnissen, wie die in Norwegen, das erreichte Gute dem theoretisch Vorzüglichen nach dem Urtheile der Fachgenossen gewiß nicht nachsteht.

Die pönitentiäre Reform hat sich in Norwegen im Jahre 1883 vorzüglich damit beschäftigt, in den bestehenden und auf gemeinsamer Haft basirten Männerstrafanstalten eine bessere Klassifikation, die Beschränkung des gegenseitigen Verkehrs und eine stramme Disziplin einzuführen. Zu diesem Zwecke hat man nach Vornahme mehrerer baulichen Umgestaltungen eine solche Ordnung getroffen, daß die Sträflinge während ihres Aufenthaltes in den Schlafzimmern, mit Rücksicht auf das Alter, auf das begangene Verbrechen und auf ihren moralischen Zustand — insofern dieser sich erkennen läßt — von einander möglichst abgeschieden werden. In den Schlafzimmern ist das Gespräch wohl nicht zu hindern, doch ist der gegenseitige Verkehr zwischen den Insassen der einzelnen Schlafzimmer verboten. Die Einrichtung von „stalls“ zur Isolirung während der Nacht wurde in Angriff genommen und man gedenkt damit auch weiter fortzufahren. Während der Arbeitszeit dürfen die Sträflinge nur auf die Arbeit Bezug habende kurze Gespräche führen. Beim Spaziergang, wo sie sich Mann für Mann mit dem Zwischenraum von einigen Schritten zu bewegen haben, ist unbedingtes Schweigen zu beobachten.

Diese neue Ordnung ergibt befriedigende Resultate und hiebei muß es bleiben, bis die Gesetzgebung die nöthigen Mittel zum

Neubau eines Gefängnisses, das mit Nachtzellen versehen werden soll, bewilligt.

Der im Jahre 1883 eingereichte Gesetzentwurf betreffs Herstellung eines Zellengefängnisses zu Aakeberg bei Christiania für Verbrecher, die zur Strafarbeit verurtheilt sind, wurde durch die Gesetzgebung im Jahre 1884 votirt. Im Jahre 1883 erschien der erste Bericht über die Thätigkeit der auf Ulfsnosöen bei Bergen im vorangehenden Jahre errichteten Korrektionsanstalt für die in der Erziehung vernachlässigten Knaben*), dessen Statuten mit der königlichen Resolution vom 16. September 1882 genehmigt wurden. Schließlich ist noch des wichtigen Gesetzes vom 9. Juni 1883 „über die Rehabilitation" zu gedenken, dessen Uebersetzung folgendermaßen lautet:

§. 1.

Wer wegen eines Verbrechens zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden ist, kann unter den nachfolgenden Bedingungen eine Rehabilitation erlangen. Durch die gewährte Rehabilitation werden alle in Gemäßheit der Bestimmungen des Zivilgesetzes eingetretenen Beschränkungen der Ehrenrechte, ebenso wie der in den Kommunalgesetzen vom 14. Januar 1837 und dem Gesetze vom 4. August 1845 nach §. 13 des Grundgesetzes ausgesprochene Verlust des Kommunalstimmrechtes und der Wählbarkeit für den Verurtheilten aufgehoben.

§. 2.

Um die Rehabilitation erlangen zu können, muß seit Verbüßung oder Erlassung der Strafe ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren verflossen sein. Der Rehabilitationsbewerber muß während dieser Zeit einen untadelhaften Wandel geführt haben und dieß durch Zeugnisse solcher vertrauenswürdigen Personen, welche Gelegenheit gehabt, sein Leben und Treiben genau zu beobachten, nachweisen. War in dem Strafurtheile eine Schadenersatzpflicht

*) Flugum: „Beretning om Ulfsnaesoens Opdragelsesanstalt for 1882. Bergen 1883." J. D. Beyers Bogtrykkeri.

ausgesprochen, so ist die Erfüllung oder Erlassung dieser Pflicht nachzuweisen, oder der Grund der Nichterfüllung genügend aufzuklären.

§. 3.

Die Rehabilitation wird vom König gewährt.

Das Gesuch um Rehabilitation ist mit den in §. 2 erwähnten Nachweisen und mit genauer Angabe der Orte, wo sich der Bittsteller seit Verbüßung oder Erlassung der Strafe aufgehalten hat, bei dem Voigt (Stadtvogt) seines jetzigen Wohnorts einzureichen. Dieser leitet das Gesuch nach eingeholten Erklärungen der Gemeindevorsteher aller jener Orte, wo sich der Bittsteller aufgehalten, über dessen Leben und Wandel nebst seiner eigenen Erklärung und mit den Urtheilsakten an das Untergericht des Ortes. Von diesem wird die Angelegenheit mit motivirtem Gutachten durch den Amtmann der Regierung vorgelegt.

§. 4.

Die angesuchte Rehabilitation kann nicht verweigert werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Bittsteller seit Verbüßung oder Erlassung der Strafe durch 15 Jahre, oder — falls nur auf Gefängnißstrafe erkannt war — durch 10 Jahre, einen tadellosen Wandel geführt hat, und wenn weiter dargethan wird, daß er den ihm durch das Urtheil auferlegten Ersatz von Kosten und Schaden geleistet oder den aufrichtigen Willen, selben nach Möglichkeit zu leisten, an den Tag gelegt hat.

§. 5.

Die Rehabilitation kann Derjenige nicht mehr erlangen, der nach vollendetem 25. Lebensjahre schon einmal rehabilitirt, wegen einer nach Gewährung der Rehabilitation begangenen entehrenden Handlung wieder verurtheilt worden ist.

§. 6.

Strafurtheile wegen Handlungen, begangen von Personen unter 15 Jahren, haben eine Beschränkung der Ehrenrechte des

Verurtheilten nicht zur Folge. Ebendasselbe gilt von Strafurtheilen wegen Handlungen, die von Personen zwischen 15 und 18 Jahren begangen worden sind, wenn auf keine höhere Strafe als Gefängniß erkannt wurde. In solchen Fällen bedarf es somit keiner Rehabilitation.

§. 7.

Unabhängig von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes kann auch in Zukunft ebenso wie bisher eine Dispensation von den Bestimmungen des norwegischen Gesetzbuches 3—7—1, sowie des Gesetzes über die Ertheilung des Handelsbürgerrechtes vom 8. Januar 1818—5 gewährt werden.

VIII. Schweden.

Die kriminalistischen Verhältnisse des Königreiches Schweden haben im Jahre 1883 keine namhafte Veränderung erfahren.

Die strafrechtliche Literatur kann außer den mustergiltigen und mit ausgezeichneter Sorgfalt gearbeiteten Berichten der Gefängnißverwaltung keine besonderen Leistungen aufweisen.

Im Jahre 1873 wurde die Regierung durch den Reichstag angegangen, ob das progressive System, das sich in anderen Ländern so vortheilhaft bewährte, nicht etwa auch in Schweden eingebürgert werden könnte? Die Aufforderung des Reichstages wurde seinerzeit der obersten Gefängnißverwaltung zur Erstattung eines gutachtlichen Berichtes mitgetheilt. Die Antwort war bis zum Schlusse des Jahres 1883 ausstehend. Wahrscheinlich will man in dieser Sache die Beendung der umfassenden Gefängnißbauten und die Erfolge des unter geordneten Verhältnissen stehenden Strafvollzuges abwarten.

IX. Finnland.

Die Geschichte des Gefängnißwesens im Großfürstenthum Finnland (Einwohnerzahl im Jahre 1881: 2,081,612) wurde in dem „Bulletin de la Société générale des prisons“ in neuester Zeit beschrieben*). Seit der im Jahre 1881 erfolgten Einsetzung jener Generaldirektion für das Gefängnißwesen nehmen die Reformen unter der Leitung des in vortheilhaftester Weise bekannten Chefs dieser Behörde, A. Grotenfelt, einen erfreulichen Aufschwung.

Zu den Erfolgen des Jahres 1883 sind zu zählen: Die Beendung der Bauten eines neuen Gouvernementsgefängnisses in Wiburg mit 101 Zellen und gemeinsamen Schlafzimmern für 40 Gefangene. Der Neubau eines Weibergefängnisses in Tavastehus mit 69 Zellen und einigen größeren Zimmern für gemeinsame Haft. In Angriff genommen wurde der Bau eines Gouvernementsgefängnisses in Uleaborg mit 78 Zellen und gemeinsamen Räumen für 30 Gefangene.

Projektirt wurden folgende Bauten: Ein Gouvernementsgefängniß in Helsingfors mit 150 Zellen. Die Herstellung eines Zellenflügels bei dem Zuchthause in Willmanstrand. Die Kostensumme beträgt 2,000,000 finnische Mark (oder Francs), deren Deckung in zwei Budgetjahren erfolgen soll.

Verbessert wurde auch die Dotirung der Zuchthausvorsteher in Helsingfors, Abo und Tavestehus. Sie erhalten von nun an nebst freier Wohnung und Heizung beim Antritt des Dienstes einen Jahresgehalt von 5—6000 Mark, der von zehn zu zehn Jahren bis zu 7000 Mark steigen kann. Dem entgegen verlangt man von den Direktoren fachmännische Bildung, die sie auch mit dem praktischen Studium ausländischer Strafanstalten vervollständigt haben müssen.

*) Im Aprilhefte 1883 S. 486.

Zu Zwecken einer Korrektionsanstalt für jugendliche Personen, deren Existenz in dem in Ausarbeitung begriffenen Strafgesetze für Finnland vorausgesetzt wird, ist im Jahre 1883 ein kleineres Landgut angekauft worden. Die Zeichnungen und Kostenüberschläge betreffs der daselbst aufzuführenden Baulichkeiten sind fertig gestellt.

Die Arbeiten nach dem Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches sind so weit gediehen, daß das Elaborat den demnächst zusammentretenden Ständen vorgelegt werden kann.

Der im Jahre 1870 gestiftete und durch seine Filialen auf alle größeren Städte des Landes verbreitete Unterstützungsverein für entlassene Sträflinge erfreut sich bei der Bevölkerung einer großen Popularität, behebt mitunter ansehnliche Legate und wirkt in segensreicher Weise zum Frommen seiner Schützlinge.

Finnland besitzt gewiß keine großen Mittel, um das Budget der Gefängnisse reichlich dotiren zu können. Es besitzt aber Fachmänner, denen Energie innewohnt und die nach einem zielbewußten Plane arbeiten. Die Reform der Gefängnisse begann im Jahre 1874 und heute schon kann die Oberleitung mit Befriedigung auf den Erfolg ihrer Bestrebungen hinweisen. Das Großfürstenthum zählt nämlich täglich und durchschnittlich ca. 2100 Gefangene, die in 4 Zuchthäusern, in 8 Gouvernementsgefängnissen und in 3 Bezirksgefängnissen verwahrt sind. In diesen Etablissements befanden sich zu Schluß 1883: 545 Zellen für Detinirung bei Tag und Nacht, also für 25% des Standes der Gefangenen, und 477 Zellen für Isolirung bei Nacht und in der arbeitsfreien Zeit (252 im Zuchthause zu Helsingfors, 73 in Abo und 150 im Weiberzuchthause zu Tavastehus).

Diese Daten bilden eine feste Gewähr für eine baldige Beendung der Reformen.*)

---

*) Obige Daten wurden aus freundlichen Mittheilungen des Herrn A. Grotenfelt und aus der amtlichen Statistik (fångvårdsstyrelsens in finland Berättelse för ar 1882. Helsingfors 1884 — Kejserliga Senatens Tryckeri) geschöpft.

X. Ungarn.

Ein großes Feld für Reformen ist Ungarn im Gebiete des Gefängnißwesens durch das neue freisinnige Strafgesetz geboten. Eine lebhafte und frische, der Pflege der Wissenschaft gewidmete, den Anforderungen des Fortschritts huldigende Tendenz macht sich in jenen Schichten der Gesellschaft geltend, die auf diesem Gebiete zu wirken, die Segnungen des Wissens und der Humanität in die weitesten Kreise zu tragen berufen sind. Mit Freude kann man konstatiren, daß die dem Zeitgeiste entsprechenden Prinzipien des Strafgesetzes eine wissenschaftliche Regeneration der sozialen und strafrechtlichen Studien im Gefolge hatten. Mag sich nun auch in einzelnen Bureaux der — als freisinnig gefeierten — Gesammtregierung der träge Konservatismus, die Scheu vor einer energischen und eingreifenden Aktion, der Mangel einer zielbewußten Justizpolitik dem durch die Nation erwarteten Fortschritte noch für eine Zeit hemmend in die Wege stellen: seine Tage sind gezählt: die Nebel der düsteren Nacht müssen der Sonne weichen.

In diesem Bilde lassen sich die Justizverhältnisse der letzten zwei Jahre schildern. Ohne Bewegung waren dieselben demnach nicht.

Der Gesetzartikel §. 1 vom Jahre 1883 handelt über die Qualifikation der Staatsbeamten. §. 20 spricht über die Funktionäre der Strafanstalten. Im Gesetzentwurfe erachtete es das Justizministerium für genügend, daß die Direktoren dieser Etablissements an theoretischen Kenntnissen die Absolvirung einer Mittelschule nachweisen. Doch die öffentliche Meinung widerstrebte dieser Auffassung. Die Journale und die Komités des Abgeordnetenhauses verlangten als Qualifikation eine akademische Bildung. Dem entsprechend entschied sich die Gesetzgebung für die folgende Textirung:

„Von den Direktoren der Zuchthäuser und der Bezirkskerker, so auch von den Vorstehern der Weiberstrafanstalt in Maria Nostra wird die Absolvirung der juridischen Studien und das Bestehen der juridischen Staatsprüfung verlangt.

„Von den Kontrolleuren und Verwaltern der Zuchthäuser und der Bezirkskerker wird als Qualifikation erfordert, daß sie die Lehrgegenstände der Obergymnasien oder Oberrealschulen absolvirt oder die Maturitätsprüfung bestanden haben.

„Die Aufseher der Strafanstalten, insoweit dieselben nicht dem Militärstande oder einer unteren Sphäre des administrativen Dienstes entnommen sind, müssen den Nachweis erbringen, daß sie die Studien einer vierklassigen Bürgerschule beendeten."

Eine große Gährung, welche zur gleichen Zeit eine Klasse der Bevölkerung erfaßte und die auch das Gefängnißwesen recht nahe berührte, erhielt — speziell das Gefängnißwesen betreffend — einen ziemlich bedauernswerthen Abschluß. Es ist dieß die Gewerbebewegung*).

Das ungarische Gewerbegesetz vom Jahre 1872 (Gesetzartikel VIII) war eines des liberalsten Gesetze auf dem ganzen Kontinente; die liberalen Prinzipien der Erwerbs- und Verkehrsfreiheit beherrschten seine Bestimmungen. Dazu blieben die Beschränkungen, welchen der Gewerbebetrieb aus öffentlichen und polizeilichen Rücksichten unterworfen wurde, größtentheils unausgeführt, so daß das Gesetz die Einführung der vollsten individuell-wirthschaftlichen Freiheit bedeutete.

Doch die Zeiten waren für die Entwicklung der ungarischen Volkswirthschaft nichts weniger als günstig. Die große wirthschaftliche Krise brach gleich bei dem Beginne des selbstständigen Lebens des neuerwachten Landes herein; eine Reihe von Mißernten folgte; die Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalte erforderte große Lasten; die Cholera raffte beinahe 250,000 Bewohner hin. Ein Theil der Gewerbetreibenden gerieth sehr bald in schlechte Verhältnisse.

Das Gewerbe in Ungarn ist seinem Wesen nach hauptsächlich ein Kleingewerbe. Die gebildeteren, technisch und kommerziell besser geschulten, mit besseren Hilfsarbeitern und Werkzeugen, mit

*) Eine interessante und auch fachmännisch bemerkenswerthe Schilderung dieser Bewegung, dem auch ein Theil der nachfolgenden Zeilen entnommen ist, siehe: Dr. Franz Heltai, „Die ung. Gewerbebewegung. Leipzig 1884. Duncker & Humblot".

billigerem Kredite und größerem Kapitale produzirenden städtischen Gewerbetreibenden verdrängen mit ihren billigeren, meist auch besseren Erzeugnissen die zurückgebliebenen Provinzhandwerker. Zugleich mit der Einführung der Gewerbefreiheit ist auch das Land dem Verkehr eröffnet worden. Wenn man bedenkt, daß in Ungarn im Jahre 1870 die Länge der sämmtlichen Eisenbahnlinien 3477 Kilom. betragen hat, wogegen sie sich im Jahre 1875 auf 6435 Kilom. und im Jahre 1883 auf 8251 Kilom. gehoben hat; wenn man erwägt, daß während derselben Zeit sich auch die Zahl der Postanstalten mehr als verdoppelt hat, so hat man einen Maßstab gewonnen zur Beurtheilung der wirthschaftlichen Veränderung.

Jener Theil der Gewerbetreibenden, welcher durch die große wirthschaftliche Umgestaltung seine Existenzbedingung verloren hatte oder in eine schlechtere Lage gerieth, sah gar nicht die oben besagten Faktoren. Diese Leute sahen nur, daß die Verschlimmerung ihrer Lage mit der Einführung der Gewerbefreiheit, mit der Auflösung der Innungen und mit der Beschäftigung der Sträflinge zusammenfällt. Wenige sahen sich veranlaßt, die Ursachen ihres Verfalles in ihren persönlichen Eigenschaften zu suchen. Unter solchen Umständen ist es ganz natürlich, daß sie die Gesetzgebung für ihren Verfall verantwortlich machten und auch ihre Hoffnung in die Umgestaltung des Gewerbegesetzes und in die Beschränkung der Beschäftigung der Sträflinge setzten.

Die Führung der Agitation für die Revision des Gewerbegesetzes hatte der ungarische Landesgewerbeverein, eine aus Gewerbetreibenden und anderen sich für das Gewerbewesen interessirenden Männern bestehende Vereinigung, in die Hand genommen. Der im Mai des Jahres 1879 in Budapest tagende Gewerbetag verlangte unter anderem die Forderung des Befähigungsnachweises und die Beschränkung der Beschäftigung der Gefangenen. Nach einem wahren Sturm von Petitionen an die Gesetzgebung erklärte sich endlich die Regierung bereit, in die Revision des Gewerbegesetzes einzutreten. Es begannen nun die vielfachen kommissionellen und Enquêteberathungen.

Ueber die Frage der Industrie der Strafanstalten wurde im

Schoße des Ministeriums für Handel und Gewerbe und zwar in der Landeskommission für Hausindustrie und für den gewerblichen Unterricht den 8. und 12. Januar 1883 verhandelt. Das Ministerium für Justiz, zu dessen Ressort diese Anstalten gehören, ließ sich durch den Dezernenten für das Gefängnißwesen, Ministerialrath Dr. Sigismund von László, vertreten. Mit seiner Theilnahme und ohne energische Abwehr seitens des ungarischen Justizministeriums wurden nun in der besagten Kommission folgende Resolutionen betreffs der Beschäftigung der Gefangenen gefaßt:

a) Die Bedürfnisse des Justiz-Aerars an gewerblichen Erzeugnissen sollen durch die Industrie der Strafanstalten erzeugt werden, mit der Beschränkung jedoch, daß in diesen Anstalten keine solchen Beschäftigungszweige betrieben werden dürfen, die eine geschulte Vorbildung als Lehrling und als Geselle bedingen. Es sind also derartige Industriezweige einzuführen, die entweder im Lande überhaupt nicht betrieben werden oder die nur Halbfabrikate liefern, oder deren Erzeugnisse für den ausländischen Absatz bestimmt sind.

b) In allen Gefangenenanstalten ist bei Beschäftigung der Inhaftirten die eigene Staatsregie einzuführen.

c) Die im Strafgesetze vorgesehenen Zwischenanstalten, in welchen die Sträflinge mit Feldarbeiten beschäftigt werden, sind thunlichst bald zu realisiren. Auch ist der bedingten Freilassung ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

d) Betreffs der einzelnen Industriezweige wird speziell empfohlen:

1) Die Schneiderprofession soll ausschließlich auf die Erzeugung der Erfordernisse für die Gerichte (Monturen für Aufseher und Amtsdiener) und den eigenen Bedarf der Gefangenen beschränkt werden.

2) Betreffs der Schusterprofession ebenso.

3) Kunsttischlerei ist auszuschließen. Im übrigen ist diese Profession auf die Massenerzeugung gewisser einzelner Artikel zu verweisen.

4) Halina- und Bodentucherzeugung kann in der bisherigen Weise auch weiterhin betrieben werden.

5) Für Zeugschmied-, Schlosser- und Klempnerarbeit gilt dasjenige, was über die Tischlerei gesagt wurde.

6) Gegen die Drechslerei wird nur insoweit keine Einwendung erhoben, als deren Erzeugnisse für den Absatz im Auslande bestimmt sind.

7) Gegen die Vergolderei, wenn sich selbe nur mit der Leistenerzeugung beschäftigt, wird nichts in Erinnerung gebracht.

8) Faßbinder und Wagenarbeiter sollen mit Vermeidung der Erzeugung von fertigen Fässern, dementgegen mit Herstellung von Butten, Schaffeln 2c., weiter mit Herstellung von Faß- und Wagenbestandtheilen, eventuell mit Anfertigung von kleineren Reparaturen beschäftigt werden.

9) Dasselbe ist betreffs der Schmiedeprofession zu halten.

10) Gegen die Weberprofession wird keine Einwendung erhoben, vorzüglich wenn die Erzeugnisse für die Erfordernisse der Gefangenenhäuser oder für die Bedürfnisse der Gefangenenaufseher und justiziellen Amtsdiener verwendet werden; ferner, wenn die Weberei die Grenzen der Hausindustrie nicht überschreitet und auf die Deckung der Bedürfnisse des Staates oder der Munizipien nicht reflektirt.

11) Die Erzeugung von groben Holzarbeiten ist zuläßig.

12) Dem Betriebe der Korbflechterei — mit Ausschluß der feinen Wagenkörbe — wird kein Widerstand entgegengesetzt.

13) Gegen die Drahtflechterei ist nichts zu bemerken, wohl aber soll

14) die Seilerei möglichst beschränkt werden.

15) Bürstenbinderei ist nur als Hausindustrie zu führen.

16) Dasselbe ist betreffs der Reisbesen und der Strickwaarenerzeugung zu betonen.

17) Die Herstellung von Reisekoffern ist zu vermeiden.

18) Gegen die auch bisher in den Strafanstalten kultivirten Beschäftigungen in Stiefelhölzer- und Leistenschneiderei, Zusammennageln von Paraffinkistchen, Anstreicherei, Federschneiden, Buchbinderarbeiten, Peitschenflechterei, insoweit selbe auch in Zukunft nur in Kleinem betrieben werden, ergibt sich keine Bemerkung.

19) Es wird empfohlen, daß in den Strafanstalten folgende Beschäftigungen eingeführt werden: Erzeugung von Schachteln für Tabak und Cigarren, hölzernen Schachteln, Knöpfen, das Hobeln von Zündhölzchenspänen, Zahnstochern, das Kleben von Papierdüten für Kaufleute.

Nachdem nun diese Vorschläge mit Einwilligung des Justizministeriums auch durch den volkswirthschaftlichen Ausschuß des Abgeordnetenhauses gutgeheißen wurden, erhielt das neue Gewerbegesetz (Gesetzartikel 17 vom Jahre 1884), welches das Prinzip des Befähigungsnachweises als Bedingung des Gewerbebeginnes, so auch die Zwangsassoziation einführt, die Klausel, „daß die Bestimmungen des Gesetzes auf die Industrie der Strafanstalten keine Anwendung finden".

Eine kritische Besprechung der obigen Vereinbarungen wäre in diesen Zeilen ein überflüssiges Beginnen. In Fachkreisen kann darüber nur ein einziges Urtheil herrschen, welches dahin lautet, daß die obigen Prinzipien, die die Ausschließung der eigentlichen professionellen Arbeiten aus dem Industriebetriebe der Strafanstalten, mithin das Aufgeben des Standpunktes bedeuten, daß der Sträfling durch die Arbeit zur Arbeit erzogen werde; die statt einer moralisch gehaltvollen, Geist und Körper bildenden Beschäftigung zu einer rein mechanischen Thätigkeit hindrängen, die ohne Intelligenz und eventuell auch ohne Gehirn verrichtet werden können; die die Verhinderung der Deckung der Staatsbedürfnisse durch die eigenen industriellen Etablissements des Staates dekretiren, und den Absatz der Waaren dem Markte des Auslandes zuweisen; die die Realisirung der Zwecke des Strafvollzuges aufzugeben heißen, um denselben den ungerechtfertigten und unbegründeten Prätensionen einer kleinen Klasse der Bevölkerung dienstbar zu erweisen; die mithin das vollständige Fehlen einer jedweden Justizpolitik dokumentiren: daß die Enunziationen solcher Prinzipien in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als staunenswerthes Unikum dastehen! Gewiß! andere Staaten werden aus dem Beispiele Ungarns lernen, wie man an die Lösung dieser Frage nicht herantreten soll!

Die praktische Durchführung der im Kriminalkodex vorgesehenen

Umgestaltung der Strafanstalten und der Einbürgerung des progressiven Strafvollzuges hat im Laufe der letzten Jahre mäßige Fortschritte gemacht.

Der durch den Grafen Ludwig Tisza, den Regenerator der durch die Fluthen der Theiß zerstörten Stadt Szegedin, daselbst projektirte Bau eines für Inquisiten bestimmten Detentionshauses, einer für Arreststrafen bestimmten Gefangenenanstalt und eines Bezirkskerkers, — insgesammt für 600 Köpfe berechnet — wurde unter ersprießlicher Beihilfe des ihm zugetheilten Sektionsrathes Dr. Mauritius von Kelemen im Jahre 1884 beendet.

Aus den Mitteln des Jahresbudgets wurden noch die dringendsten Bauten und Adaptirungen einiger gänzlich verwahrlosten Gerichtsgefängnisse bestritten, deren Unkosten jährlich mit einer Summe, die 100,000 fl. nicht überstieg, vorgesehen waren. Der Bau der ersten Zwischenanstalt kam in 1884 auf dem Landgute in Kis Harta zur Erledigung. Das Etablissement liegt an der Donau, in der Nähe der Stadt Kalocsa, also von einer jeden Strafanstalt in einer beträchtlichen Entfernung. Es wurden in den Fachjournalen vielfache Bedenken geäußert, ob wohl diese Einrichtung mit Rücksicht auf die Erfahrungen in Irland, wo sich das Herumschleppen der Sträflinge zur Verbüßung der verschiedenen Stadien der Strafe in räumlich von einander weit entfernt liegenden Detentionsorten nicht bewährte, etwa in Ungarn zu besseren Ergebnissen führen könnte? Die Regierung beharrte auf der Durchführung ihres Entschlusses.

Die Farm ist auf den Belagsraum von 50 Sträflingen berechnet, die bei der Bewirthschaftung des Gutes eine Verwendung erhalten. Das Beamtenpersonal ist mit einem Direktor, einem Verwalter und einem Kanzlisten systemisirt. Arzt und Geistlicher erhalten Remunerationen. Ein Lehrer ist nicht angestellt, wohl aber ein Oberaufseher und 4 Wachleute. Ueber die Resultate der Administration, so auch über den Kostenpunkt, sind bisher keine Mittheilungen in die Oeffentlichkeit gedrungen.

Die Etablirung einer zweiten Zwischenanstalt wird für das Jahr 1885 in der Stadt Waitzen durch Umgestaltung eines großen ärarischen Magazines in der Nähe der Landesstrafanstalt geplant.

Es soll für die Unterbringung von 75 Sträflingen dienen, die man zu gewerblichen Arbeiten und zur Gartenkultur heranziehen würde. Eine besonders ersprießliche Thätigkeit könnte die Administration in Ungarn betreffs der Verhinderung der Verbrechen entwickeln. Für die Herbeischaffung der hiezu nothwendigen materiellen Mittel wurde mit seltener staatsmännischer Klugheit im St.G.B. selbst Vorsorge getroffen. Das Uebel möge durch das Uebel selbst geheilt werden in jener Weise, daß die Gelder der Sühne das zur Verhinderung der Verbrechen nöthige Kapital liefern.

Die logisch konsequentesten und in wissenschaftlicher Richtung liberalsten Bestimmungen eines Strafgesetzes werden auf die Verminderung der Zahl der Verbrechen stets nur einen sehr problematischen Einfluß üben, wenn in dem betreffenden Staate die pekuniären Mittel für die zur Verhütung der Begehung von Verbrechen dienenden Institutionen fehlen. Dieß ist einer der hauptsächlichsten Mängel, woran die meisten europäischen Staaten laboriren. Ungarn besitzt das für diese Zwecke nöthige Geld, ist aber — Gott sei es geklagt — bisher nicht im Stande, selbes zu verbrauchen!

Der §. 27 des Strafgesetzes bestimmt, daß die Geldstrafen zur Unterstützung mittelloser und hilfsbedürftiger entlassener Sträflinge, so auch zur Errichtung und Erhaltung von Korrektionsanstalten für jugendliche Personen verwendet werden sollen. Die Einnahmen unter diesem Titel betragen seit 1880 jährlich und durchschnittlich 280,000 fl. (560,000 Mark). Die Regierung verfügt also bis heute über ein beträchtliches Kapital.

Sehen wir nun die Verwendung.

Ein Statut für die zu errichtenden Korrektionsanstalten wurde durch das Justizministerium zu Beginn des Jahres 1884 erlassen. Hienach werden in diese Anstalten aufgenommen:

a) Jugendliche Personen von nicht über 20 Lebensjahren, die zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt wurden, im Falle das Gericht ihre Detention in einer Besserungsanstalt anordnet, oder aber der Justizminister auf Antrag der Aufsichtskommission diese Verfügung trifft (§. 42 des Strafgesetzes).

b) Minderjährige zwischen ihrem 12. bis 16. Lebensalter, die

ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, die aber wegen Mangels der nöthigen Erkenntniß betreffs der Strafbarkeit ihrer Handlung nicht gestraft, wohl aber einer Besserungsanstalt überwiesen werden können (§. 84 des Strafgesetzes).

c) Individuen, die in einem Lebensalter von unter 20 Jahren stehen, die wegen einer Uebertretung zur Verbüßung einer Arreststrafe bis inklusive 3 Tage verurtheilt wurden, insoweit an diesem Orte eine Korrektionsanstalt besteht (§. 19 des Polizeikodex).

d) Vaganten und Bettler, im Alter unter 16 Jahren, im Falle an diesem Orte eine Korrektionsanstalt besteht. Die Detention kann ein Jahr andauern (§§. 65 und 66 desselben Kodex).

e) Mittellose und verwaiste Individuen, so auch solche, deren Eltern sich in Strafhaft befinden, die ein Lebensalter unter 18 Jahren zählen, im Falle sie der moralischen Verderbniß anheimzufallen drohen, auf Anempfehlung der Vormundschaftsbehörde; so auch Jene, die unter der Obsorge solcher Eltern oder Verwandten stehen, die ein unmoralisches Leben führen, und von denen sie betreffs ihrer Moralität vernachlässigt werden.

f) Endlich nach Maßgabe der disponiblen Räume auch solche unter dem 18. Lebensjahre stehende Individuen, deren Hang zur Immoralität ihre Erziehung in einer Korrektionsanstalt wünschenswerth erscheinen läßt. Derartige Individuen aber nur auf Ansuchung der Person, der die väterliche Gewalt zusteht, oder auf Ansuchen einer sonstigen kompetenten Persönlichkeit oder einer durch die Behörde anerkannten Gesellschaft, doch stets gegen Erlag der in vorhinein bestimmten Pensionsgebühr.

Zur Verwirklichung dieses — auf die breiteste Basis gestellten — Programmes wurde zur Errichtung der ersten Korrektionsanstalt geschritten.

Zwei Eisenbahnstunden von der Hauptstadt entfernt, in dem Marktflecken zu Aszód, wurde eine verlassene Zuckerfabrik mit einem 60 Joch betragenden Areal angekauft. Man entschied sich für die Einführung des Familiensystemes. Drei Familien zu je 20 Kinder sollten hier Platz finden. Nach Verlauf eines Jahres

kann man konstatiren: — — daß die Anstalt, die in der Nähe der Hauptstadt liegt, die für sich allein ein genügendes Material für vier solche Korrektionsanstalten zu liefern im Stande ist, und die aus eigenen Mitteln eine Korrektionsanstalt errichten will und hiezu nur die moralische Mitwirkung der Regierung verlangt, die sie aber nicht erhalten kann, — daß diese ärarische Anstalt zu Aszód nicht einmal zur Hälfte belegt ist. Man findet eben keine Zöglinge, die den Anforderungen der Statuten entsprechen würden. Die Dotation von 16,000 fl. kann also für die budgetmäßigen Bedürfnisse nicht verbraucht werden. Auf Grundlage dieser Erfahrungen schreitet die Regierung zur Etablirung einer zweiten Korrektionsanstalt in dem Kronlande Siebenbürgen. Die Gebäude einer seit 30 Jahren feiernden Zuckerfabrik wurden durch die Stadt Klausenburg dem Justizministerium zu obigem Zwecke angeboten und durch diese hohe Behörde auch akzeptirt. Das drei Stock hohe Aedifikat soll demnächst für die Zwecke des Familiensystemes (?) hergestellt werden. Zur Deckung der ordnungsmäßigen Ausgaben sind im Jahresbudget für 1885, bei projektirter Erhaltung von 60 Kindern, 16,780 fl. in Vorschlag genommen. Mehrere große Städte des Königreiches wollten mit Verwendung der eigenen Mittel und mit Unterstützung des Staates Korrektionsanstalten errichten. Die Mitwirkung der Justizadministration war nicht zu erreichen, da man der Ueberzeugung zu leben scheint, daß der Staat allein zur Errichtung und Erhaltung derartiger Anstalten berufen ist.

Noch trauriger ist es mit der Verwendung der Geldstrafen in der zweiten Richtung beschaffen. Zur Unterstützung entlassener Gefangenen wurden verwendet: vom 1. September 1880 bis Ende Dezember 1881 in ganz Ungarn und Siebenbürgen bei allen Staatsanwaltschaften und Bezirksgerichten 746 fl. 59 kr. Im Jahre 1882 aber schon 906 fl. 65 kr. und so auch weiter in den späteren Jahren. Nur der Sträflingsunterstützungsverein in Budapest erfreut sich in verdienter Weise der besonderen Gewogenheit des königlichen Justizministeriums. Seit seinem Bestande erhielt der Verein größere Beiträge, die sich jährlich auf 6—7000 fl. belaufen. Der gleichen Bitte der sehr spärlich bestehenden

ähnlichen Vereine wurde bisher aus unbekannten Gründen nicht willfahrt. Im Budget des Justizministeriums für 1884 wurden unter dem Titel „Unterstützungen" 8000 fl., für das Jahr 1885 aber 10,000 fl. präliminirt. Es macht dies 2,6—3,9 % des jährlichen Einkommens. Man braucht kein Fachmann zu sein, um zu erkennen, daß nach der bisherigen Praxis den entlassenen armen und gebesserten Gefangenen höchstens ein kleines „Almosen", keineswegs aber eine eventuell zur Anschaffung, zur Wiederbegründung einer verlorenen Erwerbsquelle u. s. w. dienende Unterstützung geboten wird. Eine zur rechten Zeit und an rechter Stelle gereichte „Unterstützung" ist eine wirksame Präventivmaßregel zur Verhütung weiterer Verbrechen; ein „Almosen" stillt nur den momentanen Hunger. Letzteres hat mit den Intensionen des Strafgesetzes nichts gemein, ersteres wird durch die oberste Administrations- und Aufsichtsbehörde des Justizwesens nicht ausgeübt.

Musterhaft schon ist die Organisation und die Thätigkeit des in Budapest seit dem Jahre 1874 bestehenden Unterstützungsvereins zu nennen. Im Jahre 1883 wurde der Bau des dem Vereine gehörenden Asyles beendet. Das Haus kostete sammt Einrichtung 21,763 fl. Es dient zur Unterbringung entlassener Sträflinge beider Geschlechter bis zu jener Zeit, wo es ihnen aus eigener Kraft oder mit Beihilfe des Vereins gelingt, eine ehrliche Arbeit zu finden. Im Jahre 1883 standen 160 Individuen unter dem Schutze des Vereines. Zu ihrer Unterstützung wurden 1009 fl. 10 kr. verausgabt. Sehr praktisch ist die Organisation des Asyles. Hierüber wurde in der Sitzung des Ausschusses, abgehalten im Monate November 1884, folgendes berichtet: „In den ersten 10 Monaten des Jahres wurden in das Asyl im Ganzen 66, und zwar 12 weibliche und 54 männliche, Individuen aufgenommen; von diesen wurden 57 entlassen. Der Werth der von den Insassen des Asyles vollführten Arbeiten repräsentirte einen Betrag von 1448 fl. 15 kr., somit blieb von den durch den Verein an diese Personen gewährten Unterstützungsbeiträgen im Gesammtbetrage von 1580 fl. nur ein sehr geringer Theil unersetzt, und

auch dieser Theil wurde durch die von den Bewohnern des Asyles im Hause selbst verrichteten Arbeiten reichlich hereingebracht. Der Verein hat demnach für das Asyl keinerlei Kosten zu tragen."

Nach dieser Abschweifung auf das frühere Thema zurückkehrend, ist daran zu erinnern, daß die Administration sich nicht in der Lage befindet, das vorhandene Kapital und die jährlichen Einnahmen oder auch nur einen namhafteren Theil derselben für Errichtung und Erhaltung von Besserungsanstalten und zur Unterstützung entlassener Gefangenen auszugeben. Damit aber das vorhandene Geld dennoch zum Wohle des Gefängnißwesens verwendet werde, wurde durch den Reichstag auf Vorschlag des Justizministers im Gesetzartikel XX vom Jahre 1884 die Bewilligung ertheilt, daß dem besagten Fonds 500,000 fl. entnommen und für folgende Zwecke verausgabt werden dürfen: a) zur Herstellung von Arbeitslokalitäten in drei Strafanstalten, in Summa 67,266 fl. 37 kr.; b) für Einzelzellen in der Strafanstalt zu Waitzen 49,551 fl. 37 kr.; c) Bau eines Staatsgefängnisses in Waitzen für die custodia honesta 20,436 fl. 94 kr; d) Herstellung eines neuen Zuchthauses in Oedenburg für 700 Mann, mit der Kostensumme von 380,293 fl. 76 kr. für alle diese Zwecke, in runder Summe 500,000 fl.

Die Votirung des Gesetzes erfolgte nicht ohne eine bemerkenswerthe Opposition. Man wollte die Entnahme dieses Kapitales nur gegen Verpflichtung des Rückersatzes aus Mitteln der zukünftigen Jahresbudgets bewilligen, auch hegte man schon damals begründete Zweifel, ob der durch den Minister befürwortete Bauplatz: das Terrain und die Ruinen einer verlassenen Zuckerfabrik — also wieder eine Zuckerfabrik — in Oedenburg, zu Zwecken eines großen Zuchthauses geeignet sein könnte. Die Baupläne waren nicht zugänglich; die Fachleute waren über das Projekt nicht informirt und selbst der Minister war in die Details der Projekte nicht eingeweiht. Diesen Umständen ist es zuzuschreiben, daß dem Reichstage solche Versicherungen gegeben wurden, die sich später als irrthümliche herausstellten. Das Gesetz wurde votirt.

Bald darauf entspann sich über dieses Thema eine lebhafte

literarische Erörterung, die mit der Nachweisung endete, daß das angekaufte Terrain der alten Zuckerfabrik viel zu enge ist, daß aus den Ruinen der bestehenden Gebäude eine zweckmäßige und dem progressiven Strafvollzuge entsprechende Strafanstalt nicht hergestellt werden kann, und daß trotzdem selbst diese unzweckmäßige Anstalt fast das Doppelte jener Summe kosten muß, welche hiefür im Gesetze präliminirt wurde.

Mit diesen Aussichten endete das — für die Sache des Gefängnißwesens in Ungarn so wenig erfreuliche — Jahr 1884.

Hoffentlich ist die Zeit nicht ferne, wo auch die Justizpolitik des Königreiches, die im krassesten Widerspruche mit der liberalen Richtung der Kulturbestrebungen des ungarischen Kabinetschefs steht, in andere Bahnen einlenken wird. Daß dieß demnächst geschieht, dafür bürgt der — in der Tagespresse und in allen Fachjournalen — in einmüthiger und gebieterischer Weise sich äußernde Wille der öffentlichen Meinung!

XI. Kroatien.

Für größere kriminalistische Reformen waren in Kroatien die letzten zwei Jahre nicht besonders günstig. Gesetzgebung und Regierung wurden durch Organisirungsarbeiten, die sich aus der Einverleibung des Grenzgebietes ergaben, und durch die Schlichtung mehrerer staatsrechtlichen Fragen vollständig in Anspruch genommen.

Im Jahre 1883 erfolgte der Rücktritt des Justizchefs Dr. Marian Derencin aus seiner Amtsstellung und mit ihm die Unterbrechung der Verhandlungen über den in der Literatur schon vortheilhaft bekannten Strafgesetzentwurf. Das Scheiden dieses ausgezeichneten Fachmannes aus dem Landesdienste wurde allgemein bedauert. Sein Name ist mit der — dem Zeitgeiste entsprechenden — Organisation des Justizdienstes in Kroatien, mit der Einbürgerung eines wissenschaftlichen und fortschrittlichen Geistes in der Administration, mit der Schaffung einer langen Reihe heilsamer Gesetze und mit der Reorganisation der größeren Strafanstalten unlöslich verbunden.

Sein Vaterland wird seiner nur zu kurzen Amtsthätigkeit stets ein ehrendes und dankbares Andenken bewahren. Von den in den letzten Jahren geschaffenen Gesetzen bezieht sich nur jenes vom 7. August 1884 auf das Gefängnißwesen. Es wird darin ausgesprochen, daß die Wirksamkeit des vom 22. April 1875 datirten Gesetzes, „die bedingte Freilassung der Sträflinge" *) betreffend, auch auf die Angehörigen des bisherigen Grenzgebietes ausgedehnt wird. Ein Fortschritt war also nur auf administrativem Gebiete bemerkbar, und zwar:

Bald nach Uebernahme der Administration des Grenzgebietes

*) Abgedruckt in Holtzendorff und Brentano, Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. Leipzig 1878. II. Jahrg., 3. Heft.

wurde die Auflösung der höchst ungesunden Strafanstalt zu Karlstadt verfügt. Die Insassen übersiedelten in die neue Strafanstalt Gospic. In Neu-Gradiska wurde eine Filialstrafanstalt gegründet. In der Strafanstalt zu Mitrovic, Glina und Gospic wurde eine systematische Beschäftigung der Sträflinge in der eigenen Regie des Landes mit unerwartet schönem Erfolge durchgeführt und in Mitrovic — zu Schluß des Jahres 1884 — eine zweite Zwischenanstalt eröffnet.

In dem größten Strafetablissement des Landes, im Zuchthause zu Lepoglava wurde an der Komplettirung des progressiven Strafvollzugsystemes emsig weitergearbeitet. Im letzten Jahre betrug die Mittelzahl der in Einzelhaft zugebrachten Tage bei den Neueingelieferten 90 Tage. Die Anschaffung von eisernen Zellen für die Isolirung bei Nacht und in der arbeitsfreien Zeit wird von Jahr zu Jahr fortgesetzt. Ueber die Verhältnisse der Detention der Sträflinge in der dortigen Zwischenanstalt (drittes Stadium des Strafvollzuges) veröffentlichen wir die umstehende interessante Tabelle.

Die Erfolge der bedingten Freilassung entsprechen sowohl in Lepoglava als auch bei den übrigen Strafanstalten den gehegten Erwartungen.

Die Photographirung aller Sträflinge wurde in Lepoglava eingeführt. Eine Kopie wird an die hauptstädtische Polizei eingesendet, so auch an jede Staatsanwaltschaft ein Bild jener Sträflinge, die in deren Amtsbereich zuständig sind. Schon im ersten Jahre bewährte sich diese Verfügung sehr vortheilhaft, da hiedurch die Angelegenheiten der strafrechtlichen Untersuchungen eine wesentliche Förderung und Ersparniß an Konfrontationsunkosten erfuhren und auch die Ergreifung entsprungener Sträflinge erleichterte.

Bewegung

des Sträflingsstandes in der Zwischenanstalt des Zuchthauses zu Lepoglava.

Jahrgang	Sträflingsstand zu Beginn des Jahres	Zuwachs	Gesammter Jahresstand	Abgang durch allerhöchste Begnadigung		Abgang durch bedingte Freilassung		Abgang durch Entlassung nach verbüßter Strafzeit		Abgang durch Tod		Abgang durch Rückversetzung in die strenge Haft		Abgang durch Flucht		Summe	Sträflingsstand bei Jahresschluß	
				Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%		Zahl	%
1877 bis 1878	—	53	53	—	—	15	28,30	11	20,75	1	1,88	8	15,00	—	—	35	18	34,00
1879	18	99	117	9	7,69	20	17,09	11	9,40	—	—	20	17,09	—	—	60	57	48,71
1880	57	90	147	1	0,72	26	17,68	34	23,13	—	—	27	18,36	—	—	88	59	40,13
1881	59	76	135	13	9,63	10	7,40	39	28,88	—	—	18	13,33	2	1,48	82	53	39,26
1882	53	66	119	1	0,84	11	9,24	29	24,36	2	1,68	13	10,91	—	—	56	63	52,94
1883	63	69	132	5	3,79	13	9,85	40	30,30	3	2,27	10	7,58	—	—	71	61	46,21
1884	61	73	134	—	—	16	11,94	48	35,82	1	0,75	13	9,70	—	—	78	56	41,79
Sa.:	—	526	837	29	—	111 *)	—	212	—	7	—	109	—	2	—	—	—	—
Siebenjähriger Durchschnitt in Prozenten				—	3,24	—	14,50	—	24,66	—	0,94	—	13,14	—	0,21	—	—	43,29

*) In dieser Zahl sind jene Sträflinge nicht inbegriffen, die unmittelbar aus der strengen Haft, also aus dem zweiten Stadium des Strafvollzuges, bedingt freigelassen wurden.

XII. Bulgarien.

Im Fürstenthum Bulgarien*) bestehen Friedensgerichte, außerdem 14 Kreisgerichte erster Instanz, 2 Appellationsgerichte und 1 Kassationsgerichtshof in Sofia. Während der russischen Okkupation wurden vom kaiserlich russischen Kommissäre Fürsten Dondukov-Korzakoff unter anderen vielen provisorischen Gesetzen auch provisorische Vorschriften zur Regelung des Gefängnißwesens — am 29. Januar 1879 — erlassen. Diese kurz gefaßten, auf das Nothwendigste beschränkten Vorschriften sind ziemlich unklar und schlecht stylisirt; sie entsprechen ganz und gar nicht den modernen Anforderungen. Während der Dauer der russischen Okkupation wurden dieselben strenge durchgeführt. Später aber kamen dieselben jedoch nur theilweise zur Anwendung.

Nach den provisorischen Vorschriften sollten 4 gouvernementale Gefängnisse (in Sofia, Rustschuk, Warna, Trnovo) und — nach der Anzahl der Kreisgerichte — Kreisgerichtsgefängnisse bestehen. Gegenwärtig ist jedoch bei jedem Kreisgerichte ein Gerichtsgefängniß etablirt. Dieselben stammen theils noch aus der Türkenzeit, theils wurden Wohngebäude, die der Staat ankaufte, zu Gefängnissen hergerichtet. Landesstrafanstalten existiren in Bulgarien nicht.

Zur Vollstreckung der von den Gerichten verhängten Freiheitsstrafen befindet sich — wie schon erwähnt — bei jedem Kreisgerichte ein Gefängniß. Das Gefängniß desjenigen Kreisgerichtes, welches zur Aburtheilung kompetent ist, ist sowohl zur Abbüßung der wegen aller Arten von Verbrechen und Vergehen zuerkannten Strafen als auch als Verwahrungsort für die in Voruntersuchung sich befindenden Individuen bestimmt.

Die wegen Uebertretungen vom Friedens- und Kreisgerichte

*) Auf Grundlage von Mittheilungen eines in Widdin stationirten Richters, der die Veröffentlichung seines Namens nicht wünscht.

auferlegten Strafen werden in den betreffenden Polizeigefängnissen abgesessen.

Grundsätzlich sollten in diesen Gerichtsgefängnissen die rechtskräftig Verurtheilten von den Untersuchungshäftlingen, ferner die wegen Mordes und Todtschlags Verurtheilten von den Uebrigen getrennt untergebracht werden.

Wo der Raum der Gefängnisse solche Absonderungen gestattet, wird an diesem Grundsatze festgehalten, und dieß ist auch bei den meisten der Fall. Wo jedoch der Raum beschränkt ist, findet eine derartige Absonderung nicht statt und es werden alle Arten von Inhaftirten unter einander gemengt, wie z. B. in Widdin. Auf diese Weise kommt es vor, daß schwere Verbrecher mit solchen, welche wegen Vergehens zu einigen Monaten verurtheilt wurden, in ein und derselben Zelle gemeinsam ihre Strafe absitzen. Es ist nichts Seltenes — wie in Widdin —, Untersuchungshäftlinge in der Zelle der rechtskräftig Verurtheilten anzutreffen. Der Abschnitt IV Punkt 13 der provisorischen Vorschriften lautet bezüglich der Absonderung der Häftlinge folgendermaßen: „Die wegen Verbrechen und Vergehen Verurtheilten sind von den in gerichtlicher Untersuchung sich befindenden Individuen abgesondert unterzubringen," ebenso sind schwere von leichten Verbrechern zu trennen.

In administrativer Beziehung unterstehen die Gerichtsgefängnisse unmittelbar dem Kreispräfekten (Kreisvorstand) und durch diesen mittelbar dem Ministerium des Innern. In allen anderen Beziehungen unterstehen dieselben dem betreffenden Prokurator (Staatsanwalt), welcher die Disziplinargewalt über die Gefangenen ausübt. Er entscheidet über Bitten und Beschwerden und ist gehalten, die Gefängnisse monatlich einer eingehenden Revision zu unterziehen. Der Aufseher (smotritel) — die Benennung für die Leiter der in Rede stehenden Anstalten — hat auch das Recht kleinere Disziplinarstrafen zu verhängen. In allen Gefängnissen ist das System — wenn man von einem solchen überhaupt sprechen kann — jenes der unbeschränkten Gemeinsamkeit.

Das Rechtsinstitut der bedingten Freilassung ist hier nicht nur nicht eingeführt, sondern überhaupt ganz unbekannt.

Berücksichtigungswerthen Sträflingen kann bei feierlichen Anlässen die Strafzeit durch die Gnade des Fürsten ganz oder theilweise nachgelassen werden; diejenigen, denen schon einmal ein solcher Gnadenakt zu Theil wurde, können auch bei neuen Anlässen wiederholt um Abkürzung der Strafzeit nachsuchen, und es kommt vor, daß solche Abkürzungen bei ein und demselben Individuum mehreremal stattfinden.

Arbeitszwang besteht nicht. Es ist jedem Sträfling gestattet, sich nach Belieben die Zeit zu vertreiben. In Widdin zum Beispiel liegen sie den ganzen Tag auf ihren Betten und sind sich ganz selbst überlassen, obwohl dieß im argen Widerspruch mit den §§. 37, 38, 39, 40, 41, 42 und 43 der provisorischen Vorschriften steht.

In Gemäßheit des Artikels III des ottomanischen Strafgesetzes tragen die wegen gemeiner Verbrechen verurtheilten männlichen erwachsenen Individuen eine 5—6 Oka schwere Kette am linken Fuße, die nur auf Anordnung des Arztes abgenommen werden darf.

Nach Punkt 84 ist der Tabakgenuß den Sträflingen nicht erlaubt. Durch eine neuere Zirkularverordnung des Ministers des Innern wurde die Kettenstrafe aufgehoben und das Tabakrauchen an Sonn- und Feiertagen gestattet.

Ein weiterer Uebelstand ist der, daß in den Zivilgerichtsgefängnissen auch die von den Militärgerichten wegen militärischer Verbrechen und Vergehen und sonstiger gemeinen Verbrechen rechtskräftig Verurtheilten untergebracht werden. Nicht einmal so weit findet Absonderung von den durch Zivilgerichte abgeurtheilten Individuen statt, daß verschiedene Zellen gewährt würden. In dieselben Zellen werden sie untergebracht und behalten die ersteren ihre Militäruniform, während die letzteren ihre eigenen Kleider tragen. Sträflinge, deren Kleidung sich in einem sehr defekten Zustande befindet und die außer Stande sind, sich eine neue Montur anzuschaffen, erhalten von der Verwaltung Ober- und Unterkleider.

Punkt 18 der provisorischen Vorschriften lautet dießbezüglich: „Militärsträflinge, welche zur Abbüßung ihrer Strafe in Zivilgefängnisse gesendet werden, sind in denselben Lokalitäten, wo sich die von der Zivilbehörde Verurtheilten befinden, unterzubringen.“ Punkt 24 lautet: „Militärsträflinge, welche in Zivilgefängnissen

internirt werden, sind von dem Militärvorsteher der bestehenden Gubernien und Kreise mit den nothwendigen Kleidern zu versehen.

Gubernien bestehen nicht mehr, sondern nur Kreise.

Nach Verlautbarung der provisorischen Vorschriften wurde mit Ausnahme einiger Verordnungen bezüglich der Erleichterung der Lage der Sträflinge, wie z. B. Erlaubniß des Tabakgenusses, bessere Kost u. s. w., gar nichts zur Hebung des Gefängnißwesens gethan und dürfte auch vorderhand nichts geschehen, da sich in Bulgarien Alles — vom unbedeutendsten Schreiber bis zum Ministerpräsidenten hinauf — fast ausschließlich mit Polilik befaßt und dadurch die Aufmerksamkeit der leitenden Kreise von den Gebrechen der Justiz und Verwaltung abgewendet wird.

Das hier bestehende Strafgesetz ist der osmanische Strafkodex (code pénal ottoman; turskia uakazatelen zakon), welcher ein für türkische Verhältnisse umgearbeiteter und mit nachträglichen Verordnungen ergänzter Auszug des französischen code pénal ist. Der türkische Text dieses Auszuges ist sehr unklar und oft unverständlich. Der französische Text — eine Uebersetzung des türkischen — leidet an denselben Mängeln.

XIII. Serbien.

Ueber die Vergangenheit und Gegenwart des Gefängnißwesens in Serbien wurden in jüngster Zeit recht interessante Daten veröffentlicht. Eine publizistische Studie*) des hochverdienten Damjanovitsch, Richter am Kassationshofe, führt uns die älteren Verhältnisse vor Augen.

Bis zum Jahre 1852 wurden die Sträflinge in den Gefängnissen der politischen Behörden oder Gerichte, wo es eben möglich war, verwahrt und nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse auch zu einer physischen Thätigkeit angehalten. So z. B. beschäftigten sich die Sträflinge in Pozarevac mit der Pflege der Seidenraupen, in Slatina mit Ziegelwerfen und in den nahen Waldungen bei Ribanj mit Fällen der Bäume und Verarbeitung der Stämme. Zu Ende des Jahres 1851 wurde die Strafanstalt zu Topsider (bei Belgrad) eingerichtet, in welcher die Sträflinge zu Feld- und Gartenbau und zu den damit verbundenen gewerblichen Beschäftigungen angehalten werden sollten. Doch aus Mangel einer fachmännischen Organisation waren hier die Verhältnisse stets so traurig, daß — wie aus der Geschichte bekannt — die Insassen des Zuchthauses an der Ermordung des Landesfürsten als hervorragende Gehilfen mitwirken konnten. Dieß gab den Anstoß zu schärferen Maßregeln. Ein großer Theil der Detinirten wurde in die alten Kasematten der Festung zu Belgrad überführt, ein Theil von ihnen der Militärfabrik zu Kragujevac überwiesen und einige im Staatsgestüt zu Ljubicevo verwendet.

Nun trat eine Periode des Stillstandes ein. Sträflingsemeuten waren wohl nicht zu verzeichnen, doch einzelne eminente Staatsmänner konnten sich der Ueberzeugung nicht verschließen,

---

*) „Pogled na beogradski kazneni zavod za 1869 godinu“ in den Nummern 58—68 des Amtsblattes „Srpske Novine“ 1883.

daß durch das einfache Absperren der Sträflinge die Zwecke der Strafpolitik nicht gefördert werden. Schon im Jahre 1868 wurde eine Kommission eingesetzt mit der Aufgabe, sich über die Wahl eines Strafvollzugssystems auszusprechen. Sie empfahl die Adoptirung der Prinzipien des irländischen Systems. Zur Ausführung von Gefängnißbauten waren keine Kapitalien vorhanden. Man begnügte sich also vorerst mit der Einführung der Institution der bedingten Freilassung. Das dießbezügliche Gesetz datirt vom 22. Mai 1869 und enthält folgende Bestimmungen:*)

Der bedingten Freilassung können theilhaftig werden jene Strafgefangenen, die

1) auf länger als 2 Jahre Zuchthaus oder Gefängniß oder länger als auf 12 Monate Arrest verurtheilt wurden;

2) sich während der der ganzen Zeit der Strafverbüßung so aufgeführt haben, daß deren Besserung mit Grund erwartet werden kann;

3) wenn mit Rücksicht auf ihr früheres Leben und ihre Familien- und sonstigen Verhältnisse mit Grund anzunehmen ist, daß sie nach der Entlassung sich auf ehrliche Weise durchbringen und gut aufführen werden;

4) wenn sie die Hälfte oder, falls sie bereits einmal rückfällig sind, zwei Drittel der ihnen urtheilsmäßig zuerkannten Strafe abgebüßt haben.

Dagegen können nicht entlassen werden: a) Beamte und Geistliche, die wegen Mißbrauches ihres Amtes oder Untreue im Dienste verurtheilt wurden; b) diejenigen, welche bereits bedingt entlassen waren, aber wegen schlechter Aufführung zurückgeschickt wurden; c) die zum zweitenmal Rückfälligen.

Im Falle schlechter Aufführung ist die bedingte Entlassung zu widerrufen und der Sträfling wieder in die Strafanstalt zurückzuversetzen, in welchem Falle die während der Beurlaubung verflossene Zeit in die Strafzeit nicht einzurechnen ist.

Ueber die Verhältnisse, unter welchen die Institution der be-

---

*) Siehe Dr. Victor Leitmaier, „Der serbische Strafprozeß 2c.“ Wien 1884, bei Manz. S. 168.

dingten Freilassung eingeführt wurde, gibt uns die durch Damjanovitsch mitgetheilte Statistik ein frappantes Bild. Genannter Autor erzählt, daß der Stand der Sträflinge mit Ende des Jahres 1868 in der Anstalt zu Belgrad 1165 Mann betrug; im Jahre 1869 sind zugewachsen 256 Mann, mithin zählte der Jahresstand 1421 Mann. Von diesen sind im Laufe des Jahres abgegangen:

nach Abbüßung der Strafe . . .	56,	also	3,9 %	des Standes
in Folge Allerhöchster Begnadigung .	54	„	3,8 %	„ „
in Folge bedingter Freilassung . .	60	„	4,2 %	„ „
aus der Strafhaft entwichen . . .	97	„	6,8 %	„ „
gestorben	106	„	7,4 %	„ „
einem Gerichte wieder übergeben .	8	„	0,5 %	„ „

Bei der immensen Zahl der Gestorbenen war in 32 Fällen Fieber (?), in 31 Fällen Tuberkulose und in 16 Fällen Wassersucht (?) Todesursache.

Diese trockenen Zahlen gaben den maßgebenden Kreisen gewiß ein genügendes Material zu ernstem Nachdenken betreffs jener Anforderungen, die ein zivilisirter Staat an seine Detentionsorte in Hinsicht auf polizeiliche Sicherheit, moralische Besserung und sanitäre Rücksichten mit Fug und Recht stellen muß. Es mangelte auch nicht an einsichtsvollen Staatsmännern, die sich mit der Frage der Gefängnißreform eingehend befaßten. Schon im Jahre 1873 kam der damalige Justizminister G. Cenic zur Ueberzeugung, daß eine gründliche Reform nur durch den Bau einer neuen Strafanstalt zu erhoffen sei. Er gründete einen aus dem Ueberschuß der jährlichen Staatseinnahmen zu vermehrenden und „zur Erbauung und Einrichtung von Strafanstalten" bestimmten Fonds, dessen Kapilalstand am 1. November 1883 insgesammt 776,998 Dinar 69 Para = 776,998 Frcs. 69 Cent. betrug.

Der heutige Justizminister, Herr von Marinkovitsch, verwendet auch ein aufmerksames Auge auf diesen Zweig des bisher so spärlich unterstützten Gebietes der Justizpolitik. Ein talentirter junger Beamter seines Ministeriums, Herr Milenko M. Zujovic, der sich mit den Fragen des Gefängnißwesens berufsmäßig befaßt, erfreut sich seines besonderen Wohlwollens; diesem europäisch

gebildeten, gediegenen Beamten verdankt Serbien die erste Monographie über Gefängnißwesen*). Milenko M. Zujovic stellt sich die Aufgabe der Erforschung der verschiedenen Strafvollzugssysteme, um deren Vor- und Nachtheile, sowie Anwendbarkeit in Serbien zu ermitteln und ein tieferes Interesse für das Gefängnißwesen wachzurufen. Seinem Werke und seinen sonstigen Mittheilungen entnehmen wir die nachfolgenden weiteren Daten.

Das Gesetz vom 30. Juni 1882 dekretirt die Abschaffung der Ketten bei jenen jugendlichen Personen, die in einem Lebensalter von unter 21 Jahren zur Strafe des Zuchthauses verurtheilt werden. Eine vom 11. November 1882 datirte und an die Gerichtshöfe und Landesstrafanstalten erlassene Verordnung regelt die Prinzipien und die Formulare, nach welchen in Zukunft die nothwendigen Daten über die Ergebnisse der Strafrechtspflege und des Strafvollzuges zu sammeln sind.

Mit dem Gesetze vom 3. Januar 1883 wurde die Stellung der Strafhausärzte stabilisirt. Es enthält die Qualifikationserfordernisse, so auch die Bestimmungen betreffs Gehalt und Pension.

Eine Verordnung vom 17. August 1873 bezieht sich auf die „Gefängnißstrafe", die außerhalb der Landesstrafanstalten vollzogen wird**). Sie bezweckt eine strenge Absonderung der zur Gefängnißstrafe verurtheilten Personen von jenen Uebelthätern, die eine Zuchthausstrafe zu erleiden haben.

Den 6. Oktober wurde eine Kommission eingesetzt mit der Aufgabe, gewerbliche Arbeit in den Gefängnissen — mit besonderer Rücksicht auf die detinirten Frauen und die jugendlichen Personen — zu organisiren und ein erschöpfendes Gutachten abzugeben, mit Berücksichtigung der Frage, ob die Strafhausarbeit im Wege der Pachtung durch Unternehmer oder aber in der eigenen Regie des Staates utilisirt werden soll.

Die Resultate dieser Kommissionsverhandlungen sind wohl bis zur Stunde noch nicht veröffentlicht, doch mag schon jetzt ge-

---

*) „Okaznenim zavodima" Belgrad 1884. Imprimerie nationale.

**) Pravila za izdrzävanje zatvora izvan kaznenih zavoda.

sagt werden, daß als Modus des Betriebs die „Staatsregie" empfohlen wird.

Bezüglich der Erfolge der bedingten Freilassung enthält das Buch des Herrn Zujovic die erfreulichsten Daten (siehe S. 60). Es wurden bedingt entlassen:

Im Jahre 1880:

aus der Strafanstalt zu Belgrad	79	Personen
„ „ „ „ Pozarevac	6	„

Im Jahre 1881:

aus der Strafanstalt zu Belgrad	173	Personen
„ „ „ „ Pazardvac	17	„
„ „ „ „ Nisch	8	„

Im Jahre 1882:

aus der Strafanstalt zu Belgrad	78	Personen
„ „ „ „ Nisch	4	„

Im Jahre 1883:

aus der Strafanstalt zu Belgrad	229	Personen
„ „ „ „ Pozarevac	52	„
„ „ „ „ Nisch	79	„

Von allen diesen Beurlaubten wurde die bedingte Freilassung im Jahre 1880 blos bei 3, im Jahre 1881 bei 2, im Jahre 1882 bei Niemanden und im Jahre 1883, wo die Ziffer der Freilassungen 360 erreichte, bei 5 widerrufen.

XIV. Portugal.

Ueber die Reform des St.G.B. und des Gefängnißsystems in Portugal entnehmen wir dem „Bulletin de la Société de législation comparée“ die folgende Mittheilung: „Das Gesetz vom 14. Juni über die Strafgesetzreform wurde in der Deputirtenkammer von Portugal vom 4. April bis 5. Mai 1884 verhandelt. Die Pairskammer nahm es ohne Diskussion an.“

Die hauptsächlichste Neuerung dieses Gesetzes besteht in der Abschaffung der im Gesetze vom 1. Juli 1867 vorgesehenen lebenslänglichen Strafen. Durch dasselbe wird sowohl die Todesstrafe als auch die Strafe der lebenslänglichen Zwangsarbeit und die lebenslängliche Kerkerstrafe abgeschafft und zur Verbüßung der Kerkerstrafe das Zellensystem eingeführt. Das erwähnte Gesetz berührt überdieß eine ganze Reihe wichtiger Punkte der Strafgesetzgebung und modifizirt circa 300 Artikel des St.G.B. vom Jahre 1852, welches die Regierung in einer umgearbeiteten Ausgabe zu publiziren ermächtigt wird.

XV. Italien.

Höchst lehrreich ist die neueste Geschichte der Gefängnißreform im Königreiche Italien.

Ungeheuer ist dort die Aufgabe, die der Lösung harrt, und gedeihlich ist die Arbeit, die durch einen Chef, der seiner Stelle vollständig gewachsen ist und der seine ganze Lebenskraft für die Sache einsetzt, von Jahr zu Jahr geleistet wird. Italien zählt gegenwärtig 315 für die Vollziehung von Freiheitsstrafen bestimmte Etablissements und zwar:

192 Bezirksgefängnisse (Carceri giudiciarie circondariali);
45 Strafanstalten (Casa di pena);
24 Bagnos;
8 Arresthäuser (Casa di custodia);
40 Korrektionsanstalten (Riformatori);
6 im Lande liegende Strafkolonien.

Außerdem sind für Zwecke der polizeilichen Detinirung und präventiven Haft noch 1542 sogenannte Carceri mandamentali vorhanden.

Erschreckend groß ist die Zahl jener Individuen, die in diesen Anstalten einen Aufenthalt nehmen müssen. Die Bevölkerung beträgt täglich und durchschnittlich 40,000 Untersuchungsgefangene und 32,000 Verurtheilte; unter diesen Letzteren sind mehr als 5000 Personen zu lebenslänglicher und 1800 zu 20jähriger Freiheitsstrafe verurtheilt*). Nach diesen Daten würde man auf eine sehr große Zahl der bei dem Strafvollzugsdienste angestellten Individuen schließen. Und doch ist dem nicht so.

---

*) Den 31. Dezember 1883 betrug die Zahl der lebenslänglich Verurtheilten: 5159 Männer + 204 Frauen = 5363. In Zuwachs kamen in den letzten 8 Jahren jährlich zwischen 418—590 lebenslänglich verurtheilte Individuen, während von diesen in den letzten 4 Jahren nur 149—193 durch den Tod von ihren Leiden erlöst wurden. Siehe: „Rivista di discipline carcerarie“ 1884 fasc. 5, pag. 184.

Das der Gefängnißadministration unterstehende höhere Personal — mit Ausschluß der Aerzte, Geistlichen, Werkführer und der Lokalschreiber — zählt 410 Köpfe; das Aufsichtspersonal — ohne jenem der Carceri mandamentali — 5290 Individuen.

In welchem Zustande sich das Gefängnißwesen auch noch in den heutigen Tagen in Italien befindet, darüber gab der Berichterstatter des Budgetausschusses, der Deputirte Baron de Renzis, in seinem am 5. Juni 1884 erstatteten Referate treffende Skizzen. Er sagte*) unter anderem: „Im Jahre 1864 wurde von der Regierung das Gesetz verkündet, welches die Verpflichtung des Staates, an dem Sitze eines jeden Kreisgerichtes ein Zellengefängniß zu errichten, ausspricht. Seither sind 20 Jahre verflossen. Und wieviel solche Gefängnisse sind bis jetzt erbaut? Vier! In Turin, Sassari, Perugia und Mailand. Die beiden ersten ausschließlich auf Staatskosten, die beiden anderen unter finanzieller Beihilfe der interessirten Stadtgemeinde. Zwei Gefängnisse sind im Bau: in Rom und in Piacenza. Wohl wurden Jahr für Jahr Restaurirungen und Umbauten an bestehenden Gefängnissen vorgenommen, aber schließlich was wurde erreicht?

Für mehr als 35,000 Untersuchungsgefangene bestehen blos 3000 Zellen! Allerdings ist keine nennenswerthe Stadt ohne Gerichtsgefängniß, aber in welchem Zustande befinden sich diese Gefängnisse?

Die bevölkertste Stadt des Königreiches, Neapel, besitzt sechs Gefängnisse für 2465 Gefangene beiderlei Geschlechtes. Palermo hat einen Kerker, in dem eines Tages 2400 Individuen zusammengepfercht werden konnten. Aber unter welchen Verhältnissen der Sicherheit, Moralität und Hygiene? Mit welchem Vortheil für die Untersuchungsjustiz? . . . .

. . . .

Die zur Verfügung gestellten amtlichen Schriftstücke lassen keinen Zweifel übrig über die herrschenden traurigen Verhältnisse. Finster, niedrig, feucht, ohne Luft, todtbringend sind die Gefängnisse zum Beispiel in Neapel; gerade so, wie sie es unter den

---

*) Siehe ebendort S. 199.

Bourbonen und in mittelalterlichen Zeiten waren. Lange, enge Gänge, selbst zur Mittagszeit nur mit dem Licht in der Hand passirbar, führen zu den dortigen Gefängnißräumen, jede Disziplin und jede Ueberwachung illusorisch und unmöglich machend. Trotz der monumentalen Mauern und der soliden Eisenbestandtheile sind Verbindungen nach Außen ein Kinderspiel. Ringmauern existiren nicht und die Gefängnißgebäude namentlich in Vicaria und San Francesco gehen mit einem Flügel auf enge unkontrollirbare Gäßchen mit unkontrollirbarer verrufener Bewohnerschaft. Auf 800 Gefangene in Vicaria und auf 700 Gefangene in San Francesco sind alles in allem je 8 Isolir- und Strafzellen vorhanden und in Folge eines seltsamen Zufalles — sind alle gegen das erwähnte Gäßchen zu gelegen. Doch wozu so viel Worte?

Gewiß ist es jedenfalls, daß wir damit vom Auburnischen Systeme ebenso weit entfernt sind, als von irgend einem der später zu Ansehen gekommenen gemischten Systeme; ja, daß wir uns mit jedem der von den neueren Theorien verlangten und von der Wissenschaft angestrebten Strafvollzugssysteme in schreiendem Gegensatze befinden. Und wenn der ehrenwerthe Gladstone heute wieder die Vicaria von Neapel zu besuchen käme, würde er über diese Räume genau dasselbe schreiben, was er vor 25 Jahren über die Kerkermeister der Bourbonen schrieb."

Auch in manchen Bagnos und Zuchthäusern bestehen traurige sanitäre Verhältnisse. Die Sterblichkeit war z. B. im Jahre 1877 in Civita-Vecchia $5{,}_2$ %, in Parma $9{,}_2$ %, in Padua $8{,}_5$ %, in Trani $9{,}_8$ %. — Im Jahre 1878 in der Weiberanstalt zu Rom $13{,}_2$ %. Im Jahre 1879 in Parma $14{,}_1$ %, Bergamo $8{,}_8$ %, Perugia $11{,}_2$ % ꝛc.

„Es scheint uns allgemach" — so spricht de Renzis weiter — „der Zeitpunkt gekommen, an das zivilisatorische und moralische Werk der Gefängnißreform herantreten zu müssen, damit die Gefängnisse nicht die Schlupfwinkel seien für Mißbräuche, für Skandale und für die Verhöhnung der Majestät des Gesetzes!"

Ein rationelles, in geeigneten Gefängnissen vollstrecktes progressives Strafsystem ist — unserer Meinung nach — allein im Stande, die Verhältnisse der Kriminalität gründlich zu bessern.

Wir leugnen keineswegs die mögliche Besserung der Verurtheilten, namentlich nicht jener, die der Gelegenheit oder der plötzlichen Versuchung erliegend, zu Falle gekommen; aber wir halten es mit der amerikanischen Anschauung, die dießfalls weniger darauf ausgeht, das Herz des Schuldigen zu bessern, als vielmehr, ihm den Kopf zurecht zu setzen.

„Mit gut gewählten Mitteln" — sagt ein Autor — „kann man die Menschen zur Gesetzmäßigkeit bringen, wenn auch nicht zur Moralität; man kann ihr Betragen ändern, wenn auch nicht ihren Willen."

Welches sind nun die Mittel, mit welchen Martino Beltrani Scalia die Reform der Gefängnisse zu erreichen strebt?

Er berichtet uns hierüber in seinem neuesten Werke: „Relazione del Direttore generale e degli ispettori delle Carceri per gli anni 1878—1883. Roma 1884. Tipografia delle Mantellate."

Es enthält die Beschreibung des bisher Erreichten und sein Programm für die Zukunft. Um für unsere Berichte einen Anspruch auf Gründlichkeit erheben zu können, müßten wir den größten Theil des 34 Bogen fassenden Werkes übersetzen. Es wäre dessen gewiß würdig. Doch setzt uns das Programm der vorliegenden Arbeit viel engere Schranken. Nur über das Werthvollste und nur über jene Themata, die ein allgemeines Interesse bieten, kann daher hier ein kurzer Auszug geboten werden.

Nach Ernennung M. Beltrani Scalia's zum Generaldirektor der italienischen Strafanstalten gehörte es zu seinen ersten Sorgen, die Bausektion im Verbande der Generaldirektion zu reaktiviren.

Strafhauspläne können nicht von jedem beliebigen Architekten ausgearbeitet werden. Dem Generaldirektor muß in dieser Sache ein maßgebender Einfluß gewahrt sein und die Architekten müssen sich seinen Ideen anschmiegen. Heute nun entfaltet die Generaldirektion die regste Wirksamkeit sowohl betreffs der Instandhaltung von ca. 400 den Gefängnißzwecken dienenden Baulichkeiten, als auch durch zahlreiche systemgemäße Umgestaltungen und großartige Neubauten. Ein detaillirtes Eingehen auf die ersteren, als zu weitführend unterlassend, seien hier blos erwähnt die im Jahre 1883

erfolgte Fertigstellung der Casa di custodia für 67 Minderjährige in Tivoli (Rom); die Beendigung der Bauten des für 210 Sträflinge berechneten Zuchthauses zu Fossombrone; die Fortsetzung des für 160 Mann berechneten Gerichtsgefängnisses zu Piacenza; der Bau einer weiteren für 50 Minderjährige bestimmten Casa di custodia ebenfalls in Tivoli; insbesondere aber die großartigen Arbeiten bei dem Baue des auf 3,400,000 Lire veranschlagten und für die Aufnahme von 1172 Individuen berechneten Gefängnisses von Regina Coeli in Rom.

Auf dem Felde der Gefängnißbauten harrt der Administration noch die Bewältigung einer gewaltigen Aufgabe, nämlich die Erbauung oder Umgestaltung aller Gerichtsgefängnisse zu Zellengefängnissen in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Januar 1864. Die riesigen Anforderungen, welche damit an die Staatsfinanzen gestellt werden, dürften indessen durch die — vielleicht im wohlverstandenen eigenen Interesse wachgerufene — Opferwilligkeit der Provinzen und Gemeinden bedeutend gemildert werden. Ein schönes Beispiel bietet in dieser Beziehung das Munizipium von Amelia (Perugia), welches zu den 50,000 Lire betragenden Adaptirungskosten des dortigen — für chronische Kranke bestimmten — Strafhauses, 60 % der Bausumme beisteuerte.

Eine weitere Vervollständigung erhielt die Generaldirektion der Strafanstalten durch die mit dem königlichen Dekrete vom 6. März 1881 eingeführte Institution der Kreisinspektoren — sechs an der Zahl. — Die von denselben unternommenen häufigen und gründlichen Inspektionen aller — in ihrem Sprengel befindlichen — Anstalten, nicht minder ihre detaillirten, gewissenhaften, alle Gesichtspunkte des Gefängnißwesens erschöpfenden Berichte können nicht ermangeln, zu stetigen Fortschritten und Verbesserungen zu führen; Verbesserungen, die mehr und mehr an Bedeutung und Umfang gewinnen werden, je eingehendere Kenntniß und Uebersicht sich die Inspektoren im Laufe der Zeit bezüglich der ihnen unterstellten Anstalten verschaffen.

Zur Wirksamkeit der Strafe gehört ihre gleichförmige und strenge Durchführung. Die herrschende Norm muß in jeder Anstalt und auf jeden Sträfling angewendet werden können. Geistes-

franke bilden kein Objekt des Strafvollzuges. Die Wissenschaft ist darüber einig, daß verbrecherische Irre nicht in eine solche Heilanstalt gehören, deren unglückliche Insassen sich stets vom Verbrechen fern gehalten. Italien will auch diese Frage rationell lösen.

Die Zahl der mit Ende 1883 detinirten Geisteskranken betrug 343. Sie waren theils in der eigens für geisteskranke Gefangene adaptirten Anstalt zu Aversa, theils in verschiedenen Provinzialirrenhäusern untergebracht. Generaldirektor M. Beltrani Scalia gedenkt demnächst die Einrichtung dreier — speziell für die Unterbringung geisteskranker Gefangener bestimmter — Anstalten in Vorschlag zu bringen, und zwar je eine für Ober-, Mittel- und Unter-Italien, während die Anstalt zu Aversa als nicht entsprechend aufgelöst und in eine Korrektionsanstalt umgewandelt werden soll.

Die meisten Schwierigkeiten hatte M. Beltrani Scalia die Ausrottung der im ökonomischen Dienste der Strafanstalten förmlich eingerosteten Mißbräuche, die alle auf das System der Generalpacht zurückzuführen sind, geboten. Eine radikale Heilung ist nur in der eigenen Regie des Staates zu finden. Doch hiezu gehört ein gut gezahltes eifriges und intelligentes Beamtenkorps. Dieß ist nur theilweise vorhanden und muß im Laufe der Jahre neu herangezogen werden. Die Umwandlung kann also nur schrittweise erfolgen.

In dieser Beziehung wurde schon einiges bei dem Administrationszweige der Erhaltung der Sträflinge gethan, noch mehr aber bei der rationellen Verwerthung der Arbeitskraft des Gefangenen, welcher Dienstzweig in früheren Zeiten eine sehr kleine Beachtung fand. Bei der Erhaltung der Gefangenen wurde vor Allem dahin getrachtet, daß einerseits Alles gewissenhaft verabfolgt werde, was den Gefangenen im Sinne der bestehenden Reglements gebührt, und anderseits, daß hiedurch eine möglichst geringe Belastung des Staatsschatzes erfolge. Bezüglich der Bagnos ist es bekannt, daß bis zum Jahre 1881 die gesammte Verpflegung in allen Bagnos einem einzigen Unternehmer gegen einen bestimmten, für jeden Präsenztag zu bezahlenden Pauschalbetrag vergeben war. Ein solcher Unternehmer hatte für alle Bedürfnisse

(Verköstigung, Bekleidung, Betterfordernisse, Heilmittel, Reinigung, Wäsche ꝛc.) zu sorgen. Der Administration fielen außer der Erhaltung der Gebäude und deren Zugehöre blos einige unbedeutende kleine Auslagen für Barbiere, Schreiber, Drucksachen ꝛc. zur Last.

Seit dem 1. Januar 1881 wurde dieses — sowohl der Disziplin als auch dem Staatssäckel gleich nachtheilige — System aufgegeben und versuchsweise für drei Jahre die Verpflegung durch einzelne Lieferungsverträge für jedes Bagno sicher gestellt, dabei aber überall die Lieferung der Bekleidung und Betterfordernisse ausgeschlossen, indem als Grundsatz angenommen wurde, daß die Bedürfnisse der Gefangenen, soweit das nur möglich, durch ihre eigene Arbeit zu beschaffen resp. zu erzeugen seien. Das dießfalls erzielte günstige Resultat — die Durchschnittskosten des Präsenztages, welche unter dem allgemeinen Lieferungssystem 66 Cent. betragen hatten, verminderten sich in den Jahren 1881, 1882 und 1883 auf $59,_{44}$ Cent., $62,_{85}$ Cent., $63,_{80}$ Cent. — veranlaßten mit Ende 1883 die Abschließung neuer Einzellieferungsverträge mit fünfjähriger Dauer (1884—1888), welche als Durchschnittskosten für den Verpflegungstag $58,_{20}$ Cent. ergeben. Für die Alimentation der Sträflinge ist auch dieser Betrag noch immer hoch genug zu nennen, jedoch eine weitere Verminderung nur von der Einführung der Staatsregie zu erwarten.

Die Alimentation der in den Gerichtsgefängnissen detinirten Gefangenen wurde wie bisher durch provinzenweise abgeschlossene Lieferungsverträge sicher gestellt.

Bedeutend weitergehende Fortschritte als bei der Alimentation kann die Gefängnißverwaltung auf dem Gebiete der Beschäftigung der Gefangenen aufweisen.

Die dauernde, instruktive und auch für die Zukunft der Gefangenen nutzbringende Beschäftigung bildet eine der vornehmsten Arbeiten der Gefängnißverwaltung. Die Schwierigkeit dieser Aufgabe kann nicht unterschätzt werden, wenn man bedenkt, daß es sich in Italien um 40,000 Menschen handelt, die im Sinne des Gesetzes mit geeigneter Arbeit zu versorgen sind; daß sich $^{3}/_{5}$ der bestehenden Strafanstalten an abseits liegenden Punkten befinden

und daß $^6/_{10}$ der Gefangenen der Landbevölkerung angehören und $^4/_{10}$ sich auch nur aus den primitivsten Industriezweigen rekrutiren.

Wie sehr die Gefängnißadminstration bestrebt war, ihrer Aufgabe gerecht zu werden, erhellt aus der Thatsache, daß trotz der unvermeidlichen, in der Natur der Sache liegenden Störungen des Ueberganges vom Pachtsystem in das System der eigenen Staatsregie (successive durchgeführt in den Jahren 1878—1882) nicht nur die Zahl der Arbeitstage eine erhebliche Vermehrung erfuhr, sondern daß auch der Arbeitsertrag eine glänzende Erhöhung aufweisen kann. Der Reinertrag der Arbeit in den Bagnos, welcher im Jahre 1878 1,074,301 Lire betragen hatte, zeigt für das Jahr 1883 die imponirende Summe von 2,506,286 Lire gegen 1,795,672 Lire im Jahre 1882. Das Erträgniß der Arbeit in den Case di pena beziffert sich im Jahre 1883 mit 2,689,719 Lire 64 Cent., das heißt um 585,598 Lire und 37 Cent. mehr als im Jahre 1878, wo es nur 2,104,121 Lire 27 Cent. betrug. Mit anderen Worten: der Ertrag der Arbeit deckte 43 bis 55 % der Erhaltungskosten der Gefangenen!

Es ging dieß nicht ohne harte Kämpfe. Die Gefängnißadministation hatte bezüglich der industriellen Beschäftigung der Gefangenen mitunter recht heftige Angriffe zu bestehen. Namentlich wurde gegen dieselbe anläßlich der Uebernahme des Druckes des Amtsblattes („Gazetta Ufficiale“) und des Generalkalendariums des Ministeriums des Innern („Calendario generale“) eine Reihe schwerwiegender Anklagen erhoben*): daß die Gefängnißverwaltung sich an eine Aufgabe herandränge, welcher sie durchaus nicht gewachsen sei; daß sie die freie Industrie auf die empfindlichste Weise schädige; daß sie ehrliche Arbeiter vor die Thüre setze, um Galeerensträflinge zu begünstigen; daß sie das Geld des Landes vergeude unter Aufstellung willkürlicher Berechnung eines imaginären Gewinnes ꝛc. Vergebens wurde darauf hingewiesen, daß man sich der übernommenen Aufgabe vollauf gewachsen fühle und sie auch erfüllen werde; daß von der Konkurrenz mit der

*) Siehe „Rivista di Discipline Carcerarie“ 1883 S. 134.

freien Arbeit keine Rede sein könne, da ja lediglich ein Dienstzweig von absolutem Regierungsinteresse in eigene Regie genommen wurde; daß thatsächlich kein einziger freier Arbeiter verdrängt worden, da sie — ohne Ausnahme — anderweitige Verwendung erhielten, und daß schließlich dem Staatsärar aus der Besorgung der erwähnten Druckarbeiten in eigener Regie ein erheblicher und positiver Vortheil erwachse. — Die Anklagen wollten nicht verstummen und wurden so stetig, daß man schließlich allenthalben zur Meinung hinneigte, daß das Unrecht in der That auf Seite der Regierung sei.

Unter solchen Umständen gewinnt der mit Schluß des ersten Betriebsjahres (1883) erzielte, über alle Erwartungen günstige Erfolg dieses Unternehmens eine doppelte Bedeutung und läßt alle dagegen erhobenen Anschuldigungen als haltlos in sich selbst zusammenfallen*). Die Ausgabe und Drucklegung des „Calendario generale“ hätte bis zum Jahre 1882 für den Staat eine Einnahme von jährlich 4500 Lire erzielen sollen; diese Summe wurde aber thatsächlich nie erreicht. Die Herausgabe des Amtsblattes brachte früher jährlich 128,000 Lire ein. Im ersten Jahre des Betriebes in eigener Regie betrug das Reinerträgniß des „Calendario generale“ 11,936 Lire, jenes der „Gazetta Ufficiale“ aber 153,638 Lire, während gleichzeitig die Ausstattung beider Druckwerke, die Korrektheit und Vollständigkeit — wie dieß selbst die Gegner der Sache zugestehen — die früheren Leistungen bedeutend übertraf.

Durch diese Ergebnisse können die früher so lebhaften Diskussionen in Betreff der Gefangenenarbeit und der behaupteten schädlichen Konkurrenz derselben nunmehr als erledigt betrachtet werden, umsomehr als die Generaldirektion anderseits auch einer Spezialität der Beschäftigung der Gefangenen eine besondere Aufmerksamkeit zuwendet, welche selbst die heftigsten Gegner der Arbeit der Sträflinge billigen müssen. Es ist dieß die Beschäftigung der Sträflinge mit Arbeiten, die zur Deckung der Bedürfnisse der Administration dienen: Außenarbeiten; Urbarmachung von unkultivirten Ländereien; Ausführung von Befestigungsarbeiten dort, wo

*) Siehe „Relazione del Direttore generale“ pag. 196.

freie Arbeiter nicht in genügender Zahl vorhanden sind. Auch dießbezüglich kann man mit den erreichten Erfolgen vollständig zufrieden sein. Der Bau der Strafanstalt zu Regina Coeli wird größtentheils durch Sträflinge betrieben. Die mit einem Aufwande von 335,449 Lire 50 Cent. hergestellten Arbeiten waren in dem technischen Voranschlage mit der Bausumme von 498,273 Lire beziffert. Es wurde also durch die Verwendung der Arbeitskraft der Sträflinge ein Ersparniß von 162,823 Lire, d. i. nahezu 33 % erzielt.

Noch erfreulicher sind die Berichte, die sich auf die Entwickelung der agrikulturellen Strafkolonien (6 an der Zahl) beziehen. Die größte Aufmerksamkeit nimmt jene „delle Tre fontane“ in Anspruch. Im Jahre 1880 gegründet und mit einer Bevölkerung von 177 Sträflingen etablirt, beherbergte sie im Jahre 1883 durchschnittlich 373 Mann. Mit der Arbeitskraft der hier detinirten Sträflinge wurden nicht nur sämmtliche zu dieser Strafkolonie gehörigen Gebäude, sondern im Laufe des Jahres 1882 und 1883 auch alle für die unweit der ersteren, zu Ponte Buttero neugegründeten Agrikulturstrafkolonien (Stabilimento penale agricolo di Ponte Buttero) nothwendigen Baulichkeiten aufgeführt. Die Urbar- und Nutzbarmachung des Agro Romano machte die erfreulichsten Fortschritte. Seit Begründung der Kolonie „Tre fontane“ bis Ende 1883 wurden auf 109 Hektar Bodenfläche 109,900 Eukalyptusbäume gepflanzt, davon 34,700 im Jahre 1883 und 31 Hektar Terrain in Wein- und Nutzgärten und Wiesen umgewandelt. Die sanitären Verhältnisse dieser Kolonie waren gleichfalls sehr zufriedenstellend. Obwohl an dem — noch zu zwei Drittheilen versumpften und als eine der Brutstätten des Malariafiebers geltenden — Agro Romano gelegen, erlagen im Jahre 1883 von der erwähnten Durchschnittszahl von 373 Sträflingen blos 5 diesem Uebel, während unter dem 68 Köpfe zählenden Aufsichtspersonale kein einziger Todesfall vorkam. Auch die finanziellen Ergebnisse verdienen die vollste Aufmerksamkeit. Der Reinertrag der Bewirthschaftung erreichte im Jahre 1883 die Summe von 42,879 Lire 16 Cent. oder 52 Cent. für jeden der 81,231 Arbeitstage, während die gesammten Erhaltungskosten 140,047 Lire

60 Cent. oder für jeden der 136,197 Präsenztage $1{,}_{028}$ Lire betrugen.

Bald fand sich auch die Militärverwaltung veranlaßt, sich mit der Generaldirektion der Gefängnisse ins Einvernehmen zu setzen und die Arbeitskraft der Sträflinge für ihre Zwecke nutzbar zu machen. Schon Anfangs 1883 wurde die Ausführung der Befestigungsarbeiten auf der Landseite von Civita Vecchia durch Sträflinge begonnen und diese Arbeit mit einem erzielten Ersparniß von 50% vollendet. Im April 1883 wurde durch Sträflinge — vorerst nur durch 50 Mann — der Bau des Forts Appia Pignatelli begonnen, an welchem dann von Oktober an 380 Sträflinge arbeiteten, und noch war dieser Bau nicht vollendet, als schon an die Generaldirektion der Gefängnisse das Ansuchen gestellt wurde, auch die Erbauung der weiteren Forts Nomentana, Farnesina, und Truglio in derselben Weise zu übernehmen.

Die Administration der Gefängnisse hatte wohl aus diesen Arbeiten keinen materiellen Gewinn, denn der ihr zufallende Lohnantheil genügte eben zur Deckung der Mehrauslagen für den größeren Verbrauch an Beschuhung und Bekleidung, trotzdem ist zu wünschen, daß die Zahl der bei solchen Arbeiten verwendeten Sträflinge eine immer steigende Vermehrung erfahre. Der Entgang des Gewinnes im Budget der Gefängnißverwaltung wird durch die Ersparungen im Budget der Landesvertheidigung reichlich aufgewogen.

Zu beklagen ist, daß nicht alle Administrationszweige dasselbe Entgegenkommen betreffs der Verwendung der Arbeitskraft der Sträflinge bekunden, wie die Militärverwaltung. De Renzis meint, daß es hier die Aufgabe der Vertretungskörper sei, der Regierung die einzuschlagenden Bahnen vorzuschreiben.

Neben diesen sogenannten „Brodfragen" erübrigte die — in der Thätigkeit nie ermüdende — Generaldirektion die nöthige Zeit, um auch ihrer höheren Aufgabe, den wissenschaftlichen Forschungen im Gebiete der Kriminalistik, zu genügen und solche von dritten Persönlichkeiten unternommene Arbeiten zu fördern. Ein unausgesetztes Augenmerk wurde beispielsweise dem Studium der Faktoren „der Kriminalität" (fattori della delinquenza), so auch der

Wirkung des Strafvollzuges zugewendet. Abgesehen von dem dießfälligen, den Anstaltsvorstehern, Aerzten und Strafhausgeistlichen auf das Wärmste und wiederholt ans Herz gelegten speziellen Studien, sind in der letzten Zeit theils in Verfolgung der eigenen Zwecke des Strafvollzuges, theils zur Unterstützung der allgemeinen Statistik folgende Arbeiten eingeleitet worden:

1) Die statistische Zusammenstellung der Todesursachen in den Strafanstalten mit Beziehung auf das Alter, den Stand ꝛc. der Gefangenen.

2) Die Sammlung möglichst genauer Daten über den ferneren Lebenslauf und Wandel der entlassenen Gefangenen, welche Arbeit, im Jahre 1882 begonnen, Dank der verständnißvollen und eifrigen Unterstützung der Präfekturen und Sicherheitsbehörden den erfreulichsten Fortgang nimmt.

3) Die Zusammenstellung statistischer Daten über den Charakter der Kriminalität in den großen Bevölkerungszentren, um festzustellen, in wie weit die Ziffern der Kriminalfälle der größeren Städte die Ziffern der betreffenden Provinzen und des ganzen Landes beinflussen.

Die seit dem Jahre 1882 emsig fortgesetzten Zusammenstellungen können gleichwohl bis jetzt noch keine sichere Grundlage zur Schöpfung eines Urtheils abgeben.

4) Seit dem Jahre 1882 wurde im Einvernehmen mit dem Justizministerium die Einrichtung getroffen, daß die Rückfälligen, so auch die lebenslänglich Verurtheilten photographirt und die bebetreffenden Sammlungen den Sicherheitsbehörden zugänglich gemacht werden*).

Die Generaldirektion hat endlich — soweit es an ihr gelegen — auch den kriminal-anthropologischen Forschungen, die in Italien sowohl wie im Auslande so großen Aufschwung genommen haben, alle Unterstützung angedeihen lassen. Wenn auch aus Rücksichten der Disziplin und der Wahrung der persönlichen Rechte der Ge-

---

*) Siehe die dießbezügliche Zirkularverordnung im Jahrgange 1883 der „Rivista di Disciplina Carcerarie“ und zwar im amtlichen Theile (Bulletino Ufficiale) S. 49.

fangenen den zahlreichen Ansuchen um Gestattung der äußerlichen Untersuchung, so auch der Erhebung der Verhältnisse der begangenen Delikte, und eine förmliche Vernehmung der Gefangenen nicht willfahrt werden konnte, so wurde doch mehreren wissenschaftlichen Forschern auf diesem Gebiete der Besuch der Strafanstalten möglich gemacht.

Mit der Verordnung vom 14. September 1883 wurde schließlich die Verfügung getroffen, daß in jenen Strafetablissements, die sich in Städten befinden, wo eine Universität ihren Sitz hat, die Leichname der verstorbenen Gefangenen — insofern bei vorhandenen Mitteln weder von den Gefangenen selbst für den Todesfall, noch aber von ihren Angehörigen ein gegentheiliger Wunsch kundgegeben worden — der medizinischen Fakultät zur Verfügung zu stellen sind, welche dann über jeden Körper der Anstaltsdirektion einen nach vorgeschriebenem Formular verfaßten Leichenbefund, welcher an Ausführlichkeit und in Bezug auf die subtilsten Untersuchungen wohl kaum mehr etwas zu wünschen übrig läßt*), zuzustellen hat.

Die hohe Wichtigkeit der für entlassene Gefangene bestehenden Unterstützungsvereine wird auch in Italien anerkannt, und die Generaldirektion hat der Förderung dieser Vereine eine unausgesetzte Aufmerksamkeit gewidmet. Ein wesentliches Hinderniß ihrer ersprießlichen Wirksamkeit bildet hauptsächlich der Mangel genügender pekuniärer Mittel; doch glaubt die Gefängnißadministration diesem Uebelstande theilweise durch Zuwendung der Zinsen des sogenannten Gefangenenfonds (die den Gefangenen zugeschriebenen und kapitalisirten Arbeitsbelohnungen), welcher am 1. Januar 1884 988,500 Lire betrug, und theilweise durch Einstellung einer entsprechenden Summe ins Budget abhelfen zu können. Bis Ende 1883 bestanden in Italien 14 Unterstützungvereine für entlassene Gefangene, die über ein Jahreseinkommen von 34,515 Lire 71 Cent. verfügten.

Die bisherigen Daten verzeichnen die aktiven Verhältnisse des Gefängnißwesens. Doch das Königreich Italien steht seit Vorlage des Savelli'schen Strafgesetzentwurfes (dem Parlamente vorgelegt

*) Siehe diese Formulare im Jahrgang 1883 der „Rivista" (Bulletino Ufficiale) S. 190.

den 26. November 1883) an der Pforte einer neuen — das ganze System des Strafvollzuges reformirenden — Aera.

Wie dieser Entwurf lautet und welchen Einfluß die durch M. Beltrani Scalia erstatteten Vorschläge auf den Zanardelli'schen Entwurf genommen haben, müssen wir an dieser Stelle als allbekannt voraussetzen. Der rastlose Generaldirektor beschäftigt sich schon heute mit der Feststellung jener Prinzipien, nach welchen der Strafvollzug im Sinne des neuen Gesetzes geregelt werden soll. Wir entnehmen seinen dießbezüglichen gründlichen Ausführungen die nachstehenden wichtigen Stellen*).

1) Die lebenslängliche Freiheitsstrafe, die berufen ist, die Todesstrafe zu ersetzen, muß in besonderen Anstalten und unter einer besonderen Hausordnung verbüßt werden.

2) Dasselbe sollte betreffs der Strafe der Einschließung (custodia) gelten.

3) Daß der Vollzug der übrigen Freiheitsstrafen, und zwar sowohl für Verbrechen aus unsittlichen Motiven als auch für solche aus nicht entehrenden Leidenschaften entstammenden, möge nach dem progressiven System gestaltet werden. Hiebei ist Sorge zu tragen, daß die kurzzeitigen Strafen durch die Strenge des Vollzuges empfindbar seien. Bei Strafen von längerer Dauer hat das erste Stadium das strengste zu sein und sollte dann in angemessenen Zeiträumen — je nach der Strafdauer — in eine mildere Behandlung übergehen, so zwar, daß der Sträfling beständig zwischen der Furcht, die durch seine gute Aufführung errungenen Vortheile zu verlieren, und der Hoffnung, zu einer günstigeren Lage gelangen zu können, erhalten werde.

4) Daß bei Beurtheilung und Feststellung der guten Aufführung, mithin für die Versetzung in die Zwischenanstalt, dem Einflusse der Heuchelei kein Raum gelassen werde, und daß das Prestige der Behörden — ohne Beeinträchtigung der Rechte der Gefangenen — aufrecht bleibe.

5) Daß die Bestimmungen bezüglich der Kost, der Bekleidung, der Arbeit, der Besuche, der Disziplinarstrafen mit dem progressiven Systeme in Einklang stehen müssen.

*) „Relazione del Direttore generale etc.“ S. 33—36.

Eine weitere Sorge verwendet der Generaldirektor M. Beltrani Scalia der definitiven Regelung der Anstalten für Minderjährige. Ein neues Regulativ soll den dießbezüglichen ausländischen Erfahrungen volle Rechnung tragen.

Die Grundlagen, auf welchen diese Bestimmungen fußen werden, sind folgende:

1) Die für Minderjährige bestimmten Anstalten sollen eine Scheidung in drei Klassen erfahren: a) Detentionshäuser (Case di custodia) für Minderjährige, die wegen Verbrechen verurtheilt wurden; b) Arbeitshäuser (Case di lavoro), für Vagabunden und Arbeitsscheue; c) Besserungsanstalten (Case di emenda) zur Anhaltung solcher Minderjährigen, für die sich die elterliche Zucht als unzulänglich erwies. Hiebei ist zu vermeiden, daß in einer und derselben Anstalt jugendliche Personen der erwähnten drei Kategorien vermengt werden; noch weniger statthaft ist endlich ihre Vermengung mit solchen Jugendlichen, die aus Mitteln der öffentlichen Wohlthätigkeit (Waisen, Findlinge 2c.) erhalten werden.

2) Die Durchführung solcher Verfügungen, nach welchen die jugendlichen Untersuchungsgefangenen, zum wenigsten aber jene zarteren Alters und geringerer Delikte Beschuldigten, in den obenerwähnten Anstalten zu verwahren wären, anstatt wie bisher in den Gerichtsgefängnissen; wobei natürlich entsprechende Vorsorge getroffen werden müßte, um jeden schädlichen Verkehr hintanzuhalten und den unbehinderten Lauf der Untersuchung zu wahren.

3) Die Aufstellung unübersteiglicher Schranken für die so zahlreichen skandalösen Belästigungen seitens herabgekommener Familien, die die Detinirung ihrer Kinder unter dem Titel der Unzulänglichkeit der häuslichen Zucht anstreben; dagegen aber

4) die in größerem Maßstabe als bisher anzuwendende Detinirung von arbeitsscheuen und vagabundirenden Minderjährigen in Arbeitshäusern auf Kosten des Staates.

5) Errichtung und Erhaltung von Privatanstalten wären nur als Arbeitshäuser und nur dann zu gestatten, wenn diese alle geforderten Garantien bieten; gleichzeitig sind indessen dort, wo es nothwendig ist, solche Institute durch die Regierung zu errichten.

Alle Detentionshäuser und Besserungsanstalten sind gänzlich der Regierung zu unterstellen.

6) Von den erwähnten Anstalten für Minderjährige sind einige hauptsächlich für ländliche (agrikulturelle) Beschäftigung einzurichten; anderen wieder ist ein industrieller Charakter zu geben. In die ersteren wären die der Landbevölkerung angehörigen jugendlichen Personen zu unterbringen; in letztere jene der städtischen Bevölkerung, da die Erfahrungen bis zur Evidenz beweisen, daß die aus Handwerkerfamilien stammenden Jünglinge sich nie dem Ackerbau zuwenden, anderseits aber es keineswegs zweckmäßig erscheint, die Zahl der Arbeiter in den Städten unter Entblößung des flachen Landes von Arbeitskräften zu vermehren.

7) Jede der drei erwähnten Kategorien der jugendlichen Personen ist nach speziellen Vorschriften zu behandeln, welche indeß alle eine stufenweise Milderung in der Behandlung — nach Maßgabe der fortschreitenden Entwickelung zum Besseren — im Auge behalten müssen.

8) Der von der Regierung den Privatinstituten zu gewährende Entschädigungsbetrag ist nach einem richtigen Verhältnisse festzusetzen, damit nicht für ein Kind von 7 Jahren derselbe Betrag gezahlt werde, wie für einen Jüngling von 18 Jahren.

9) Sorgfältigste Auswahl des Aufsichts- und fachgemäß gebildeten Beamtenpersonales.

10) Aufwendung ernstlicher Aufmerksamkeit den Patronatsvereinen gegenüber, da deren ausgiebigste Mitwirkung zu den Bedingungen des Erfolges der korrektionellen Erziehung gehört. Anbahnung einer einverständlichen Wirksamkeit dieser Vereine mit der Administration, ohne daß indessen die Unabhängigkeit dieser ersteren beeinträchtigt würde. Herbeischaffung der dießfalls nöthigen Geldmittel; harmonisches Zusammenwirken dieser Vereine mit den Direktionen der Strafanstalten und mit der Generaldirektion der Gefängnisse.

Es ist dieß eine Fülle des Lehrreichen aus Italien. Das große theoretische und praktische Wissen, der Feuereifer und die Energie des Generaldirektors bürgen für die weiteren musterhaften Erfolge in dieser Richtung.

XVI. Schweiz.

Die Reformen im Gebiete des Strafvollzuges in den einzelnen Kantonen der Schweiz wurden auch in den letzteren Jahren durch die Thätigkeit des „schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnißwesen" in unzweifelhafter Weise gehoben. Die separatistischen Tendenzen einiger Kantone erhalten in Fragen der Kultur ein wirksames Gegengewicht durch die zahlreichen Vereine, die sich auf die ganze Republik erstrecken und in denen sich die Fachleute ohne Rücksicht auf das politische Bekenntniß sammeln. Zu diesen Vereinen gehören in erster Linie: „die schweizerisch-gemeinnützige Gesellschaft", „der schweizerische Juristenverein" und der „schweizerische Verein für Straf- und Gefängnißwesen".

Sowohl das Strafrecht*) als auch der Strafprozeß sind im Jahre 1883 im Kanton Schaffhausen einer Revision unterworfen worden. Im Kanton Tessin wurde durch eine partielle Verfassungsrevision (4. März 1883) die Institution des Schwurgerichtes für die Aburtheilung von Verbrechern abgeschafft.

Die Volksabstimmung hat auf die Initiative eines anonymen Agitationskomités die Wiedereinführung der Todesstrafe im Kanton Zürich acceptirt; diese ist also im Prinzip angenommen, dagegen fehlt einstweilen noch die Organisation der Ausführung in der Abänderung des St.G.B.'s 2c. In den Kantonen Bern, Glarus, Freiburg, Basellanb, Schaffhausen, Appenzell A—R, Aargau, Tessin, Neuenburg und Genf ist die Todesstrafe beseitigt, hingegen ist sie wieder eingeführt in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz und Zug.

Wahrscheinlich ist, daß im Kanton Wallis der Antrag auf Wiedereinführung derselben angenommen wird, vielleicht auch in Glarus und Bern.

---

*) Siehe Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnißwesen 2c. Aarau 1884. Sauerländer'sche Buchdruckerei. S. 114—120.

Die durch den Verein für Gefängnißwesen initiirten Bewegungen betreffs eines einheitlichen Strafgesetzes führten vorläufig zu keinem Erfolge. Der Vorstand des Juristenvereins hielt dafür, daß für ein gemeinsames Vorgehen in dieser Sache die geeignete Zeit noch nicht gekommen sei. Ebenso wurde die Idee eines gemeinsamen Zellengefängnisses für lebenslängliche und gefährliche Sträflinge, infolge der Beschlüsse des schweizerischen Ständerathes vom 6. Juli und des Nationalrathes vom 7. Juli 1883, bis auf weiteres fallen gelassen. Was die administrativen Verfügungen anlangt, so sind im Kanton Bern in den letzteren Jahren bedeutende Verbesserungen durch Umbau und Neubau der Strafanstalt durchgeführt worden. In Zug ist mit der Herstellung eines neuen kantonalen Untersuchungs- und Gefängnißbaues begonnen worden. In Aargau werden neue Untersuchungsgefängnisse mit Einzelnzellen angestrebt. Der Große Rath des Kantons Wallis hat in seiner im Monate Mai 1883 abgehaltenen Sitzung die zur Herstellung eines Untersuchungsgefängnisses nöthigen Kredite festgesetzt. Im Kanton Luzern ist die Errichtung einer Korrektionsanstalt in Vorbereitung und in Appenzell A—R ein Zwangsarbeitshaus im Bau begriffen, welches zu Ende 1884 eröffnet wird. In dieses Jahr fällt auch die Beendigung der großartigen Umbauten in der Strafanstalt zu Tobel des Kantons Thurgau. Zur Errichtung einer gemeinsamen Rettungsanstalt für jugendliche Verbrecher haben sich die Kantone Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau auf Grundlage eines am 15. Mai 1883 in Zürich vereinbarten Konkordatsentwurfes geeinigt. Bezüglich der Thätigkeit der Presse im Gebiete des Straf- und Gefängnißwesens ist leider zu konstatiren*), daß dieselbe nicht immer im förderlichen Sinne wirkt. Von den Tagesblättern der deutschen Schweiz machen sich in Besprechung von dießbezüglichen Fragen hauptsächlich die „Basler Nachrichten" und die „Neue Züricher Zeitung" vortheilhaft bemerkbar.

Nicht unerwähnt darf bleiben das neue, am 2. Dezember

---

*) Siehe ebendort S. 120.

1882 erlassene und am 8. Januar 1883 in Kraft getretene Gesetz, betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafe in der kantonalen Strafanstalt zu St. Jakob in St. Gallen. Es ist dieß jene Strafanstalt, über die ihr erster Direktor Moser sein treffliches Buch und der heutige verdienstvolle Direktor J. Ch. Kühne seinen ebenso werthvollen Bericht nach den ersten 25 Jahren ihres Bestandes schrieb, und deren Einrichtung lange Zeit hindurch als unübertreffliches Muster des Auburn'schen Strafvollzugssystemes galt. Diese Anstalt erfuhr nun im letzten Jahre eine bedeutende bauliche Erweiterung, die zugleich dem gänzlichen Wechsel des Strafsystemes, dem Uebergange vom Schweigsystem zum Progressivsysteme dient. Die meisten der neueren Strafanstalten der Schweiz streben mehr oder weniger das Ziel an, dieses System einzuführen und der 76jährige, aber immer noch rüstige Senior der schweizerischen Strafhausbeamten, Direktor Kühne, hat seit dem Erscheinen der Holtzendorff'schen Schriften über das irische System nicht am wenigsten dafür im schweizerischen Verein für Straf- und Gefängnißwesen, dessen langjähriger Präsident er war, in der Presse und in manchen Gutachten über Bau und Einrichtung kantonaler Strafanstalten Propaganda gemacht *).

Die wesentlichsten Bestimmungen des neuen Gesetzes für den Strafvollzug in St. Jakob lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen:

Sträflinge, die zu einer Zuchthaus- oder Arbeitsstrafe von mindestens einem Jahre verurtheilt sind, können die Freiheitsstrafe in vier Stufen erstehen.

1. Stufe: Einzelhaft. Sie beträgt in der Regel 6 Monate. Je nach dem Verhalten des Sträflings und Charakter desselben kann sie bis auf 3 Monate abgekürzt, oder über 6 Monate ausgedehnt werden. Auf Gutachten des Arztes kommt sie vorübergehend oder gänzlich außer Anwendung. Eine Ausdehnung der Einzelhaft über 1 Jahr bedarf der Bestätigung des Regierungsrathes. Während der Dauer der Einzelhaft arbeitet der Sträfling isolirt in seiner Zelle; er hat keinen Anspruch auf ein Arbeitsgeschenk, Besuche, Briefwechsel und andere Vergünstigungen.

---

*) Siehe hierüber „Neue Züricher Zeitung" vom 20. November 1884.

2. Stufe: Dieselbe dauert in der Regel mindestens 6 Monate. Auf dieser wird gemeinsame Arbeit bei Tag angewiesen, bei Nacht jedoch jeder Gefangene in seine Zelle eingeschlossen. Hieher kommen alle Sträflinge, die aus der Einzelhaft entlassen, ferner diejenigen, welche von derselben befreit worden sind. Die Vergünstigungen hinsichtlich Arbeitsgeschenkes, Verwendung desselben, Besuche, Korrespondenz u. s. w., welche in dieser Stufe gewährt werden, richten sich vornehmlich nach dem guten Betragen des Sträflings.

3. Stufe: Sträflinge, welche sich auf der zweiten Strafstufe in jeder Beziehung völlig befriedigend verhalten und mindestens ein Drittheil der Strafzeit erstanden haben, gelangen auf die dritte Strafstufe, wo die gemeinsame Arbeit ohne Absonderung bei Nacht fortgesetzt und weitere Vergünstigungen und Erleichterungen gewährt werden.

4. Strafstufe: Bedingte Entlassung. Sie kann eintreten, nachdem der Sträfling mindestens zwei Drittheile der Strafzeit und zugleich mindestens 1½ Jahr an seiner Strafe abgebüßt hat. Ueber die Bewilligung entscheidet der Regierungsrath. Bei Ausländern, welche neben der Freiheitsstrafe zur Ausweisung verurtheilt worden sind, kann der Regierungsrath die bedingte Entlassung in eine verhältnißmäßige Verlängerung der Ausweisungsdauer umwandeln. Von der bedingten Freilassung ausgeschlossen sind: lebenslänglich Verurtheilte und solche Sträflinge, die schon wiederholt wegen Rückfalles bestraft worden sind.

Zu diesem fortschrittlichen Gesetze soll die detaillirte Hausordnung durch den Großen Rath erlassen werden. Ein Projekt hierüber wurde durch den rastlos thätigen Direktor Kühne ausgearbeitet*). Die Broschüre erschien zu Ende des Jahres 1884, und soll auch für andere schweizerische Anstalten, die das Auburn'sche System mit dem Crofton'schen progressiven Strafvollzuge vertauschten, zum Vorbilde dienen. Wir finden in dem Kühne'schen Buche ein reiches und detaillirtes Material, das uns un-

*) „Entwurf einer Hausordnung ꝛc." Außeramtliches Gutachten. St. Gallen 1884. Huber & Cie.

mittelbar in die Leitung, sowie in den eigentlichen Haushalt der Strafanstalten einführt*).

Zur Kompletirung des Systemes soll endlich auch ein Asyl gegründet werden, in welchem die entlassenen Sträflinge — im Falle sie es benöthigen — Wohnung und für den Werth ihrer Arbeit auch Verpflegung erhalten, bis sich für sie ein geeignetes Unterkommen bietet. Der Antrag zur Gründung eines solchen Asyles wurde durch Herrn Kühne den 15. Dezember 1884 in dem Schutzaufsichtskomité für entlassene Sträflinge des Kantons St. Gallen gestellt.

---

*) Eine ausführliche Rezension des Werkes ist in der Nummer 273 der „Thurgauer Zeitung" Jahrgang 1884 zu lesen.

XVII. Griechenland.

Die im Jahre 1882 für die Sache des Gefängnißwesens im Königreiche Griechenland konstatirte allgemeine Begeisterung hat auch im nachfolgenden Jahre keine Verminderung erfahren. Der Deputirte Herr A. Skousès (ehemaliger offizieller Vertreter des Königreiches auf dem internationalen Kongresse zu Stockholm) arbeitet in Schrift und Wort, so auch durch persönliches Eingreifen, rastlos daran, um zahlreichere Freunde und opferwillige Gönner in allen Kreisen seines Vaterlandes für das Wohl der Sache zu gewinnen, und durch seine schriftstellerische Thätigkeit im Gebiete der ausländischen Literatur für die Bestrebungen dieses kleinen aber lebenskräftigen Reiches eine wohlverdiente Sympathie in allen Fachkreisen zu erringen. Seine dem Verfasser zur Disposition gestellten werthvollen Notizen ermöglichen es, über die Verhältnisse in Griechenland folgende neuere Daten zu bieten.

Der zur Abgabe eines Gutachtens berufene belgische Fachmann, Herr J. Stevens, hat seinen die Reorganisation der Strafanstalten, so auch die Adoptirung eines neuen Strafvollzugssystemes betreffenden Bericht bei der griechischen Regierung eingereicht. An maßgebender Stelle glaubte man jedoch sich für ein System entscheiden zu müssen, in dessen Rahmen aus Rücksichten der nothwendigen Individualisirung sowohl die zeitweilige Einzelhaft als auch — in einem späteren Stadium des Strafvollzuges — die gemeinsame Arbeit platzgreifen kann. Der Entschluß ist schon gefaßt, doch bis zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes noch nicht gediehen.

Mittlerweile mußten die krassesten Mängel der Administration behoben werden. Die hauptsächlichste Ursache der bisherigen desolaten Verhältnisse war in der Anstellung von gänzlich unfähigen Elementen im Dienste des Gefängnißwesens zu suchen. Im Jahre 1883

wurde der Deputirtenkammer ein Gesetzentwurf über die Qualifikation und über den Ernennungsmodus der Strafhausbeamten vorgelegt. Nach eingehender Verhandlung ist der Entwurf im Jahre 1884 in Gesetzeskraft erwachsen.

Betreffs Abgabe eines Gutachtens über die beste Verwendung der durch den Bankier und Ehrenpräses der „Société des prisons“ Herrn A. Syngros zu Zwecken des Gefängnißwesens offerirten 400—500,000 Frcs. wurde aus den gewiegtesten Fachmännern des Königreiches eine Kommission eingesetzt, die sich dahin aussprach, daß das großmüthige Geschenk zur Erbauung eines Gefängnisses für Untersuchungshäftlinge, und zwar in Athen zu verwenden sei. Mit der Anfertigung der Pläne wurde der Direktor des Polytechnikums, Herr Theophila, betraut und der Beginn des Baues auf das Jahr 1884 festgestellt.

Ein weiteres großartiges Geschenk wurde im Jahre 1884 demselben Zwecke zugeführt. Der Vertreter eines in London domizilirenden griechischen Handlungshauses übersendete dem Ministerpräsidenten Herrn Tricoupis eine Million Francs zur Unterstützung eines gemeinnützigen Institutes. Der Ministerrath faßte den Entschluß, auch dieses Kapital für den Bau des Gefängnisses in Athen zu widmen.

Die militärische Verwaltung hat im Laufe des Jahres 1883 in der Festung zu Nauplia den Bau einer neuen Strafanstalt begonnen, dieselbe ist wohl nur für den Vollzug einer gemeinsamen Haft projektirt, doch wird sie im Gegensatze zu den bisher bestehenden Militärstrafhäusern den hygienischen Anforderungen vollkommen entsprechen.

Neben den Verfügungen der Regierung ist auch die Thätigkeit der privaten Kreise zu verzeichnen.

Der Professor des Strafrechtes und Präsident des philologischen Vereins „Parnasse“, Herr Costi, beschäftigte sich mit der wissenschaftlichen Bearbeitung mehrerer Themata des Strafvollzuges und unterbreitete der Regierung ein werthvolles Memorandum über jene Prinzipien, nach welchen die Reform der Gefängnisse zu lösen wäre.

Neben den theoretischen Arbeiten seines Präsidenten trachtete

der genannte Verein auch im Gebiete der Praxis sich nützlich zu erweisen. Eine unter dem Präsidium des gewesenen Anwaltes des Appellgerichtes, Herrn J. Typaldos, konstituirte Kommission, bestehend aus dem Anwalte des königl. Gerichtes in Athen, Herrn Karydas, den Mitgliedern der Universität: der Herren Borrés und Angelopoulos, des Herrn Skousés und m. A. stellte sich die Aufgabe, dem elementaren Unterricht, so auch der Arbeit in den Gefängnissen der Stadt Athen, Eingang zu verschaffen. Die erzielten Erfolge übertrafen die Erwartungen. Aus Anlaß der Schwurgerichtssession zu Ende 1883 vermehrte sich aber die Zahl der Inhaftirten in derart unerwarteter Weise, daß die besagte Kommission wegen Mangels an verfügbaren Gefängnißräumen ihre Thätigkeit einstellen mußte. Trotz dieses ungünstigen Umstandes hat sie dennoch einen großen Erfolg erzielt: sie erbrachte den Beweis, daß ein bessernder Strafvollzug möglich ist.

Bis zu dieser Zeit war auch die Alimentation der Sträflinge in eigenthümlicher Weise eingerichtet. Der Staat bestimmte 40 Cent. für die Verköstigung jeder Person per Tag. Von dieser Summe wurde der Preis des durch einen Unternehmer gelieferten Brodes abgezogen; der Rest aber den Sträflingen in baarem Gelde zur beliebigen Verwendung ausgefolgt. Kein Wunder, wenn dieß zu den mannigfaltigsten Unzukömmlichkeiten führte. Die Kommission nahm nun die Verwaltung der nach Abzug der Brodpreise erübrigten ca. 15 Cent. in eigene Hand und brachte es mit einer rationellen Wirthschaft dahin, daß den Sträflingen täglich einmal eine gesunde und genügende warme Nahrung und jeden Sonntag auch eine Fleischspeise verabreicht werden konnte. Mit diesem gelungenen Versuche ist auch über den bisherigen und noch im ganzen Lande bestehenden Modus der Alimentation, so auch über das Prinzip der Lieferungsverträge, der Stab gebrochen.

XVIII. Deutschland.

Ein namhafter deutscher Gelehrter, der sich auch mit Forschungen über die Geschichte des Gefängnißwesens befaßt, erklärte dem Verfasser — auf eine über dieses Thema gestellte Anfrage —, daß das Jahr 1883/84 in dem deutschen Reiche, sowohl betreffs der Thätigkeit der Legislative als auch jener der Administration, keine besonders nennenswerthen praktischen Erfolge aufweisen kann.

Einander widerstrebende Spezialinteressen, verschiedene Erfahrungen und Ansichten über den Modus des Strafvollzuges, fühlbarer Mangel an größeren disponiblen Geldmitteln, lassen in diesem Gebiete die Früchte der Einheit sehr spärlich zur Reife gelangen.

Im Bundesrathe ist der schon seit Jahren schlummernde „Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen" noch immer nicht zur Verhandlung gekommen.

In Hinsicht der durch die Deputirten Philipps und Lenzmann angeregten Frage, wonach jene Inhaftirten, deren Unschuld als gerichtlich erwiesen sich herausstellt, eine materielle Entschädigung bekommen sollten, konnte ein besonderer Fortschritt auch nicht verzeichnet werden. Mehrfache Verhandlungen im Schoße der X. Kommission des deutschen Reichstages kristallisirten den Antrag auf die „Entschädigung unschuldig Verurtheilter", nicht auch, wie früher, unschuldig Verhafteter. Es wird gesagt, daß zu Ende 1884 die benannte Frage in der neuen Fassung sich der Sympathie des Fürsten Bismarck zu erfreuen hätte*). Vor ungefähr zwei Jahren wurden im Justizausschusse des Bundesrathes vorläufige Besprechungen über die Sache gepflogen. Damals wollte man die Möglichkeit eröffnen, unschuldig Verurtheilten eine

*) „Neue freie Presse" vom 11. Dezember 1884.

Entschädigung gewähren zu können. Die Bundesregierungen erklärten sich damit einverstanden, daß ein Fonds zu Entschädigungen dieser Art ausgeworfen werde. Die Justizverwaltung allein sollte darüber zu entscheiden haben, ob sie einen unschuldig Verurtheilten dem Kaiser, resp. dem Landesfürsten zur Begnadigung vorschlagen könne. Die Entschädigungsfrage sollte nicht zum Gegenstande einer richterlichen Entscheidung gemacht werden, da es sich um die Ausgleichung eines Konfliktes des formellen Rechtes mit der höheren materiellen Gerechtigkeit handle. Darüber, von welcher Instanz die Verfügung über den Entschädigungsfonds auszugehen hätte, ob vom Reichskanzler oder von den Bundesregierungen, hätten keinerlei auch nur vorläufige Besprechungen unter den Bundesregierungen stattgefunden*). Am klarsten und entschiedensten hat die badische Regierung bisher zu der in Rede stehenden Frage Stellung genommen; indem sie durch den Justizminister in der Sitzung der zweiten badischen Kammer vom 23. März 1884 die Erklärung abgeben ließ, daß sie mit Freude einem Gesetze zustimmen würde, welches die Entschädigung unschuldig Verurtheilter, die in Folge der Wiederaufnahme des Verfahrens freigesprochen werden, festsetzte.

Zu Mitte des Jahres 1884 wurde in vielen ausländischen Blättern über die Absicht der Reichsregierung geschrieben, überseeische Strafkolonien anzulegen. Aus diesem Anlasse machte die „Voss. Ztg.“ einige interessante historische Bemerkungen. Danach hat sich der Bundesrath bisher nur ein einziges Mal mit dem Gedanken der Errichtung einer überseeischen Verbannungsstation für Verbrecher beschäftigt, und zwar gegen Ende 1879. Als in Preußen zu Anfang dieses Jahrhunderts durch Abschluß eines Vertrages mit Rußland der Versuch unternommen wurde, gefährliche Verbrecher durch Deportation nach Sibirien aus dem Lande zu schaffen, machte man damit die schlimmsten Erfahrungen und verzichtete schon bald auf die Benützung der russischen Konzession. Die im

*) Der österr. Abgeordnete Dr. Jaques wünscht den Standpunkt einer administrativen Entscheidung in dieser Sache abgelehnt zu wissen, und zwar darum, weil hiedurch — nach seiner Auffassung — eine neue Art von Kabinetsjustiz begründet würde.

Jahre 1847 auf dem ersten vereinigten Landtage gegebene Anregung, überseeische Strafkolonien anzulegen, blieb deßhalb ohne Erfolg, weil die Ansicht vorherrschte, daß Preußen, wenn es in fremden Welttheilen Land acquiriren wollte, dazu Summen aufwenden müßte, welche die dermalen aufgewendeten erheblich übersteigen würden. Im Jahre 1878 sprach sich der internationale Gefängnißkongreß zu Stockholm fast einstimmig gegen die Deportation aus. Die Resolution erhielt die Zustimmung aller deutschen Vertreter. Hiedurch ist auch die Ansicht der offiziellen Kreise in dieser Frage zur Genüge dargestellt.

Einige Aufmerksamkeit erregten die parlamentarischen Verhandlungen im Hause der Abgeordneten des Königreiches Preußen. In der Sitzung vom 30. Mai 1883 kam die Petition verschiedener Handwerksmeister wegen Aufhebung der Zuchthaus- und Gefängnißarbeit zur Debatte. Es wurde klargestellt, daß sich die Petition eigentlich nicht auf die Beseitigung der Gefängnißarbeit richtet, sondern vielmehr nur gegen das System der Entreprise.

Allbekannt ist die Stellung, die der Dezernent für Gefängnißwesen im Ministerium des Innern, Geheimer Oberregierungsrath Illing, in dieser Frage einnimmt. Auch im Laufe der besagten Debatte benützte er die Gelegenheit, für die Unmöglichkeit der Durchführung der Staatsregie eine Lanze einzulegen. Er negirte, daß eine größere Anzahl von Sträflingen zu Arbeiten im Freien angehalten werden könnte; ebenso stellte er in Abrede, daß die Strafanstalten in der Lage wären, eine größere Menge Militärarbeiten zu übernehmen. Seine dießfälligen Ansichten wurden wohl im preußischen Abgeordnetenhause als zutreffend erachtet, doch die gleichzeitigen Beispiele anderer Staaten — Italien, betreffs der ausgeführten großartigen Arbeiten im Freien; Ungarn, betreffs der massenhaft erzeugten Militärarbeiten ꝛc. — beweisen, daß sich beide Sachen, mit etwas gutem Willen und Fachkenntniß der betreffenden Organe, sehr wohl durchführen lassen.

Recht interessant und lehrreich war eine weitere Debatte in derselben Versammlung am 18. Dezember 1883 aus Anlaß der Budgetdebatte über das Thema der Zwangserziehung verwahrloster Kinder. Preußen verwendet zu diesem Zwecke gegenwärtig

alljährlich über eine halbe Million Mark. Der Minister des Innern, v. Puttkamer, erklärte, daß er für jugendliche Uebelthäter (im Alter von 12—18 Jahren, nach §. 56 des Strafgesetzes) außer den schon bestehenden Anstalten in Steinfeld und in St. Martin bei Boppard, die Errichtung einer weiteren Korrektionsanstalt projektirt, und daß dort das Familiensystem zur Geltung gelangen soll.

Aus dem Kreise der Thätigkeit der preußischen Regierung ist zu verzeichnen, daß im Jahre 1883 das neue, von dem Ministerium des Innern zu Herford in Westphalen erbaute Zellengefängniß zur Eröffnung kam, und daß ein weiterer Neubau und zwar des Strafgefängnisses in Frankfurt a./M. im Jahre 1884 in Angriff genommen wurde.

Recht lebhaft gestaltete sich das geistige Leben in den das Gefängnißwesen kultivirenden Fachvereinen.

Die Rheinisch-Westphälische Gefängnißgesellschaft feierte im September 1883 das Gedächtniß des 50jährigen Bestandes ihrer ersten Schöpfung: des Asyles zu Kaiserswerth. Konsistorialrath Natorp erzählte bei Gelegenheit der 55. Generalversammlung*) die Geschichte dieses Asyles in anziehender Weise: „Der Gründer unserer Gesellschaft, Pastor Theodor Fliedner zu Kaiserswerth — so sprach der Redner — hatte kaum seine treue Arbeit an den Gefangenen des hiesigen Gefängnisses begonnen, als es ihm klar wurde, daß es in den Sumpf säen hieße, wenn er sich nicht seiner verkommenen Pfleglinge auch bei und nach der Entlassung annehmen würde. Unter ihnen waren namentlich die gefallenen Mädchen, die seine Theilnahme in besonderem Maße in Anspruch nahmen. Wo aber diesen eine Zufluchtsstätte bereiten? Er hatte in seinem Pfarrgarten ein kleines Lusthaus, das zur vorläufigen, wenngleich nothdürftigsten Aufnahme der Unglücklichen hergerichtet werden konnte; er besaß in seiner gleichgesinnten, trefflichen Gattin eine Vorsteherin und Pflegemutter, wie sie nicht besser hätte gefunden werden können; so entstand jenes erste Gefangenen- und

*) Sechsundfünfzigster Jahresbericht der rheinisch-westphälischen Gefängnißgesellschaft. Düsseldorf 1883. L. Voß & Cie.

Magdalenenasyl auf deutschem Boden, welches nunmehr ein halbes Jahrhundert überdauert und aus seinen geringen Anfängen zu einer wohlorganisirten Anstalt sich entwickelt hat, in welcher 842 Mädchen und Frauen innerhalb der 50 Jahre Aufnahme gefunden haben."

Geachtet und gesegnet ist das Andenken Fliedners. Sein Geist lebt und wirkt in der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft und im Kreise ihrer zahlreichen Töchtervereine weiter.

Bei der letzten Versammlung des genannten Vereines wurde unter anderem die Frage der materiellen Entschädigung der unschuldig Verurtheilten besprochen und ein diesbezügliches Memorandum an den Reichstag gerichtet. Ebenso wurde durch den Ausschuß ein erfolgreiches Vorgehen gegen die Landplage des Vagabundenthums in Vorbereitung gebracht. Einflußreiche — außer dem Kreise des Vereines stehende — Katholiken und Autoritäten dieses evangelischen Vereines versammelten sich zu einer freien Besprechung auf den 9. März 1883 nach Düsseldorf. Die Versammlung einigte sich dahin, daß für die Rheinprovinz ein doppeltes Ziel zu erstreben sei:

1) die Durchführung einer organisirten Naturalverpflegung der wandernden Bevölkerung (Vagabunden) in der ganzen Provinz, soweit irgendwie möglich gegen Arbeitsleistung, verbunden mit Arbeitsnachweisungsbüreaus;

2) die Gründung zweier Arbeiterkolonien auf konfessioneller Grundlage, einer katholischen im südlichen, einer evangelischen im nördlichen Theile der Provinz. Ein Komité wurde mit der weiteren Betreibung der Angelegenheit betraut.

Es gereicht dem Vereine zur großen Ehre und dem Lande zum besonderen Nutzen, zur gedeihlichen Berathung dieser wichtigen sozialen und humanitären Fragen die Fesseln des Konfessionalismus abgestreift zu haben.

Eine nicht minder rührige und aller Anerkennung werthe Thätigkeit entwickelte der seit 9 Jahren bestehende „Nordwestdeutsche Verein für Gefängnißwesen".

In seiner am 15. Mai 1884 in Hamburg abgehaltenen Jahresversammlung wurde das in den neueren literarischen Ar-

beiten vielfach erörterte Thema der pönitentiären und polizeilichen Behandlung der Gewohnheitsverbrecher zur Lösung gebracht*). In lichtvoller Weise behandelte Direktor Dr. Streng den Satz: „daß Rückfall- und Gewohnheitsverbrechen im juristischen Sinne sich nicht decken und nicht alle Rückfälligen zugleich auch Gewohnheitsverbrecher sind". Referent bekämpfte weiter die Forderung einer korrektionellen Nachhaft. „Den Besserungszweck der Strafe verfolgt das Zuchthaus mit dem gleichen Ernste wie die Korrektionsanstalt; der Sträfling, der das Zuchthaus ungebessert verläßt, wird auch im Arbeitshause nicht besser werden." In seinen weiteren Ausführungen wendet sich Direktor Streng gegen Dr. Mittelstädt und sagt: „Mittelstädt fordert Arbeitshäuser für öffentlich inkurabel gewordene Delinquenten, in welchen sie nicht für ein oder zwei Jahre, sondern für eine unbestimmte am besten für ihre Lebenszeit detinirt werden sollen. Solche Vorschläge stehen im Widerspruch mit der prinzipiellen Gestaltung des modernen Strafrechts. Während die leichteste Geldstrafe wegen einer unbedeutenden Uebertretung unter die Garantie eines unabhängigen Richterspruches gestellt ist, soll dieses Prinzip von oben wieder umgestoßen, die persönliche Freiheit auf Lebensdauer dem richterlichen Schutze entzogen und dem Ermessen der Polizeigewalt überliefert werden? Im Vollzuge würde sich diese Straffolge von der Zuchthausstrafe nicht unterscheiden. Bei der ausreichenden materiellen Verpflegung, die das Strafhaus seinen Insassen bietet, liegt das abschreckende Moment lediglich in der Disziplin; eine Lockerung der Disziplin würde das Strafhaus in eine Versorgungsanstalt verwandeln und den Aufenthalt in demselben für viele Personen als eine Wohlthat erscheinen lassen. Genau so liegen die Verhältnisse im Arbeitshaus; ohne strenge Disziplin würde sich das Arbeitshaus für inkurable Delinquenten in eine sehr kostspielige Versorgungsanstalt unverbesserlicher Verbrecher verwandeln; herrscht aber im Arbeitshause die gleiche Disziplin wie im Strafhause, so schwindet auch sachlich jeder Unterschied und

---

*) Siehe „Nordwestdeutscher Verein für Gefängnißwesen", 14. Vereinsheft. Redigirt durch Dr. H. Föhring, Hamburg 1884. Hoffmann & Campe.

die Verwahrung im Arbeitshause nach erstandener Zuchthausstrafe wäre nur eine Fortsetzung der letzteren."

Nach einer meritorischen Diskussion dieser Fragen wurden die folgenden Resolutionen angenommen:

„Die Bestimmungen des R.St.G.B.'s gegen die Gewohnheitsverbrechen sind ausreichend.

„Der Vorschlag, Gewohnheitsverbrecher nach der Entlassung aus dem Strafhause in Arbeitshäusern lebenslänglich oder zeitweilig unterzubringen, ist zurückzuweisen, da die Arbeitshäuser in ihrer gegenwärtigen Gestalt die erforderliche Sicherheit nicht gewähren, in zweckentsprechender Einrichtung aber nur neue Strafanstalten bilden würden."

Die Thätigkeit der dritten Assoziation: des „Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten", konzentrirte sich unter der wackeren Leitung seines Vorstandes, des Geheimerathes Direktor Ekert, vorzüglich auf die Vorbereitungsarbeiten des im Spätherbste 1883 zu Wien abgehaltenen wichtigen Kongresses. Da an dieser Versammlung den in Oesterreich-Ungarn zuständigen Mitgliedern ein überwiegender Einfluß auf die Diskussion der Fragen in der liberalsten kollegialen Weise eingeräumt wurde, erlauben wir uns auch, die Ergebnisse des Kongresses bei dem Staate „Oesterreich" zur Erörterung zu bringen.

Ueber die Verhältnisse im Deutschen Reiche sprechend, kann dieses Kapitel nicht beendet werden, ohne daß der kulturgeschichtlichen Studie des Geheimen Oberjustizrathes W. Starke eine anerkennende Erwähnung geschehe. Kaum erschienen, hat Starke's Buch: „Verbrechen und Verbrecher in Preußen 1854—1878" (Berlin 1884. Enslin) manche Anfeindungen erfahren. Man kann darüber verschiedener Meinung sein, ob es nicht angezeigter gewesen wäre, ein anderes Jahr als eben 1854 zum Ausgangspunkte der auf 25 Jahre sich erstreckenden Vergleichungen zu wählen; ob man, eventuell an ein anderes — weltgeschichtlich berühmtes — Jahr anknüpfend, nicht zu theilweise anderen Ergebnissen gekommen wäre; doch das große Verdienst: die gründliche philosophische Bearbeitung des riesigen Materiales, die eingehende Würdigung jener nationalökonomischen Verhältnisse, die

auf die Vermehrung oder Verminderung der strafbaren Handlungen einen Einfluß nahmen, und der höhere ethische Gedanke, der jeder Schlußfolgerung zu Grunde liegt, kann dieser verdienstvollen Arbeit nicht abgesprochen werden. Das Buch ist als Quellenwerk, als Bahnbrecher in diesem Genre zu betrachten und wird seinen Werth immer behalten, selbst wenn es aus der Schaulade der Buchhändler als „Neuigkeit" verschwunden ist.

XIX. Oesterreich.

Die kriminalistischen Fortschritte in Oesterreich halten in den letzten Jahren in den meisten meritorischen Fragen größere Ruhepausen.

Die Verhandlung des Baron Pražak'schen Strafgesetzentwurfes (vom Jahre 1881) ist während des Jahres 1884 im Ausschusse des Abgeordnetenhauses so weit gediehen, daß der allgemeine Theil ganz, der besondere Theil bis zu dem Kapitel der Beleidigungen durchberathen ist. Die weitere Arbeit ist sistirt und wird der Entwurf dem nächsten Reichsrathe neuerlich vorgelegt werden. Die Erörterungen des Ausschusses wurden — zum großen Verluste der Wissenschaft — nicht stenographirt.

Der von Dr. Jaques beantragte und durch den Strafgesetzausschuß des Abgeordnetenhauses textirte Gesetzentwurf*) über die materielle Entschädigung der unschuldig Verurtheilten kam im Herrenhause den 27. Mai 1884 zur Verhandlung. Der Bericht der juridischen Kommission**) hat viele bitter enttäuscht. Der neue Titel lautet: „Vergütung für ungerechtfertigten Strafvollzug". Die ganze Basis des Gesetzentwurfes wurde also geändert. Im §. 1 wird ein Vergütungsanspruch nur dann zugelassen, wenn „in der verübten That eine andere mit einer geringeren Strafe bedrohte Handlung erkannt wurde". Todtschlag anstatt Mordes, Diebstahl anstatt Raubes, feuergefährliche Handlung anstatt Brandlegung, sagt der Bericht; wenn aber der Schuldige Dieb, Betrüger u. s. w. bleibt, „verdiene er bei sittlich strenger Auffassung der Sache nicht auch noch eine Schadloshaltung! In dem öster-

---

*) Siehe Emil Tauffer, „Die Erfolge des progressiven Strafvollzuges ꝛc." S. 14.

**) Siehe den neu geänderten Text in „Neue freie Presse" vom 26. Mai und dessen scharfe Kritik in der Morgenausgabe desselben Blattes vom 27. Mai 1884.

reichischen Strafgesetze sind einige Verbrechen verzeichnet, in deren Rahmen Handlungen von ganz verschiedener Art und Straffälligkeit zusammengepferchst sind. Der bekannteste ist der Betrug. Meineid, falsches Zeugniß vor Gericht, betrügerische Krida stehen neben Fundverheimlichung und Annahme eines falschen Namens; die Strafe wechselt von einfachem Arrest in der Dauer einer Woche bis zu lebenslangem Kerker. Wer zu einer Woche Arrestes verurtheilt werden sollte und zehn Jahre Kerker gebüßt hat, soll kein Recht auf Entschädigung haben?

In §. 3 ist an Stelle der einjährigen Frist für Geltendmachung des Anspruches blos eine dreimonatliche bewilligt.

Die am übelsten vermerkte Aenderung besteht aber in dem Ausschluß der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgerichte durch die Bestimmung, daß der Gerichtshof erster Instanz nach den Erhebungen, welche er gepflogen hat, „die Akten mit einem bestimmten Antrage in betreff der Gewährung einer Vergütung dem Oberlandesgerichte zur Entscheidung vorzulegen hat", welches ohne Anordnung einer Verhandlung zu entscheiden hat. Doch selbst bei dieser Form ist der Entwurf nicht in Gesetzeskraft erwachsen.

Der Minister Dr. Prazak kennzeichnete den Standpunkt der Regierung in folgenden Worten: „Es gibt keine Rechtspflicht zu einer Entschädigung an verurtheilte und nachträglich freigesprochene Personen; wohl aber spricht in den Fällen, die das Gesetz vor Augen hat, die Billigkeit auf das entschiedenste dafür, eine Vergütung zu gewähren.

Der Grundsatz, daß dem Unglücklichen, der in die Lage gekommen ist, eine Strafe verbüßen zu müssen, die sich dann als nicht gerechtfertigt herausstellt, eine Vergütung zukommen soll, gilt in der Wissenschaft so ziemlich als feststehend. Es ist lebhaft zu wünschen, daß das Haus die Vorlage nicht ablehnen möge, um nicht in dieser sehr wichtigen Frage, deren Lösung von Seite der Wissenschaft und der Humanität als Postulat hingestellt wird, einst unseren Staat dem Vorwurfe auszusetzen, daß wir unter die letzten gehörten, welche die Frage im Gesetze objektivirt haben."

Gegen die Vorlage sprach im Herrenhause Graf Belcredi, der auch in der Vorberathungskommission zu der bescheidenen Mi-

norität von 2 Stimmen gehörte. Ein Antrag auf die Vertagung der Berathung dieses Gegenstandes wurde durch den Grafen Leo Thun gestellt und trotz der ausgezeichneten und wissenschaftlich glänzenden Rede des Berichterstatters Freiherrn v. Hye der Thun'sche Antrag bei der Abstimmung angenommen.

Fast zur selben Zeit (23. Mai 1884) nahm der Strafgesetzausschuß des Abgeordnetenhauses die vom Subkomité beschlossenen allgemeinen Grundsätze des auszuarbeitenden Gesetzentwurfes, betreffend die Zwangsarbeitsanstalten, Besserungsanstalten und der Vagabondage als Grundlage der im Herbste fortzusetzenden Reichsrathsberathungen an und beschloß, die Regierung zu ersuchen, bis dahin ihre Stellung gegenüber diesen Grundsätzen mitzutheilen, eventuell eigene Vorschläge zu eröffnen.

Auch außer dem Parlamente fand die Idee dieser Institutionen lebhaften Widerhall. Der niederösterreichische Landesausschuß entsendete den Direktor der niederösterreichischen Zwangsarbeitsanstalt, Herrn von Rosenbaum, nach Deutschland und Holland, um dort die Einrichtung der Arbeiter- und Bettlerkolonien zu studiren, und auch die Wiener Landwirthschaftsgesellschaft betraute ein Komité mit dem Studium dieser Frage, beziehungsweise mit der Anbahnung der Errichtung von Ackerbaukolonien in Oesterreich. Dem Komité liegt ein umfassendes Referat Dr. Pribyls vor, welches einen vollständigen Organisationsplan entwickelt.

In der Organisation der Strafanstalten trat in den letzten zwei Jahren eine systemmäßige Veränderung nicht ein; desto eifriger wurde aber an den Details der stetigen Verbesserung der Administration gearbeitet. Der allmählige volkswirthschaftliche Aufschwung hatte hier ebenso wie im Deutschen Reiche die Verringerung der Verbrechen und das Abnehmen der Ueberfüllung der Strafanstalten im Gefolge. Dieser Umstand begünstigte jene — nur bei einem gut organisirten Beamtenkörper möglichen — Verfügungen, welche sowohl auf finanzielle Ersparungen als auch gleichzeitig auf bessere Gestaltung der bisher so ungünstigen Morbilitäts- und Moralitätsverhältnisse hinzielen. Diese Verfügungen sind: der Uebergang von der Verpachtung der Kostlieferung in das System der Beschaffung der Rohviktualien und der Kosterzeugung in die Regie

des Staates, so auch die Einführung der Mittelkost. Aus sanitären Gründen wurde weiter beschlossen, daß die Zentralluftheizungen als gesundheitsschädlich aufgegeben werden; bei Neubauten nicht mehr zur Verwendung kommen und die bestehenden beseitigt werden sollen; endlich, der aus Rücksichten für die Besserung der Sträflinge gefaßte Beschluß, daß — nach Maßgabe der finanziellen Mittel — für die jugendlichen Personen zur Isolirung bei Nacht eiserne Schlafzellen beschafft werden.

Einer der wichtigsten und erfolgreichsten Kongresse der Männer der Wissenschaft und Praxis, die VII. Versammlung des „Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten", wurde in der Hauptstadt Oesterreichs den 17.—21. September 1883 abgehalten. Die Versammlung war zahlreich besucht. Der Erfolg war allen gerechten Erwartungen entsprechend, was insbesondere den gediegenen, durch Geheimrath Eckert geleiteten, Vorarbeiten und der äußerst taktvollen Führung der Diskussion durch den Präsidenten Hofrath und Oberstaatsanwalt Dr. Hattingberg und des Vizepräsidenten Geh. Oberjustizrath Starke aus Berlin zu verdanken ist. Die gefaßten Resolutionen sind ihrem wesentlichen Inhalte nach die folgenden:

1) Die Errichtung besonderer Srafanstalten für Sträflinge, die in Geistesstörung verfallen, ist in jenen Ländern, die im Vereine der deutschen Strafanstaltsbeamten vertreten sind, nicht ausführbar.

2) Die Anschaffung von Extragenüssen und zwar solcher, die die Gesundheit und die Ernährung fördern, ist bei Wohlverhalten der Sträflinge aus den ihnen gewährten Arbeitsgeschenken zulässig. Tabak in jeder Form ist ausgeschlossen; doch bezieht sich das Verbot des Tabakrauchens nicht auch auf das Stadium des Strafvollzuges in der Zwischenanstalt bei dem irischen System.

3) Der Ertrag der Arbeit jener Gefangenen, die zu einer mit Verpflichtung zur Arbeit verbundenen Strafe verurtheilt sind, fließt im Sinne der heute bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Staatskasse; hievon werden den Sträflingen, nach Maßgabe der Leistung, des Fleißes und des Betragens, Arbeitsgeschenke zugewiesen, die aber als Strafe oder als Straffolge eingezogen werden können.

4) Die Schutzfürsorge für entlassene Gefangene, so auch für Angehörige der Gefangenen während ihrer Strafzeit, wird im Interesse des Staates wie der freien Bevölkerung als eine dringende soziale Aufgabe erkannt. Es fällt dieß in den Bereich der freiwilligen öffentlichen Wohlthätigkeitspflege, die durch den Staat und durch die Kirche wirksamst unterstützt werden soll. Das Schutzwesen der einzelnen Länder beziehentlich der einzelnen Provinzen ist möglichst zu zentralisiren. Die lebhafteste Debatte entwickelte sich bei der Frage über die Arbeitsgeschenke, in welcher Erörterung die namhaftesten Praktiker und anerkannte Kapazitäten der Theorie theilnahmen.

Mit Recht sagte Direktor Stroßer, daß „der hohe Werth der Wiener Versammlung darin lag, daß dort die Theorie und Praxis einander begegneten, um das wirklich Erreichbare, das Mögliche, das auch dem Bewußtsein des Volkes entsprechende zu Tage zu fördern". Die oratorisch glänzendste Ausführung über dieses Thema wurde durch den berühmten Professor der Wiener Hochschule, Hofrath Dr. Emil Wahlberg gegeben, doch stand der Redner, der das Recht der Sträflinge auf die Entlohnung ihrer Arbeit vertheidigte, dießmal auf einer falschen Basis. Er sprach mit der prophetischen Fernsicht des freisinnigen Juristen, ohne sich durch Fesseln der Gesetze beengen zu lassen: de lege ferenda, also über ideale Forderungen und über äußerste Konsequenzen der zukünftigen Rechtsanschauung. Auf dieses Gebiet konnte ihm die Versammlung nicht folgen. Sie erklärte durch die Worte eines ihrer vorzüglichsten Redner: „Es ist nicht ausgeschlossen, daß einmal im Laufe der Zeit vielleicht auch der Auffassung des Herrn Hofrathes Rechnung getragen wird, wenn die Ergebnisse der Arbeitsleistung der Sträflinge darnach angethan oder andere Gründe und Verhältnisse dafür maßgebend sein werden. Vorläufig stehen wir auf dem Standpunkte: der Sträfling hat zur Zeit kein gesetzliches Recht auf Gewährung der Arbeitsprämie. Dieser Grundsatz muß anerkannt werden, so lange der Strafvollzug jene Wege geht, die er bisher eingeschlagen hat."

Professor Wahlberg gab sich mit dem Votum der Vereinsversammlung nicht zufrieden; er appellirte in einer bald darauf

publizirten Arbeit*) an den großen Kreis der Kriminalisten. Gewiß! Die Sache kann auch weiterhin erörtert werden, doch möge auch bei solchen Verhandlungen die in Minorität gebliebene Partei kaltes Blut bewahren. Dieß mag dem hochgeehrten Hofrath Dr. Wahlberg abhanden gekommen sein, indem er schrieb: „Der Sträfling hat nicht nur Zwangsverpflichtungen, sondern auch Rechte: er ist ein Subjekt mit einer lediglich reduzirten Rechtssphäre . . . .

. . . .

So lange Recht und Pflicht die beiden Seiten des Inhalts eines Rechtsverhältnisses sind, kann nur durch juristische Geistesabwesenheit die Behauptung entschuldigt werden, daß der arbeitspflichtige Strafgefangene heute noch mit seiner ganzen Arbeitskraft im öffentlichen Interesse unbedingt in Anspruch genommen werde und daß dieß sogar das Gesetz in Anspruch genommen wissen wolle". Die wissenschaftliche Autorität der Männer, die am Kongresse zu Wien theilgenommen, steht viel zu hoch, als daß sie sich einzeln oder insgesammt durch eine derartige — auch von Professor Wahlberg bisher nicht gewohnte — Sprache beleidigt fühlen würden. Man bedauert diese — dem Anscheine nach — unmotivirte Erregung und forscht nach ihrem Grunde! Ad meritum möge dem Herrn Hofrath die Illing'sche kurze Antwort dienen: „Allerdings, in keinem deutschen St.G.B. ist der Satz ausgesprochen, daß der Zuchthaussträfling ohne Entgelt zu arbeiten habe. Sollen wir aus dem Nichtvorhandensein eines solchen Satzes aber die Folgerung ziehen, daß der Sträfling ein Recht hat auf Bezahlung für die Arbeit, zu der ihn das Gesetz verurtheilt?

Wir haben auch keine gesetzliche Vorschrift, daß der Staat die Zuchthaussträflinge unentgeltlich zu verpflegen habe und doch wird es Niemanden einfallen, daß wir, weil es an einer solchen Vorschrift fehlt, die Sträflinge verhungern lassen dürfen, wenn sie ihre Verpflegung im Zuchthause nicht bezahlen können."

---

*) Unter dem Titel: „Das Recht der arbeitspflichtigen Sträflinge auf einen Antheil an dem Arbeitsertrage" in Professor Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart", XI. Band.

Professor Wahlberg beruft sich auch auf das niederländische St.G.B. Art. 35. Möge man nun die Artikel des Entwurfes mit dem Texte des votirten Gesetzes vergleichen! Der Art. 15 des Entwurfes statuirte die Zwangsarbeit. Art. 16 erklärte, daß der Ertrag der Arbeit dem Staate gehört und daß ein Theil des Arbeitsverdienstes für die Sträflinge reservirt werden soll; er erklärte zugleich, daß dieser den Sträflingen reservirte Theil im Falle des Todes auf die Erben nicht übergeht. Er bildet also kein freies Eigenthum der Sträflinge. Art. 18 bestimmt, daß nur der Ertrag der freiwilligen Arbeit (also die Arbeit über das Pensum) das Eigenthum des Sträflings bildet. Alle diese unharmonischen Bestimmungen wurden in das Gesetz nicht aufgenommen. Statt dieser wird in den Artikeln 14 und 22 gesagt: „Der Gefangene ist zur Verrichtung der ihm aufgetragenen Arbeiten verpflichtet". „Die Bestimmungen über den Arbeitsverdienst werden im Verordnungswege geregelt". Hiedurch wurde durch eine der neuesten und gewiß liberalen Gesetzgebungen bekundet, daß man jenen Sträflingen, die dem Arbeitszwange unterworfen sind, ein Recht auf den Ertrag ihrer Arbeitsthätigkeit nicht zuerkennen kann. Möglich, daß sich diese Anschauung in einem halben Jahrhundert ändert! Heute kann sich Professor Wahlberg zur Erhärtung seiner Anschauungen auf dieses Beispiel nicht berufen. Seiner Berufung kann nur bei einem anderen Thema eine Berechtigung zuerkannt werden. Artikel 35 des holländischen Gesetzes lautet: „Indem dem Staate die Pflicht obliegt, die Sträflinge auf eigene Unkosten zu erhalten und ihm hiefür zum theilweisen Regresse der Ertrag der Arbeitskraft der Sträflinge überwiesen wird: hat der Staat nicht das Recht, einen wiederholten oder einen supplementären Ersatz der Strafvollzugskosten in dem privaten Vermögen des Sträflings zu suchen."

In dieser Frage hat die Versammlung in Wien der gewiß berechtigten Auffassung des Hofrathes Dr. Wahlberg nicht widersprochen. Sie erklärte durch ihren Referenten: „Der Ausschuß konnte es sich nicht versagen, diesem schönen Prinzipe seine volle Sympathie entgegenzubringen; doch konnte er sich nicht entschließen, den beantragten und eben zitirten Satz des holländischen Strafgesetzes in die These aufzunehmen, weil diese Frage in dem auf

die Tagesordnung gestellten Thema nicht enthalten ist, mithin auch die Sache nicht genügend vorbereitet wurde, somit für heute und in dieser Verhandlung nicht spruchreif ist. Es wird also anerkannt, daß diese Frage einer weiteren Besprechung bei einer anderen Gelegenheit würdig ist, und daß sie aus dem Gesichtspunkte de lege ferenda eine vorzügliche Beachtung verdient."

Falls sich Herr Hofrath Wahlberg mit dieser Interpretation seiner gemeinnützigen und die Idee des Rechtes unterstützenden Bestrebungen, die das prinzipielle Einverständniß des in Wien abgehaltenen Kongresses für sich hat, wenn auch nur tacite, einverstanden erklärt: so ist die Debatte beendet.

Im gegentheiligen Falle wären die Praktiker bemüßigt, dem Herrn Hofrath zu beweisen, daß seine Ideen mit ihren Konsequenzen im heutigen alltäglichen Leben zu den ärgsten Komplikationen, zur Schädigung der Rechtsidee und in vielen Fällen zur Beleidigung der öffentlichen Meinung führen müßten.




3 0112 061965585

Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.

Kornfeld, Dr. **Hermann**, **Handbuch der gerichtlichen Medicin** in Beziehung zu der Gesetzgebung Deutschlands und des Auslandes. Nebst einem Anhange, enthaltend die einschlägigen Gesetze und Verordnungen Deutschlands, Oesterreichs und Frankreichs. Mit 50 in den Text gedruckten Holzschnitten. 8. 1884. geh. 10 M. —.

von Krafft-Ebing, Prof. Dr. **R.**, **Grundzüge der Criminalpsychologie** auf Grundlage der deutschen und österreichischen Strafgesetzgebung. Für Juristen. **Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage.** 8. 1882. geh. 4 M. —.

Kraepelin, Dr. **E.**, **die Abschaffung des Strafmaßes.** Ein Vorschlag zur Reform der heutigen Strafrechtspflege. 8. 1880. geh. 2 M. —.

Mittermaier, Prof. Dr. **K. J.**, **die Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren** nach ihrer neuesten Fortbildung dargestellt und geprüft. gr. 8. 1856. geh. 10 M. 40.

— —, **die Gefängnißverbesserung**, insbesondere die Bedeutung und Durchführung der Einzelhaft im Zusammenhange mit dem Besserungsprincip nach den Erfahrungen der verschiedenen Strafanstalten. gr. 8. 1858. geh. 2 M. 80.

— —, **der gegenwärtige Zustand der Gefängnißfrage** mit Rücksicht auf die neuesten Leistungen der Gesetzgebung und Erfahrungen über Gefängnißeinrichtungen mit besonderer Beziehung auf Einzelhaft. gr. 8. 1860. geh. 2 M. 60.

— —, **Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte in Europa und Amerika**, über ihre Vorzüge, Mängel und Abhülfe. 8. 1865. geh. 8 M. 60.

— —, **das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren** im Zusammenhange mit den politischen, sittlichen und socialen Zuständen und in den Einzelnheiten der Rechtsübung dargestellt. gr. 8. 1851. geh. 8 M. 80.

Streng, **Ad.**, Gefängnißdirector, **das Zellengefängniß Nürnberg.** Mittheilungen aus der Praxis und Studien über Gefängnißwesen und Strafvollzug. Mit 3 lith. Tafeln. gr. 8. 1879. geh. 5 M. —.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.